IMT Nuremberg Archives

H – 256

International Court of Justice

File copy

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 17. JANUAR 1946.
SITZUNG 10.00 BIS 12.30 UHR.

Vorsitzender: Ich wende mich an den Anklagevertreter der franzoesischen Republik.

M.Francios de Menthon: Herr Vorsitzender, meine Herren Richter! Das Gewissen der Voelker, die gestern noch an Koerper und Seele unterjocht und gequaelt waren, verlangt von Ihnen, dass Sie den ungeheuerlichsten Versuch von Beherrschung und Barbarei aller Zeiten richten und verurteilen, sowohl in der Person von einigen der Hauptverantwortlichen, als im allgemeinen von Gruppen und Vereinigungen, die die Werkzeuge ihrer Verbrechen waren.

Frankreich, in dreissig Jahren zweimal von Kriegen ueberschwemmt, die beide vom Deutschen Imperialismus entfesselt wurden, hat im Mai und Juni 1940 beinahe allein das Gewicht von Aufruestungen getragen, die von Nazideutschland jahrelang in der Angriffsabsicht aufgespeichert wurden. Voruebergehend durch die Uebermacht der Zahlen, des Materials und der Vorbereitung niedergeschlagen, hat mein Land doch niemals den Kampf um Freiheit aufgegeben und hat auch nicht einen einzigen Tag gefehlt. Die uebernommenen Verpflichtungen und der Wunsch nach nationaler Unabhaengigkeit haetten genuegt, um Frankreich geschlossen hinter General de Gaulle, im Lager der demokratischen Nationen stehen zu lassen; wenn aber unser Kampf um Befreiung nach und nach die Form eines allgemeinen Aufstandes annahm, dem Aufruf jener Maenner des Widerstandes folgend, die allen sozialen Klassen angehoeren, allen Konfessionen, allen politischen Parteien, so ist es, weil, waehrend unser Boden und unsere Seele vom Nazieindringlich niedergetreten wurde, unser Volk nicht nur Elend und Versklavung ablehnte, sondern, mehr noch, sich weigerte, Hitler-Lehren anzunehmen, die in direktem Widerspruch zu unseren Traditionen, Anspruechen und unserer menschlichen Berufung stehen.

Dieses Frankreich, das systematisch ausgeraubt und ruiniert wurde, dieses Frankreich von dessen Einwohnern soviele gemartert und gemordet wurden, sei es in den Gefaengnissen der Gestapo oder in Deportationslagern, dieses Frankreich das die noch schrecklichere Demoralisation und Rueckkehr zum Barbarentum erdulden musste, die von Nazideutschland durchgefuehrt wurde, verlangt von Ihnen ganz besonders im Namen der Maertyrer des heldenhaften Widerstandes - die zu den reinsten Helden unseres nationalen Epos gehoeren, dass die Gerechtigkeit ihren Lauf nehme.

H0256 - 0003

Frankreich, in der Weltgeschichte so oft Sprachrohr und Anwalt fuer die Freiheit der Menschheit, die Moral der Menschheit und des Fortschrittes der Menschheit, macht sich heute wieder und zwar durch meine Stimme zum Dolmetsch der gefolterten westeuropaeischen Voelker; Norwegen, Daenemark, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Voelker, die vielleicht mehr am Frieden haengen als alle anderen und die zu den edelsten Voelkern der Menschheit gehoeren, dank ihrer Ambitionen und ihrer Kultivierung der Gueter der Zivilisation, Voelker, die mit uns gelitten haben und die, wie wir ablehnten, die Freiheit aufzugeben und ihre Seele der Nazibarbarei hinzuopfern. Frankreich macht sich hier zu ihrem Dolmetsch, auf dass Gerechtigkeit ausgeuebt werde.

Das Verlangen nach Gerechtigkeit von seiten der gefolterten Voelker ist die erste Grundlage fuer Frankreichs Ansuchen vor diesem Hohen Gericht. Es ist weder das Einzige, noch vielleicht das Wichtigste. Mehr als gegen die Vergangenheit, wenden wir uns der Zukunft zu.

Wir sind der Meinung, dass es keinen Dauerfrieden und sicheren Fortschritt fuer die heute noch zerstueckelte, leidende und verschreckte Menschheit geben kann, ausser durch die Kooperation aller Voelker und durch die fortschreitende Entwicklung einer wahren Voelkergemeinschaft.

Technische Verfahren und diplomatische Behandlung allein werden nicht genuegen. Es gibt keine ausgeglichene und dauerhafte Nation ohne gemeinsame Zustimmung zu den ausschlaggebenden Gesetzen des sozialen Lebens, ohne Analogen, Verhalten gegenueber den Forderungen des Gewissens und ohne dem Beitritt aller Buerger zu den gleichen Begriffen von Recht und Unrecht; es gibt kein inneres Recht das nicht seine Grundlage zwecks Beurteilung und Verurteilung von Gesetzesuebertretungen auf moralische Regeln stuetzen wuerde, die von Allen anerkannt werden - kurzum, eine gemeinsame Moral. Es kann morgen keine Gesellschaft der Nationen geben ohne eine internationale Moral, ohne eine gewisse Gemeinsamkeit geistiger Zivilisation, ohne eine gleichartige Hierarchie der Werte; das Voelkerrecht wird angerufen werden um die schwersten Vergehen gegen universell anerkannte moralische Regeln zu beurteilen und ihre Bestrafung zu sichern.

Diese Moral und dieses internationale Strafgesetz, unentbehrlich um endlich die Mitarbeit fuer Frieden und Fortschritt auf eine dauerhafte Grundlage zu stelle koennen wir heute nicht mehr an den Erfahrungen vergangener Jahrhunderte und gar der letzten Jahre messen, nach der unerhoerten Menge, grossartigen Opfern und dem

H0256 - 0004

Leiden der Menschheit aller Rassen und aller Nationen, sondern sie muss auf dem Respekt des Menschenlebens, jedes menschlichen Wesens, wer es auch sei und weiter auch auf der Begrenzung staatlicher Souveraenitaet aufgebaut werden.

Aber, um hoffen zu koennen, dass wir auf dieser Moral und auf dem Voelkerrecht nach und nach eine Voelkergemeinschaft gruenden in der freien Koorperation der Voelker, ist es noetig, dass, nachdem Nazideutschland einen Angriffskrieg plante, vorbereitete und entfesselte und damit den Tod von Millionen Menschen und den Niederbruch einer grossen Anzahl Nationen verursachte, dass es, nachdem es die scheusslichsten Verbrechen im Verlaufe der Kriegsjahre angehaeuft hat, dass Nazideutschland nunmehr schuldig erklaert wird, und dass seine Leiter und Hauptverantwortlichen als solche bestraft werden. Ohne solche Verurteilung und Suehne koennten Voelker nicht mehr an Gerechtigkeit glauben. Wenn Sie erklaert haben werden, dass ein Verbrechen immer ein Verbrechen ist, sei es von einer nationalen Vereinigung gegen ein anderes Volk oder von einem Individium gegen ein anderes begangen wurde, dann werden Sie bestaetigt haben, dass bloss eine einzige Moral in internationalen Beziehungen angewandt werden kann, genau wie in individuellen Beziehungen und dass auf dieser Moral Gesetzesvorschriften aufgebaut sind, welche die Voelkergemeinschaft anerkennt - dann haben Sie wirklich begonnen eine internationale Gerechtigkeit zu schaffen.

Dieses Werk der Gerechtigkeit ist auch fuer die Zukunft des deutschen Volkes unentbehrlich. Dieses Volk ist durch Jahre hindurch vom Nazitum vergiftet worden; verschiedene seiner ewigen und tiefverankerten Ambitionen haben unter dieser Regierung einen grauenvollen Ausdruck gefunden; die Gesamtverantwortlichkeit liegt nicht nur in der allgemeinen Willigkeit des Annehmens, sondern auch in der taetigen Teilnahme an einer grossen Anzahl der begangenen Verbrechen. Seine Neu-Erziehung ist unerlaesslich. Sie ist ein schwieriges und langwieriges Unternehmen. Die Bemuehungen, die die freien Voelker machen werden muessen, um Deutschland in eine Voelkergemeinschaft einzureihen, koennen nicht gelingen, wenn eine solche Neuerziehung nicht tatsaechlich stattfindet. Die vorlaeufige Verurteilung Nazideutschlands durch das hohe Gericht wird die erste Lehre fuer dieses Volk sein und den Beginn fuer die Revision von Werken bedeuten und fuer die Neuerziehung, die Deutsch-

H0256 - 0005

land sich in den kommenden Jahren zu seiner groessten Sorge machen soll.

Daher findet Frankreich, dass es vom Tribunal die gesetzliche Begutachtung der Verbrechen und des Angriffskrieges verlangen muss, sowohl wie die der Vergehen gegen Moral und Rechte aller zivilisierten Voelker die Deutschland in der Kriegsfuehrung begangen hat; die Verurteilung zum Tode der Hauptverantwortlichen und Mitglieder der verschiedenen Gruppen und Organisationen, die die Hauptausfuehrenden in den Verbrechen in Nazideutschland waren, ebenfalls als Verbrecher zu erklaeren.

Das Hohe Gericht, das von den vier unterzeichnenden Staaten durch das Abkommen vom 8. August 1945 geschaffen wurde, in dem es im Interesse der gesamten Vereinigten Nationen handelte, ist berechtigt im Namen der freien Voelker sowie der Justiz der befreiten Menschheit ueber Nazideutschland zu Gericht zu sitzen.

H0256 - 0006

Die Gruendung eines zustaendigen Gerichtes durch unsere vier Regierungen, um die von den Hauptverantwortlichen von Nazideutschland begangenen Verbrechen zu richten, ist fest auf Prinzipien unter Anwendung des Voelkerrechtes gebaut. Ein bedeutenderenglischer Jurist hat es uns kuerzlich ins Gedaechtnis gerufen: praktisch und theoretisch hat das Voelkerrecht kriegfuehrenden Staaten stets das Recht zugestanden, feindliche Kriegsverbrecher die ihnen in die Haende fielen, zu bestrafen. Es ist dies ein unverrueckbares internationales Recht, das kein Autor jemals bestritten hat. Es ist kein neuer Lehrsatz. Es wurde mit dem Voelkerrecht geboren. Francisco de Vittoria und Grottus haben die Grundlagen geschaffen. Deutsche Autoren des 17. und 18. Jahrhunderts haben die Theorie entwickelt.

So hat auch Johann Jakob Moser ein pazifistischer Schriftsteller des 18. Jahrhunderts gesagt: "Feindliche Soldaten die gegen das Voelkerrecht handeln, haben, wenn sie in die Haende ihrer Gegner fallen, nicht das Recht, als Kriegsgefangene behandelt zu werden. Sie koennen das Los von Dieben oder Moerdern erleiden." Die Prozessverhandlungen, die die Vereinigten Staaten, Grossbritanien, Sowjetrussland und Frankreich heute gegen die Maenner und Organisationen, die vor dieses Hohe Gericht gebracht sind, betreiben aufgrund der Anklageschrift, die am 18. Oktober 1945 in Berlin verlesen wurde, ruhen daher auf einer unbestreitbaren juristischen Basis: dem universell anerkannten Recht, aufgrund des Voelkerrechtes, Kriegsverbrecher zwecks repraesiver Rechtssprechung vor Gericht zu bringen.

Dieses Recht wird durch legale Betrachtungen von vielleicht noch unwiderlegbarerer Art weiter verstaerkt.

Das Prinzip der Anwendung eines territorialen Strafgesetzes gibt jedem Staat die Moeglichkeit, Verbrechen, die innerhalb seiner Grenzen begangen wurden, zu bestrafen. Die Anwendung des territorialen Prinzipes deckt die Verletzungen des Voelkerrechts im militaerisch besetzten Gebiet; solche Verletzungen bilden die Hauptquellen von Kriegsverbrechen. Aber die Verbrechen, deren die Angeklagten beschuldigt sind, waren nicht gegen

H0256 - 0007

einen bestimmten Staat, in einem besetzten Gebiet gerichtet. Die nationalsozialistischen Verschwoerer, ueber welche Sie Recht sprechen wollen, haben die Politik des Dritten Reiches geleitet. Alle Staaten, die ihre bewaffnete Macht besetzt und voruebergehend unterjocht hatten, waren gleicherweise Opfer sowohl eines ungesetzlichen Krieges, den die Nazis entfesselten, als auch Opfer der Methoden, die sie inder Fuehrung dieses Krieges anwandten.

Daher kann nicht ein Staat allein den Vorzug geniessen, diese Verbrecher abzuurteilen. Nur ein internationales Gericht, hervorgegangen aus der Gesamtheit derVereinigten Nationen, die gestern noch im Kriege mit Deutschland lagen, darf dies Recht beanspruchen. Aus diesem Grunde hat die Moskauer Erklaerung vom Oktober 1934, die die feindlichen Greueltaten behandelte, vorgesehen, dass nach dem Siege der Alliierten, die Leiter desnationalsozialistischen Deutschlands vor ein internationales Gericht geladen werden wuerden. Es ist daher juristisch nichts Neues in der prinzipiellen Rechtssprechung, die Sie berufen sind, auszuueben. Ferne davon, bloss ein Bestaetigung der Macht der Sieger zu sein, beruht Ihre Zustaendigkeit auf der Anerkennung des Voelkerrechtes und der territorialen Gesetzgebung der souveraenen Staaten.

Die Uebertragung der Gesetzesmacht dieser Staaten auf einen internationalen Gerichtshof stellt einen Fortschritt in der Schaffung eines zwischenstaatlichen Strafverfahrens dar, fuegt aber keine Neuheit zu den Grundregeln, der Justiz, die Sie hier ausueben sollen.

Die strafrechtliche Bestimmung des Tatbestandes kann sich weiter scheinbar an juristischen Einwaenden stossen. Die grauenhafte Anhaeufung und die Verwicklung der Verbrechen gegen die Menschheit umfassen und ueberschreiten gleichzeitig alle beiden genauen juristischen Begriffe von Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen. Jedoch, ich glaube - und ich werde spaeter im einzelnen auf Verbrechen gegen den Frieden und Kriegsverbrechen zurueckkommen- dass die Gesamtheit von Verbrechen gegen die Menschheit tatsaechlich nichts anderes vorstellt, als das Begehen von Verbrechen gegen das gemeine Recht, gegen Raub, Pluenderungen, Misshand-

H0256 - 0008

lungen, Versklavung, Mord und Totschlag einschliessend - alles Verbrechen die vom Strafgesetz saemtlicher zivilisierter Laender als solche vorgesehen und bestraft werden.
Keinerlei allgemeiner Einwand juristischer Natur scheint demnach Ihre rechtliche Aufgabe zu unterbinden.

Auch werden die beschuldigten Nazis nicht in der Lage sein, das Fehlen geschriebener Unterlagen vorzuschuetzen, die die Grundlage zur strafgesetzlichen Beurteilung ihrer Freveltaten sein sollen. Hat nicht die juristische Lehre des Nationalsozialismus zugegeben, dass im internen Strafrecht selbst der Richterdas Gesetz vervollstaendigen darf? Das geschriebene Gesetz stellte nicht laenger die "Manna Charta" fuer die Missetaeter. Der Richter durfte strafen, falls bei Strafmangel das nationalsozialistische Rechtgefuehl schwer verletzt worden war.
Wie sollte der Richter der Naziregierung das Gesetz ergaenzen?
In seinem Suchen nach seiner scheinbar legalen Loesung, handelte er in der Art eines Gesetzgebers. Von der festgefuegten Basis des nationalsozialistischen Programmes ausgehend, suchte er nach einer Vorschrift die er benuetzt haette, waere er ein Gesetzgeber. Der Angeklagte Frank sagte in seiner Rede am Juristentag im Jahre 1936:

*(1) "Sagt Ihr Euch bei jedem Beschluss den Ihr zu fassen habt, wie wuerde der Fuehrer an meiner Stelle entscheiden? Bei jedem Entschluss, den Ihr fassen muesst, legt Euch die Frage vor: "Kann dieser Entschluss mit dem nationalsozialistischen Gewissen des deutschen Volkes in Einklang gebracht werden?" Dann werdet Ihr auch eine feste Gewissensunterlage haben, die fuer alle Zeiten in Euer eigenes Entschlussbereich die Autoritaet des Dritten Reiches gebracht hat, geschoepft aus der voelkischen, nationalsozialistischen Einigkeit, aus der Anerkennung des Willens des Fuehrers, Adolf Hitler, jenen, die im Namen des menschlichen Gewissens Recht sprechen. Es wuerde dem Angeklagten Frank und seinen Komplicen ueber anstehen, wollten sie gegenueber das Fehlen besonderer geschriebener Strafmassnahmen bemaengeln,

* (1) Das deutsche Recht 1936 P. 217

H0256 - 0009

Richter Jackson hat Ihnen die verschiedenen Abschnitte und Standpunkte der nationalsozialistischen Verschwoerung in ihren Einzelheiten gegeben, ihre Vorbereitung und Aufrollung, vom ersten Tage der Verschwoerung Hitler"s und seiner Kollegen um zur Macht zu gelangen, bis zur Entfesselung der zahllosen Frevel, begangen in einem Europa, das ihnen fast vollstaendig ausgeliefert war.

In der Folge hat Sir HARTLEY SHAWCROSS Ihnen die verschiedenen Verletzungen von Pakten, Verpflichtungen und Versprechungen aufgezaehlt, die den zahlreichen Angriffskriegen derer Deutschland sich schuldig macht, vorangingen.

Heute habe ich mir die Aufgabe gestellt, Ihnen zu zeigen, wie dieses gesamte organisierte und festgefuegte Verbrechertum einem Verbrechen entspringt, das ich mir erlaube ein Verbrechen gegen den Geist zu nennen - ich meine eine Lehre, die alle geistigen Werte leugnete, die materiellen gleicherweise, wie die moralischen, auf welche Voelker sich seit Jahrtausenden stuetzten, um die Menschheit vorwaerts zu bringen, und die dahin zielten, die Menschheit ins Barbarentum zurueckzuwerfen; nicht in das natuerliche und urspruengliche der primitiven Voelker, sondern in ein daemonisches Barbarentum das seiner selbst bewusst war und das fuer seine Endzwecke alle materiellen Mittel nuetzte, die die heutige Wissenschaft dem Menschen zur Verfuegung stellte. Die Suende wieder den Geist - hier haben wir den Grundfehler des Nationalsozialismus aus dem alle Verbrechen entspringen sollten.

1) Diese ungeheuerliche Lehre beruht auf der Rassentheorie:

Die deutsche Rasse, hauptsaechlich aus Ariern bestehend, waere eine urspruengliche, natuerliche Tatsache. Deutsche Menschen koennen nur bestehen und ihr Bestehen bloss rechtfertigen, im Masse als sie der Rasse (Volkstum) angehoeren, der Volksgemeinschaft, die alle Deutschen vertritt und vorstellt. Die Rasse ist die Matritze des deutschen Volkes; aus ihr hervorgehend lebt und entwickelt sich dieses Volk als ein organischer Koerper. Der Deutsche hat bloss das Recht, sich als ein gesundes und kraeftiges Glied dieses Koerpers zu betrachten, das im Schosse dieser Gemeinschaft eine bestimmte technische Funktion auszuueben hat. Seine Taetigkeit und seine Nuetzlichkeit sind Mass

H0256 - 0010

und Berechtigung fuer seine Freiheit. Es handelt sich darum diesen Koerper "in gute Form" zu bringen und ihn zum staendigen Kampfe vorzubereiten.

Die Ideen und koerperlichen Symbole der Rassentheorie, sind integrale Teile seines politischen Systems; man nennt es "autoritaere" oder "diktatorische Biologie."

Der Ausdruck "Blut", der so haeufig in der Nazilehre wiederkehrt, bezeichnet den roten Lebenssaft des wahren Lebens, der durch das Zirkulationssystem aller Rassen und aller echten Kultur, rinnt, genau wie durch den menschlichen Koerper. "Arier sein", mein, diesen Strom in sich pulsieren zu fuehlen diesen Strom der die gesamte Nation galvanisiert und leben laesst, Das Blut, das ist jene Region des urspruenglischen und unbewussten Lebens das jedem Individuum gestattet, die Rasse festzustellen. Indem das geistige Leben sich steigert, darf es uns niemals von dem elementaren Grunde der heiligen Volksgemeinschaft trennen. Das Einzelwesen moege in sich Einschau halten, dann werden wie eine Offenbarung ihm die "Gebote des Blutes" bewusst werden. Traeume, Riten und Mythen koennen zu solch Offenbarung dienen. In anderen Worten, der moderne Germane kann und soll in ihm selbst die Rufe des alten Germanentums hoeren und soll seine Reinheit und jugendliche Schlichtheit wiederfinden.

Ueber die Einheit von Seele und Leib des Individuums laesst sich nicht streiten. Man liest in den "Nationalsozialistischen Monatsheften" vom September 1938:

"Man sagt der Koerper gehoere dem Staate und die Seele der Kirche oder Gott. Das ist nicht laenger der Fall, der ganze Mensch, Leib und Seele gehoert der germanischen Nation und dem germanischen Staat." Tatsaechlich bestaetigt der Nationalsozialismus, dass das moralische Bewusstsein das Resultat einer autogentischen Entwicklung waere, eine Folge einfachster phsysologischer Vorgaenge, die das Tierische im Individuum charakterisieren. Daher ist auch das moralische Bewusstsein, oder das Gewissen, der Erblehre unterworfen und, im Weiteren, den Forderungen und Anspruechen der Rasse.

Diese Pseudo-Religion weist Schritte der Vernunft und technische Betaetigung keineswegs zurueck; aber strenge unterstellt sie sie der und fuehrt

H0256 - 0011

sie unfehlbar auf die Rassenmythe zurueck.

Das Einzelwesen an sich hat keinen Wert und ist nur als Rassenelement wichtig. Diese Bestaetigung ist logisch, wenn man annimmt, dass nicht nur der physische und phsychische Charakter, sondern auch Ansichten und Neigungen mit der Nation und nicht mit dem Einzelwesen verbunden sind. Wer von der offiziellen Lehre abweichende Ansichten hat, ist asozial oder krank. Er ist krank, weil in der Nazilehre die Nation der Rasse gleichgestellt ist. Daher sind die Rassencharaktere festgelegt. Eine Ausnahme von der Form, vom geistigen oder moralischen Standpunkt, bedeutet eine Missbildung, genau wie ein Klumpfuss, oder eine Nasenscharte.

Das ist die totalitaere Lehre, die das Einzelwesen herabsetzt, um nur mehr durch und fuer die Rasse zu bestehen ohne einen selbststaendigen Schritt zu tun und ohne ein eigenes Endziel. Die totalitaere Lehre, die jede andere Auffassung ausschliesst, alle Ansprüche und Beduerfnisse ausschliesst, ausser jenen, die mit der Rasse verbunden sind; die totalitaere Lehre, die beim Einzelwesen jedes Interesse ausschliesst, ausser jenem das der Rasse dient.

Der Nationalsozialismus zielt darauf hin, die Persoenlichkeit des Buergers im Staate aufgehen zu lassen und das Selbstbestimmungsrecht des Menschen zu leugnen. Wie man sieht, sind wir zu den aeltesten

H0256 – 0012

Auffassungen der Barbarenstaemme zurueckgefuehrt worden. Alle Kulturworte, die die Zivilisation im Verlaufe von Jahrhunderten angesammelt hatte, wurden verworfen, alle ueberlieferten Begriffe von Moral, Gerechtigkeit ueber Recht verschwanden hinter dem Prinzip der Rasse, ihrer Instinkte, Verlangen und Interessen. Der Mensch, seine Freiheit, seine Rechte, seine Ansprueche hatten tatsaechlich keine Eigenberechtigung mehr.

Man begreift, welch weiten trennenden Raum diese Rassenauffassung der Anhaenger der germanischen Gemeinde von anderen Menschen trennt. Unverschiebbar ist die Verschiedenheit der Rasse, unverschiebbar auch die Hierarchie, die die Oberrassen den Unterrassen gegenueberstellt. Die Hitler-Regierung hat einen wahren Abgrund zwischen der deutschen Rasse - die allein den Rassenschatz besitzt- und zwischen anderen Nationen gegraben.

Zwischen der germanischen Gemeinde und den Bastarden anderer Nationen minderer Menschheit gibt es kein gemeinsames Mass mehr. Die menschliche Bruederlichkeit wird verworfen, mehr noch als alle anderen ueberlieferten Werte.

2) Wie kann man erklaeren, dass Deutschland, das im Verlaufe der Jahrhunderte vom antiken Klassizismus und vom Christentum befruchtet war, das beseelt war von Freiheitsgedanken, von sozialer Gerechtigkeit, als eine Erbschaft des westlichen Humanismus, zu dem sie so edle und wertvolle Beitraege geleistet hat -- wie konnte Deutschland zu einem solch erstaunlichen, primitiven Barbarismus zurueckkehren?

Um dies zu verstehen und, im Bemuehen morgen endgueltig das Boese aus Deutschland zu entfernen, dem unsere gesamte Zivilisation beinahe zum Opfer gefallen waere, muss man sich erinnern, dass der Nationalsozialismus weitreichende und tiefe Quellen hat.

Der rassische Gemeinschaftsmythizismus wurde aus der geistigen und moralischen Krise geboren durch welche Deutschland im 19. Jahrhundert ging und die durch eine besonders rasche Industrialisierung seiner wirtschaftlichen und sozialen Struktur heftig erneuert wurde ;

H0256 – 0013

Der Nationalsozialismus bedeutet tatsaechlich eine der Spitzen der moralischen und geistigen Krise der modernen Menschheit, die durch Industrialisierung und durch den Fortschritt der Technik aus der Bahn geworfen wurde. Deutschland anerkannte diese Methomorphose des wirtschaftlichen und sozialen Lebens nicht nur mit ungewoehnlicher Brutalitaet, sondern auch schon zu einer Zeit, als es noch nicht das politische und kulturelle Gleichgewicht hatte, ueber das die anderen westeuropaeischen Laender bereits verfuegten.

Waehrend das innere und das geistige Leben zurueckgingen, erfasste die Geister eine grausame Unsicherheit, eine Unsicherheit, die bewundernswert mit dem Wort "Ratlosigkeit" ausgedrueckt wird, das sich ins Franzoesische uebersetzen laesst, das aber unserem Volkstuemlichen: "Man weiss nicht, welchen Heiligen anzurufen," entspricht. Geistige Rohheit des 19. Jahrhunderts, die so viele Deutsche mit tragischer Staerke beschrieben und heraufbeschworen haben! Eine gaehnende Leere oeffnet sich in den Seelen der aus den Angeln Gehobenen, die nach neuen Worten suchen.

Naturwissenschaften und geistige Wissenschaften gebaeren die erzielte Relativitaet; und tiefen Skeptizismus, der die Vergaenglichkeit jener Worte beruehrt, von welchem der westliche Humanismus sich seit Jahrhunderten naehrte. Ein vergroeberter Darwinismus verbreitet sich, entgleist und erschreckt das Hirn. Die Deutschen sehen in den Rassen und den menschlichen Rassen nur mehr in sich geschlossene Kerne, in staendigem Kampfe gegeneinander.

Im Namen des Niederganges verdammt der deutsche Geist den Humanismus. Er sieht in seinen Werken und seinen nachfolgenden Elementen bloss "Krankheiten". Die Ursache, denkt er, sind Missbrauch des Intellekts und der Abstraktion, sowie alles das die Leidenschaften des Menschen hemmt, und ihm Gemeinschaftsnormen auferlegt. Von da an wird die klassische Antike nicht mehr vom Standpunkt geordneter Vernunft oder strahlender Schoenheit beurteilt. Man sieht in ihr nur mehr fanatische Liebe zu Kampf und Rivalitaet, mit Deutschland hauptsaechlich durch ihre sogenannte deutsche

H0256 - 0014

Herkunft verbunden.

Man verdammt das religioese Judentum und das Christentum in allen seinen Formen, genau wie die Religion der Ehre und Bruederlichkeit, die geeignet waere, im Menschen die Tugend der brutalen Gewalt zu toeten.

Man erhebt sich gegen den demokratischen Idealismus der modernen Zeit, spaeter auch gegen alle Internationale.

Auf ein Volk im Zustand einer solchen geistigen Krise und der Ablehnung ueberlieferter Werte, musste die letzte Phisolophie von Nietzsche einen beherrschenden Einfluss ausueben. Von der Willenskraft ausgehend, predigte Nietzsche wohl nicht Unmenschlichkeit, sondern Uebermenschlichkeit. Wenn es im Weltall keine Finalitaet gaebe, dann koennte der Mensche, dessen Materie gleichzeitig gefuehlsbetont und denkend ist, die Welt nach seiner Laune formen, indem er zur Fuehrung eine kampfbereite Biologie waehlt. Wenn das hoechste Ziel der Menschheit das Gefuehl eines gleichzeitig materiellen und geistigen Ueberflusses ist, bleibt nichts weiter zu tun, als die Auswahl der Koerper zu treffen - die neue Aristokratie der "Herren".

Laut Nietzsche zieht industrielle Entwicklung zwangslaeufig die Regierung der Massen nach sich "Automatisierung" und das "in Form bringen" grosser Mengen von Arbeitskraeften. Nur dank einer Elite starker Persoenlichkeiten, kann der Staat bestehen, einer Elite, die unter Anwendung der von Machiavel so bewundernswert geschriebenen Methoden, die entsprechend den Lebensregeln, die Menschen gleichzeitig durch Staerke und List fuehren werden, da die Menschen boese und verderben sind und bleiben.

H0256 - 0015

Wir sehen den modernen Barbaren, hoeherstehend durch Intelligenz und gewollte Energie, unbeschwert von jeder konventionellen Moral, mit der Faehigkeit der Menge Gehorsam und Treue aufzuzwingen, indem man sie an die Wuerde und Schoenheit der Arbeit glauben macht und unter Versprechung eines bescheidenen Wohllebens mit dem sie sich so leicht begnuegen. Eine einzige gleiche Kraft wird sich daher kundgeben; bei den Herren durch den Einklang ihrer elementaren Neigungen und der Klarheit ihres organisatorischen Denkens; bei der Menge durch das Gleichgewicht zwischen dunklen oder starken Instinkten und der vorbedachten Taetigkeit, die ihr durch unerbittliche Disziplin auferlegt wird.

Zweifellos darf man Nietzsches letzte Erkenntnis nicht mit der brutalen Einfalt des Nationalsozialismus (vergleichen) verwechseln. Nichtsdestoweniger zaehlt Nitzsche doch zu den Ahnen, auf die der Nationalsozialismus mit Recht Anspruch erhebt, denn einerseits war er der Erste, der in zusammenhaengender Weise eine Kritik der ueberlieferten Werte des Humanismus formulierte, und andererseits, weil er in seiner Vision einer fesselosen Regierung der Massen durch die Herren bereits die Naziregierung anzeigt. Zu allem Ueberfluss glaubte Nietzsche auch an die Herrenrasse und billigte Deutschland diesen Vorrang zu, da er ihm eine junge Seele und unerschoepfliche Reserven zuschrieb.

Der Mythos der Rassengemeinschaft tauchte aus den Tiefen der deutschen Seele auf, die-durch moralische und geistige Krisen des modernen Humanismus aus den Angeln gehoben - pangermanische Lehren aufnahm.

Schon Fichte's Reden an die deutsche Nation mit dem Preisen des Germanentums, stellten eine der Hauptideen des Pangermanismus ins volle Licht; sie tut kund, dass Deutschland sich die Welt so vorstellt und organisiert, wie sie gedacht und organisiert werden muss. Die Verteidigung des Krieges ist ebenso alt. Sie fuehrt besonders auf Fichte und Hegel zurueck, die erklaerten, dass bloss Krieg, der die Voelker einteilt, Gerechtigkeit unter den Nationen herstellt. Fuer Hegel wird moralische Gesundheit der Voelker dank Kriegen erhalten, genau wie die ziehenden Winde das Meer vor Stagnation bewahrte. (Grundlinien der Philosophien des Rechtes).

Die Theorie vom Lebensraum erscheint bereits anfangs des neunzehnten Jahrhunderts. Es ist die wohlbekannte Verfuehrung der geographischen und histori-

H0256 - 0016

schen Lage, welche die Ratzel, die Dix' und die Lamprecht's spaeter aufs neue aufnehmen, indem sie die Konflikte zwischen Voelkern mit einem rasenden Kampf zwischen Auffassungen und Ausfuehrungen, was den Lebensraum betrifft, vergleichen und indem sie erklaeren, dass die gesamte Weltgeschichte auf deutsche Oberherrschaft hindeutet. Der staatliche Totalitarismus hat gleichfalls alte Wurzeln in Deutschland. Die Aufsaugung des Einzelwesens durch den Staat war schon von Hegel gewuenscht, der schrieb: Einzelwesen verschwinden in Gegenwart der Universalsubstanz (Volks- oder Staatsgeist) und diese formt von sich aus individuell, wie sie ihre eigenen Zwecke verlangen".

Der Nazionalsozialismus erscheint daher im zeitgenoessischen Deutschland weder als eine ploetzliche Bluete, die den Folgen der Niederlage von 1918 zugeschrieben werden kann, noch als die einfache Erfindung einer Gruppe Maenner, die entschlossen waren, die Macht an sich zu reissen. Der Nazionalsozialismus bildet den Endpunkt einer langen doktrinaeren Entwicklung, die Ausnuetzung einer der tiefsten und tragischsten Seiten der deutschen Seele, durch eine Gruppe von Maennern. Das Verbrechen Hitlers und seiner Kollegen liegt eben in diesem Ausnuetzen und Entfesseln dieses latenten Barbarentums, das auch vor ihm im deutschen Volke vorhanden war- und dies bis zu den letzten Konsequenzen.

3) Die von Hitler und seinen Kollegen eingefuehrte diktatorische Regierung, hatte fuer alle Deutschen den "Soldatismus" zur Folge, wie man weiss, eine Art von System, das sich vollstaendig von jenem unterscheidet, nach welchem die westliche Buergerschaft und das oestliche Proletariat leben. Es handelt sich um eine staendige und komplette Mobilmachung der Einzel- und Kollektivenergie.

Die vollstaendige Militarisierung drueckte allen Gedanken und Handlungen einen absoluten Einheitsstempel auf - Militarisierung entsprechend der traditionellen preussischen Disziplin.

Propaganda wurde den Massen Glaube, Treue und Trunkenheit der Groesse der Gemeinschaft beizubringen. In der Rassentheorie, in einer mystischen Gemeinschaftserhebung werden die Massen kuenstlich von ihren seelischen Leiden und ihren materiellen Sorgen abgelenkt, die gestern noch verstreuten und verwuesteten Seelenfinden sich in einer gemeinsamen Schale vereint.

Die Nazipaedagogig zuechtete neue Generationen heran, bei welchen sich nichts mehr von ueberlieferter Moral findet, die durch den Kult von Rasse und Gewalt ersetzt wurde.

Der Rassenmythos scheint eine wahre Nationalreligion werden zu wollen. Viele Publizisten traeumen davon, die Dualitaet der religioesen Konfessionen durch eine allumfassende Deutsche zu ersetzen, die sowohl die Religion der deutschen Rasse, als auch Rassenreligion waere.

In der Mitte des 20. Jahrhunderts kehrt Deutschland sich freiwillig vom Christentum und Zivilisation ab und kehrt zum Barbarentum der primitiven Germanen zurueck. Deutschland hat mit voller Absicht mit allen universellen Begriffen moderner Voelker gebrochen. Die nationalsozialistische Lehre, die die Unmenschlichkeit zum Prinzip erhebt, enthaelt tatsaechlich eine Lehre zum Niedergang der modernen Gesellschaft.

Diese Lehre hat Deutschland notwendigerweise in einen Angriffskrieg ziehen muessen und zur systematischen Anwendung von Verbrechen in Fuehrung des Krieges.

Die absolute Vorherrschaft der deutschen Rasse, die Verleugnung aller internationalen Regeln, der Kultus der Gewalt, die Aufpeitschung der Gemeinschaftsmystik, liessen den Deutschen einen Krieg im Interesse der deutschen Rasse als logisch und berechtigt erscheinen.

Die deutsche Rasse hat das klare Recht auf Kosten anderer Nationen - die als dekadent betrachtet werden - zu wachsen sind. Deutschland beginnt wiederum mit den grossen Invasionszuegen der Barbaren.

Voellig natuerlich und logisch, wird Deutschland seinen Krieg auch in barbarischer Weise fuehren; nicht nur, weil die nationalsozialistische Ethik in der Wahl der Mittel gleichgueltig ist, sondern auch, weil der Krieg in seinen Mitteln und Zwecken ein totaler sein muss.

Ob es sich um Verbrechen gegen den Frieden oder um Kriegsverbrechen handelt - wir finden uns nicht gegenueber zufaelligem, gelegentlichen Verbrechertum, welches durch die Ereignisse, wenn auch nicht als berechtigt, doch erklaert werden koennte; aber wir befinden uns vielmehr einem systematischen Verbrechertum gegenueber, das direkt und zwangslaeufig einer ungeheuerlichen Lehre entspricht, mit vollem Willen der Fuehrer Nazideutschlands.

H0256 - 0017

H0256 - 0018

1. Aus der Nationalsozialistischen Lehre leitet sich das Verbrechen gegen den Frieden, das sofort unternommen wurde, unmittelbar ab. Bereits im ersten nationalsozialistischen Parteiprogramm vom Februar 1920 hatte Hitler die Grundlagen der kuenftigen Aussenpolitik Deutschlands niedergelegt, und im Jahre 1924 im Landsberger Gefaengnis entwickelte er seine Ansichten eingehend in seinem Buche "Mein Kampf".

Danach sollte sich die Aussenpolitik des Reiches als erstes Ziel setzen, Deutschland seine"Unabhaengigkeit und Souveraenitaet"wieder zu geben. Dies war ein klarer Hinweis auf die Artikel des Versailler Vertrages, die sich auf die Abruestung und Entmilitarisierung des Rheinlandes bezogen. Die Aussenpolitik Deutschlands sollte ferner danach streben, die im Jahre 1919 "verlorenen Gebiete" wieder zu erobern, womit die Elsass-Lothringische Frage 15 Jahre vor Anfang des zweiten Weltkrieges deutlich aufgeworfen war. Die deutsche Aussenpolitik sollte schliesslich suchen, die deutschen Gebiete in Europa zu vergroessern. Da die Grenzen von 1914 "ungenuegend"waren , sei es unerlaesslich, sie zu erweitern, indem man in das Reich "alle Deutschen" eingliederte, angefangen mit den Deutschen Oesterreichs.

Nachdem Grossdeutschland wiederhergestellt war, sollte der Nationalsozialismus dafuer sorgen, dass die Rasse, die von dem Staat umfasst war, die "noetigen Existenzmittel" auf dieser Erde bekomme, und zwar sollte dies dadurch geschehen, dass ein "gesundes Verhaeltnis" zwischen der Bevoelkerungszahl und der Groesse des Gebietes hergestellt wurde. Unter einem "gesunden Verhaeltnis" ist zu verstehen, dass die Ernaehrung des Volkes allein durch die im eigenen Lande vorhandenen Mittel sichergestellt ist. "Nur ein genuegend grosser Raum auf dieser Erde sichert einem Volk die Freiheit des Daseins." Aber dies ist nur der erste Schritt. "Wenn ein Volk in der Groesse seines Grund und Bodens seine Ernaehrung an sich gesichert hat, so ist es dennoch notwendig, auch noch die Sicherstellung des vorhandenen Bodens selbst zu bedenken," denn die machtpolitische Staerke eines Staates "ist nicht wenig durch militaerpolitisch Gesichtspunkte bestimmt." Diese Ziele, fuegt Hitler hinzu, koennen nicht ohne Krieg erreicht werden. Es waere unmoeglich, die Wiederherstellung der Grenzen von 1914 "ohne Blutvergiessen" durchzusetzen. Noch unmoeglicher waere es,

H0256 - 0019

den noetigen Lebensraum zu erwerben, wenn man sich nicht auf einen "Waffengang" vorbereite.

"Wenn wir heute in Europa von neuem Grund und Boden reden, dann koennen wir in erster Linie nur an Russland denken und die ihm untertanen Randstaaten. Wir stoppen den ewigen Germanenzug nach dem Sueden und Westen Europas und weisen den Blick nach dem Land im Osten."Aber vorher ist es noetig, so erklaerte Hitler, die Neigung Frankreichs zur Hegemonie auszurotten und mit diesem"Todfeind"eine endgueltige Auseinandersetzung zu haben." "Die Vernichtung Frankreichs wird es Deutschland spaeter gestatten, Ostgebiete zu erwerben." Die "Abrechnung" mit dem Westen sei nichts als ein Vorspiel. "Man darf sie nur als eine Rueckendekkung fuer die Ausdehnung unseres Gebietes in Europa betrachten."

Ausserdem muesste Deutschland kuenftig in der Nache seines Gebietes das Bestehen einer "Militaermacht" verhindern, die in Wettbewerb mit Deutschland treten koennte und muesste sich"mit allen Mitteln" der Herstellung eines Staates widersetzen, der imstande waere, eine solche Macht zu erlangen und wenn eine solche bereits besteht, sie "zerstoeren", dies sei fuer Deutschland nicht nur ein Recht, sonder eine Pflicht.

"Duldet niemals", empfiehlt Hitler seinen Volksgenossen an einer Stelle, die er als sein politisches Testament bezeichnet, "das Entstehen zweier Kontinentalmaechte in Europa." Seht in jeglichem Versuch, an den deutschen Grenzen eine zweite Militaermacht zu organisieren, und sei es auch nur in Form der Bildung eines zur Militaermacht faehigen Staates, einen Angriff gegen Deutschland."

Krieg zur Wiedereroberung der im Jahre 1919 verlorenen Gebiete, Krieg zwecks Vernichtung der Macht Frankreichs, Krieg, um in Ost-Europa Lebensraum zu gewinnen, Krieg, schliesslich gegen jeden Staat, der ein Gegengewicht zur Hegemonie des Reiches bildet oder auch nur zu einem solchen Gegengewicht werden koennte - das ist der Plan von "Mein Kampf."

So wich der Nationalsozialismus von seinen ersten Tagen an vor keiner Kriegsgewissheit zurueck, die die Anwendung seiner Lehren mit sich bringt.

2. Von dem Augenblick der Machtergreifung an haben Hitler und seine Helfershelfer sich tatsaechlich mit der militaerischen und diplomatischen Vorbereitung der Angriffskriege, zu denen sie entschlossen waren, befasst.

H0256 - 0020

Gewiss auch schon, bevor der Nationalsozialismus zur Macht kam, hat Deutschland den Willen gezeigt, seine militaerischen Kraefte wieder aufzubauen. Insbesondere war dies der Fall, als im Jahre 1932, anlaesslich der "Abruestungskonferenz, Deutschland "Gleichgerechtigung" in Bezug auf Ruestungen forderte, nachdem es bereits die Abruestungsartikel des Versailler Vertrages heimlich verletzt hatte. Aber nachdem Hitler zur Macht kommt, wird die deutsche Aufruestung in einem ganz anderen Tempo betrieben werden.

Am 14. Oktober 1933 verlaesst das Reich die Abruestungskonferenz und erklaert 5 Tage spaeter seinen Entschluss, aus dem Voelkerbund auszutreten, und zwar unter dem Vorwand, dass in der Sache der Ruestung ihm Gleichberechtigung versagt worden war. Nichtsdestoweniger hatte sich Frankreich bereit erklaert, der Gleichberechtigung zuzustimmen, falls Deutschland eine internationale Kontrolle akzeptierte, die den wirklichen Bestand der vorhandenen Ruestungen feststellen koennte. Es ist offensichtlich, dass Deutschland diese Bedingung nicht annehmen wollte, weil eine internationale Kontrolle den Umfang der bereits vom Reich in Verletzung der Vertraege heimlich vorgenommenen Aufruestung aufgedeckt haette. Uebrigens hatte Hitler bei einer Kabinettsitzung am 13. Oktober 1933, von der das Protokoll aufgefunden wurde, erklaert, dass er die Abruestungskonferenz "torpedieren" wuerde. Unter diesen Umstaenden ist es nicht erstaunlich, dass die Bemuehungen, die nach dem Austritt Deutschlands zwecks Wiederaufnahme der Besprechungen gemacht wurden, scheiterten.

Indem die Hitler-Regierung 18 Monate spaeter beschloss, die allgemeine Wehrpflicht wieder einzufuehren und sofort ein Friedensheer von 36 Divisionen aufzustellen, sowie die Luftwaffe zu schaffen, verletzte Deutschland die im Versailler Vertrag eingegangenen Verpflichtungen. Trotzdem hatten Frankreich und Grossbritannien am 3. Februar 1935 dem Reich angeboten, seinen Platz im Voelkerbund wieder einzunehmen und ein allgemeines Abruestungsabkommen vorzubereiten, die die Militaerklauseln des Vertrages ersetzen sollte. Im Augenblick, da Hitler im Begriff war, durch freie Verhandlungen die Vernichtung der "einseitigen Last" zu erlangen, die, wie er sagte, der Versailler Vertrag Deutschland

H0256 - 0021

auferlegt hatte, zog er es vor, sich jeder freiwilligen Beschraenkung und jeder Ruestungskontrolle durch formelle Vertragsverletzung zu entziehen.

Als die deutsche Regierung am 7. Maerz 1936 beschloss, den Vertrag von Locarno zu kuendigen und - unter Verletzung von Artikel 42 und 43 des Versailler Vertrages - das entmilitarisierte Rheinland sofort wieder zu besetzen, gab sie vor, dass dies eine Erwiederung auf den Abschluss des Paktes bei, der am 2. Mai 1935 zwischen Frankreich und der U.S.S.R. unterzeichnet und am 27. Februar 1936 von der franzoesischen Depurtiertenkammer ratifiziert wurde. Dieser Pakt, so hiess es, stehe mit dem Locarno-Vertrag in Widerspruch. Dies war nichts als ein Vorwand, der von niemanden ernst genommen wurde. Die Nazi-Machthaber wollten so schnell wie moeglich mit dem Bau der Siegfriedlinie in dem entmilitarisierten Rheinland beginnen, um eine moegliche militaerische Intervention Frankreichs zur Sicherung seiner Verbuendeten im Osten lahmzulegen Die Entscheidung vom 7. Maerz 1936 war das Vorspiel zu den Angriffshandlungen gegen Oesterreich, die Tschechoslowakei und Polen.

Im Innern wurde die Aufruestung mit Hilfe von wirtschaftlichen und finanziellen Massnahmen durchgefuehrt, die alle Verhaeltnisse des nationalen Lebens beruehrten. Die gesamte Wirtschaft ist auf die Vorbereitung zum Krieg gerichtet. Die Regierungsmitglieder erklaeren, dass Ruestungen vor allen anderen Zweigen der Produktion den Vorzug haben. "Politik geht der Wirtschaft vor." Es ist noetig, erklaerte der Fuehrer, dass die Bevoelkerung darein fuegt. Eine Zeitlang in Butter, Fetten oder Fleisch rationiert zu werden, damit die Aufruestung im gewuenschten Tempo vor sich gehen kann. Das deutsche Volk lehnt sich gegen diese Anordnung nicht auf. Der Staat interveniert, um die Herstellung von Ersatzguetern zu foerdern, die die fehlenden Rohstoffe ersetzen und es dem Reich ermoeglichen sollen, im Falle eines Krieges die fuer die Armee und Luftwaffe noetige Produktion aufrechtzuerhalten, selbst wenn die Einfuhr schwer oder unmoeglich werden sollte. Im September 1936 veranlasst der Angeklagte Goering den Vierjahresplan, der Deutschland unter ein Kriegswirtschaftsregim stellt, und seine Durchfuehrung. Die Kosten dieser Aufruestung werden durch die Einfuehrung von Arbeitswechseln beschafft. Der Angeklagte Schacht schafft waehrend seiner 3 1/2 - Jahre als Reichswirtschafts-minister diesen finanziellen Apparat und spielt dadurch eine hervorragende Rolle bei der militaerischen Vorbereitung, wie er es selbst in einer Rede,

die er nach seinem Ruecktritt als Reichswirtschaftsminister im November 1938 im Wirtschaftsrat der Deutschen Akademie hielt, hervorgehoben hat.

In 3 Jahren ist es Deutschland auf diese Weise gelungen, sich wieder ein grosses Heer zu schaffen und auf Grund des technischen Planes eine Organisation ins Leben zu rufen, die auf den kuenftigen Krieg zugeschnitten ist. Als Hitler am 5. November 1937 seinen Mitarbeitern diesen innenpolitischen Plan mitteilt, stellt er fest, dass die Aufruestung so gut wie vollendet ist.

3. Waehrend der Hitler-Regierung dem Reich die wirtschaftlichen und finanziellen Mittel fuer einen Angriffskrieg verschaffte, nahm sie gleichzeitig die diplomatische Vorbereitung fuer diesen Krieg vor, indem sie waehrend der Zeit, die sie fuer die Aufruestung benoetigte, den bedrohten Voelkern beruhigende Versicherungen gab und sich ausserdem bemuehte, ihre potentiellen Gegner voneinander zu isolieren.

In einer Rede vom 17. Mai 1933 verlangte Hitler zwar eine Revision des Versailler-Vertrages, erklaerte jedoch gleichzeitig, dass er nicht daran denke, sie mit Gewalt durchzusetzen. Er versichert, dass er "die berechtigten Beduerfnisse aller Voelker" anerkenne, dass er "diejenigen, die nicht Deutsche sind, nicht germanisieren" wolle. Er werde "die Rechte der anderen Nationalitaeten zu achten wissen."

Der Abschluss des deutsch-polnischen Nichtangriffspaktes vom 26. Januar 1934, der eine zeitlang die Warschauer-Regierung beruhigen und sie in einem Zustand falscher Sicherheit erhalten wird, ist vor allem dazu bestimmt, der franzoesischen Politik jede Bewegungsfreiheit zu nehmen. In einem Werk, das unter dem Titel "Deutschlands Aussenpolitik, 1933-39" im Jahre 1939 veroeffentlicht wurde, schrieb der offizielle Verfasser, Professor von Freytag-Loringhoven, das wesentliche Ziel des Paktes sei, das Spiel des franzoesisch-polnischen Bundes lahmzulegen und "das ganze franzoesische System zu Boden zu werfen."

Die Verhandlungen, in die Deutschland am 26. Mai 1935 mit England eintritt, zehn Tage nach der Kuendigung der Militaerklauseln des Versailler-Vertrages, und die mit dem Flottenabkommen vom 18. Juli 1935 enden sollten, hatten die Beruhigung der oeffentlichen Meinung in England zum Ziel, indem sie zeigen, dass das Reich, wenn es auch wieder eine starke Militaermacht werden will, nicht daran denkt, natuerlich eine grosse Flotte zu bauen.

H0256 - 0022

H0256 - 0023

17 Jan-M-EF-7.

Am Tage nach der Volksabstimmung vom 13. Januar 1935, die ueber die Rueckkehr des Saargebietes zum Reich entscheidet, verkuendet Hitler feierlich, "dass er an Frankreich keine territorialen Forderungen mehr hat." Die gleiche Taktik wird in Bezug auf Frankreich bis Ende 1938 angewendet. Als Ribbentrop am 6. Dezember 1938 in Paris die franzoesisch-deutsche Erklaerung unterschreibt, die die Grenzen zwischen den beiden Laendern "als endgueltig" anerkennt und feststellt, dass die beiden Regierungen entschlossen sind, "unter Vorbehalt ihrer Sonderbeziehungen zu dritten Maechten sich miteinander zu beraten, wenn immer die Gefahr bestuende, dass Fragen, an denen beide interessiert seien, zu internationalen Schwierigkeiten fuehren koennten", gibt er noch laut des franzoesischen Botschafters in Berlin der Hoffnung Ausdruck, "den Frieden im Westen zu stabilisieren, um im Osten freie Hand zu haben."

Hat Hitler nicht auch an Oesterreich, an die Tschechoslowakei die gleichen Versprechen abgegeben? Am 11. Juli 1936 unterzeichnet er ein Abkommen mit der Wiener-Regierung, indem er die Unabhaengigkeit Oesterreichs anerkennt, dieselbe Unabhaengigkeit, die er 20 Monate spaeter zerstoeren wird. Im Abkommen von Muenchen vom 28. September 1938 verspricht er, die Unantastbarkeit des tschechischen Gebietes fortan zu verbuergen, in das er keine 6 Monate spaeter einfaellt.

Bereits am 5. November 1937 hatte Hitler in einer Geheimkonferenz in der Reichskanzlei seinen Mitarbeitern mitgeteilt, dass die Stunde gekommen sei, das Problem des von Deutschland benoetigten Lebensraumes durch Gewalt zu loesen. Die diplomatische Lage ist fuer Deutschland guenstig, es hat eine Ruestungsueberlegenheit erworben, laeuft aber Gefahr, sie nur voruebergehend zu behalten. Man darf nicht laenger warten, sondern muss handeln. Es erfolgen alsdann die verschiedenen Angriffe, die dem Gericht bereits vorgetragen worden sind. Es ist des weiteren gezeigt worden, dass diese Angriffe Verletzungen der internationalen Vertraege und der Grundsaetze des Voelkerrechts darstellen. Im uebrigen hat die deutsche Propaganda dies seinerzeit nicht in Abrede gestellt. Sie hat sich damit begnuegt zu sagen, dass diese Vertraege und Grundsaetze "mit der Zeit jede Wirklichkeit verloren haetten". Mit anderen Worten: Die deutsche Propaganda hat ganz einfach den Wert des gegebenen Wortes abgeleugnet und die Grundlagen des Voelkerrechts fuer hinfaellig erklaert, eine

Beweisfuehrung ganz in der Linie der nationalsozialistischen Lehre, die, wie wir gesehen haben, kein internationales Recht anerkennt und alle Mittel, die dem Interesse der deutschen Rasse dienen, fuer gerechtfertigt erklaert.

4. Es hat jedoch kaum einen Zweck, die verschiedenen Argumente zu untersuchen, deren sich die deutsche Propaganda bedient hat, um langgeplante Angriffe zu rechtfertigen.

Deutschland hat sich zunaechst auf seine Lebensinteressen berufen. Ist es nicht (so hiess es) entschuldbar, die Regeln des Voelkerrechtes gusser Acht zu lassen, wenn es sich darum handelt, fuer die Existenz des eigenen Volkes zu kaempfen? Deutschland benoetige einen groesseren Wirtschaftsraum. Es habe das Recht und die Pflicht, die deutschen Minderheiten im Ausland zu beschuetzen. Es sei verpflichtet, der Einkreisung zu begegnen, mit der die Westmaechte das Reich bedrohten.

Die wirtschaftliche Expansion war einer der Gruende, die Hitler sogar seinen engsten Mitarbeitern in den 1927 und 1939 in der Reichskanzlei abgehaltenen Geheimkonferenzen vorbrachte. "Wirtschaftliche Beduerfnisse" , so sagte er, "liegen der Expansionspolitik Italiens und Japans zu Grunde; sie fuehren auch Deutschland dorthin". Aber haette nicht Hitler-Deutschland versuchen koennen, diese Beduerfnisse auf friedlichem Wege zu befriedigen? Ist es ihm nicht in den Sinn gekommen, durch Wirtschaftsverhandlungen neue Moeglichkeiten fuer seinen Aussenhandel zu schaffen? Nicht mit solchen Loesungen wollte sich Hitler zufrieden geben. Um die wirtschaftlichen Probleme Deutschlands zu loesen, sah er nur ein Mittel: Die Erwerbung landwirtschaftlicher Gebiete, ohne Zweifel deshalb, weil er unfaehig war, diese Probleme anders als in der Form der "Kriegswirtschaft" zu sehen. Wenn er die Notwendigkeit betonte, diesen "landwirtschaftlichen Raum", wie er es nannte, zu erhalten, so war das, weil er darin das Mittel sah, fuer die deutsche Bevoelkerung die Nahrungsmittel sicherzustellen, die sie vor den Folgen einer Blockade schuetzen wuerde.

Die Pflicht, die "deutschen Minderheiten im Ausland" zu beschuetzen, war von 1937 bis 1939 das Lieblingsthema, dessen sich die deutsche Diplomatie bediente. Offensichtlich konnte es nicht als Ausrede fuer die Zerstoerung des tschechoslowakischen Staates und fuer die Schaffung des "deutschen Protektorats von Boehmen und Maehren" dienen. Aber das Schicksal der "Sudetendeutschen",

H0256 - 0024

H0256 – 0025

das Schicksal der "Danziger Deutschen" bildeten das Leitmotiv der deutschen Presse, der Reden des Fuehrers und der Veroeffentlichungen der Ribbentrop-Propaganda. Ist es demgegenueber noetig, daran zu erinnern, dass Hitler in der Geheimkonferenz vom 5. November 1937 , als er seinen Mitarbeitern den Plan fuer die Aktion gegen den tschechoslowakischen Staat entwickelte, kein Wort ueber die "Sudetendeutschen" fallen laesst, und dass er in der Besprechung vom 23. Mai 1939 erklaert, Danzig sei nicht der "Hauptpunkt" des deutsch-polnischen Streites? Das "Nationalitaetenrecht" war danach fuer ihn nichts als ein Propagandamittel, dazu bestimmt, die wirkliche Absicht, naemlich die Eroberung des "Lebensraumes" zu tarnen.

Die von den Westmaechten gegen das Reich gerichtete Einkreisung ist das Argument, dessen sich Hitler bediente, als er am 28. April 1939 das 1935 mit Grossbritanien abgeschlossene Flottenabkommen kuendigte. In dem deutschen Weissbuch von 1939 ueber den Ursprung des Krieges nimmt diese Einkreisung einen bedeutenden Platz ein. Aber kann man denn von Einkreisung sprechen angesichts der Tatsache, dass im Mai 1939 Deutschland ein Buendnis mit Italien hatte und dass es am 23. August 1939 den deutsch-russischen Pakt abschliessen konnte? Und soll man vergessen, dass die diplomatischen Beziehungen Frankreichs und Grossbritanniens in Griechenland, Rumaenien, der Tuerkei und Polen zeitlich nach der Vernichtung desteschechoslowakischen Staates, aber auch nach dem Beginn des deutsch-polnischen diplomatischen Streites liegen? Hat nicht der englische Premierminister am 23. Maerz 1939 im Unterhaus erklaert die englische Politik verfolgt lediglich zwei Ziele: Deutschland daran zu hindern, Europa zu beherrschen und "sich einem Vorgehen zu widersetzen, das unter Gewaltandrohung die schwaecheren Staaten zwaenge, ihre Unabhaengigkeit aufzugeben? "Das, was Hitler-Deutschland "Einkreisung" nannte, war nichts anderes, als eine Schranke, die man vergeblich aufzurichten versuchte, um einem masslosen Streben einen Hemmschuh anzulegen.

H0256 – 0026

Aber die deutsche Propaganda ist auch hier nicht stehengeblieben. Haben wir nicht gesehen, wie einer ihrer Wortfuehrer die Passivitaet Frankreichs und Grossbritanniens im September 1938 mit dem Widerstand verglich, den diese Laender 1939 der Hitler'schen Politik entgegensetzten, um daraus den Schluss zu ziehen, dass der Frieden aufrechterhalten worden waere, wenn die Westmaechte auf Polen einen Druck ausgeuebt haetten, um es zur Annahme der deutschen Forderungen zu bewegen, wie sie es im Jahre vorher bei der Tschechoslowakei getan hatten? Ein merkwuerdiges Dokument, das nichts anderes heisst, als dass Deutschland vom Krieg abzusehen bereit gewesen waere, wenn alle anderen Maechte sich seinem Willen gebeugt haetten. Dass Frankreich und Grossbritannien waehrend geraumer Zeit den Voelkerrechtsverletzungen Deutschlands nichts als platonische Proteste entgegensetzten, entschuldigt dies die Urheber dieser Verletzungen? Durch Hitler's Beteuerungen hinters Licht gefuehrt, konnte die oeffentliche Meinung in Frankreich und Grossbritannien glauben, dass die Plaene der Nazis lediglich auf die Regelung des Schicksals der deutschen Minderheiten gerichtet waren; sie konnte hoffen, dass die Bestrebungen Deutschlnds Grenzen haetten. In Unkenntnis der deutschen Geheimplaene, fuer die wir heute den Beweis besitzen, haben Frankreich und Grossbritannien Deutschland das Rheinland wieder befestigen und besetzen lassen, waehrend nach der eigenen Aussage von Ribbentrop, ein militaerisches Einschreiten der Westmaechte das Reich im Maerz 1936 in eine kritische Lage versetzt haben wuerde. Die Westmaechte haben die Angriffshandlungen vom Maerz und September 1938 zugelassen; es bedurfte der Vernichtung des tschechoslowakischen Staates, um ihnen ueber die Tragweite der deutschen Plaene die Augen zu oeffnen. Wie kann man daruber erstaunt sein, dass sie daraufhin ihre Haltung aenderten und beschlossen, sich diesen Plaenen zu widersetzen? Und wie kann man daruber hinaus behaupten, dass der Frieden im August 1939 durch einige Zugestaendnisse haette "erkauft" werden koennen, wo die deut-

H0256-0027

schen Geheimdokumente beweisen, dass von Mai 1939 ab Hitler entschlossen war, Polen anzugreifen, dass er sich "schwer betrogen" gefuehlt haette, wenn Polen nachgegeben haette, und dass er den allgemeinen Krieg wuenschte?

Tatsache ist, dass der Krieg mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten unvermeidlich war; ihre Lehre fuehrte notwendigerweise zu ihm.

Wie Sir Hartley Shawcross dem hohen Gericht ueberzeugend vorgetragen hat, stellt der Angriffskrieg eine klare Verletzung des Voelkerrechts dar, insbesondere des allgemeinen Vertrages ueber den Verzicht auf den Krieg vom 27. August 1928, der unter dem Namen "Pakt von Paris" oder "Briand-Kellogg Pakt" bekannt ist und der von Deutschland mitunterzeichnet wurde. Dieser Pakt bildet seitdem einen Teil des Voelkerrechtes.

Ich gestatte mir, Artikel I des Paktes zu verlesen:
"Die hohen vertragschliessenden Teile erklaeren feierlich im Namen der Voelker, dass sie den Krieg als Mittel zur Loesung internationaler Streitigkeiten verwerfen und auf ihn als Instrument der nationalen Politik in ihren wechselseitigen Beziehungen verzichten."

Der Angriffskrieg ist demnach seit 1928 nicht mehr zulaessig.

Sir Hartley Shawcross hat Ihnen in beredten Worten dargelegt, dass der Pakt von Paris, als das neue Recht der zivilisierten Voelker, die Grundlage einer besseren europaeischen Ordnung bilden sollte. Der Pakt von Paris, der als das grundlegende Statut des Kriegsrechts fortbesteht, bedeutet in der Tat einen wesentlichen Schritt in der Entwicklung der zwischenstaatlichen Beziehungen. Die Haager Konventionen hatten "das Recht der Kriegsfuehrung" geregelt. Sie hatten es zur Pflicht gemacht, jeder Streitigkeit ein Schiedsverfahren vorangehen zu lassen. Sie hatten sehr deutlich unterschieden zwischen Kriegshandlungen, die vom internationalen Recht und von der internationalen Gewohnheit gestattet sind, und solchen, deren Vornahme untersagt ist. Die Haager Konventionen beruehren nicht

H0256-0028

das eigentliche Prinzip des Krieges, das ausserhalb des Rechtsbereichs blieb. Es ist dagegen im Pakt von Paris behandelt, der "das Recht der Kriegserklaerung" regelt. Seit 1928 ist das internationale Kriegsrecht aus dem fruchtbaren Rahmen der Regelung herausgetreten; es hat die Erfahrungsgrenzen der Haager

H0256 - 0029

Konventionen hinter sich gelassen, um die Rechtsgrundlage fuer den Rueckgriff auf Gewalt zu umreissen. Jeder Angriffskrieg ist rechtswidrig und die Maenner, die fuer seine Entfesselung verantwortlich sind, stellen sich freiwillig ausserhalb des Gesetzes. Was bedeutet das anders, als dass die im Verfolg eines solchen Angriffs fuer die Fortfuehrung eines derart angefangenen Kampfes begangenen Taten, rechtlich den Charakter von Kriegshandlungen verlieren?

Bekannt ist der Ausspruch von Pascal: "Warum toetest Du mich? Warum bleibst Du nicht auf deranderen Seite des Wassers? Mein Freund, wenn Du auf dieser Seite bliebest, so wuerde ich zum Moerder werden, und es waere ungerecht, Dich auf diese Weise zu toeten. Aber da Du auf der anderen Seite bleibst, bin ich ein ehrlicher Mann, und das ist gerecht."

Die Handlungen, die in Durchfuehrung eines Krieges begangen werden, betreffen Angriffe auf die Person und das Eigentum, und sind in allen Rechtsordnungen verboten und mit Strafe belegt. Der Kriegszustand kann sie nur dann rechtfertigen, wenn der Krieg selbst gerechtfertigt ist. Da dies seit dem Briand-Kellogg-Pakt nicht mehr der Fall ist, werden solche Handlungen ganz einfach zu Verbrechen des gemeinen Rechts. Wie Mr. Justice Jackson dem Gericht bereits mit unwiderleglicher Folgerichtigkeit auseinandergesetzt hat, stellt jeder Rueckgriff auf den Krieg einen Rueckgriff auf Mittel dar, die an sich verbrecherisch sind.

Das ist der Geist des Briand-Kellogg-Pakts. Dieser Pakt hat den Staaten die ihm beitreten, das Recht nehmen wollen, in eigenem nationalen Interesse eine Reihe von Handlungen einzuleiten, die gegen die Person oder gegen das Eigentum von Angehoerigen eines fremden Staates gerichtet sind. Wenn unter Missachtung dieser foermlichen Bindung Handlungen befohlen und begangen werden, die das gemeine Recht der zivilisierten Staaten verbietet, findet keine besondere Regel des internationalen Rechts Anwendung, wie es zuvor der Fall war, als den in Frage stehenden Handlungen keinerlei strafrechtlicher Charakter anhaftete.

H0256 - 0030

Ein Krieg, dessen Ausloesung eine Voelkerrechtsverletzung darstellt, hat in Wahrheit rechtlich nicht mehr den Charakter eines Krieges. Er ist ein Raeuberunternehmen, ein Unternehmen organisierten Verbrechertums.

Dieser Krieg, oder vielmehr dieser angebliche Krieg, ist nicht nur eine Verletzung des Voelkerrechtes, sondern ein Verbrechen, da er eine Verletzung des Voelkerrechtes, sondern ein Verbrechen, da er eine Unternehmung organisierten Verbrechertums darstellt.

Da sie erlaubterweise nicht zu Gewalt greifen durften, muessen diejenigen, die ihre Anwendung befahlen und dabei als Organe des vertraglich gebundenen Staates handelten, als die eigentlichen Urheber aller Angriffe auf Person und Eigentum, die in saemtlichen Strafgesetzen unter schwere Strafe gestellt sind, angesehen werden.

Man kann im uebrigen aus dem Vorhergehenden nicht die persoenliche Verantwortlichkeit aller Ausfuehrenden ableiten. Es ist offenbar, dass sich in einem modernen Staat die Verantwortlichkeit auf diejenigen beschraenkt, die unmittelbar fuer den Staat handeln, da sie allein imstande sind, die Rechtsmaessigkeit der gegebenen Befehle zu beurteilen. Sie allein koennen und sollen verfolgt werden. Das Voelkerrecht ist zu gefestigt, als dass das Prestige der Souveraenitaet der Staaten es zur Ohnmacht verurteilen koennte. Man kannunmoeglich den Standpunkt vertreten, dass Verbrechen gegen das Voelkerrecht nicht geahndet werden sollen, weil einerseits der Staat eine juristische Person ist, die keine verbrecherische Absicht haben und deshalb nicht bestraft werden kann, und dass andererseits keine natuerliche Person fuer Staatshandlungen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Es kann auch nicht eingewandt werden, dass trotz der Rechtswidrigkeit des von Deutschland angewandten Grundsatzes der Gewaltanwendung, die anderen Staaten das Bestehen eines Krieges zugegeben und von der Anwendung des Voelkerrechts im Kriege gesprochen haetten. Es muss in der Tat bemerkt werden, dass selbst im Falle eines Buergerkrieges die Parteien

H0256 - 0031

haufig diese Regeln angewandt haben, die in gewissem Umfang die Anwendung von Gewalt in bestimmte Bahnen lenken. Dies bedeutet keineswegs eine Bejahung zum Grundsatz der Gewaltanwendung an sich.

Im uebrigen, als Grossbritanien und Frankreich dem Völkerbund mitteilten, dass ein Kriegszustand zwischen ihnen und Deutschland, beginnend mit dem 3. September 1939, bestuende, erklaerten sie zu gleicher Zeit, dass Deutschland durch das Begehen einer Angriffshandlung gegen Polen seine nicht nur Polen, sondern auch den anderen Signatarmaechten des Paktes von Paris gegenueber uebernommenen Verpflichtungen verletzt habe.

Der Rueckgriff auf den Krieg setzt Vorbereitung und Entschluss voraus; es waere zwecklos, ihn zu verbieten, waere man gewillt, diejenigen, die wissentlich zum Kriege greifen, obgleich sie es in der Hand hatten, einen anderen Weg einzuschlagen, nicht zu bestrafen. Man muss sie als unmittelbare Anstifter der als Verbrecher bestimmten Taten ansehen.

H0256 - 0032

Aus alledem erhellt, dass das Statut vom 8. August lediglich eine Gerichtszustaendigkeit zur Aburteilung dessen, was bereits ein voelkerrechtliches Verbrechen nicht nur vor dem Gewissen der Menschheit, sondern auch nach dem jus gentium war, noch war, noch bevor dieses Gericht ins Leben gerufen wurde.

2. Wenn es unbestritten ist, dass ein wirkliches Verbrechen vorliegt, koennte man die Zustaendigkeit des Internationalen Gerichtshofes, dieses Verbrechen abzuurteilen, bestreiten ?

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Staaten, die durch den Pakt von 1928 gebunden sind, eine internationale Verantwortlichkeit gegenueber den anderen Signatarmaechten uebernommen haben im Falle, dass diese die von ihnen uebernommenen Verbindlichkeiten verletzten.

Die internationale Verantwortlichkeit trifft gewoehnlich den Staat als Ganzes, ohne dass grundsaetzlich die Personen in Erscheinung treten, die die Urheber des ungesetzlichen Akts sind. Es ist innerhalb des Rahmens des Statuts, auf dem eine internationale Verantwortlichkeit ruht, dass in der Regel das Verhalten der Maenner zu werten ist, die die Urheber dieser Voelkerrechtsverletzung sind. Sie werden vor den zustaendigen Gerichten je nach Lage des Falles die politische oder die strafrechtliche Verantwortung zu tragen haben.

Dies erklaert sich daraus, dass normalerweise der staatliche Rahmen die Staatsangehoerigen umfasst; die staatliche Ordnung uebernimmt die Rechtsausuebung innerhalb eines gegebenen Gebiets und in Bezug auf diejenigen Personen, die sich dort befinden. Erfuellt ein Staat diese wesentliche Pflicht nicht, so fuehrt dies zu Protesten seitens dritter Maechte, insbesondere wenn ihre eigenen Staatsangehoerigen beruehrt sind.

In der gegenwaertigen Lage gibt es jedoch keinen deutschen Staat. Seit der Kapitulation vom 5. Juni 1945 bis zu dem Tage, an dem eine Regierung im Einvernehmen mit den vier Besetzungsmaechten eingesetzt sein wird, gibt es kein Organ, das den deutschen Staat vertritt. Unter diesen Umstaenden kann eine deutschstaatliche Rechtsordnung nicht als bestehend angesehen werden, die faehig waere, die Folgen einer festgestellten Verantwortlichkeit des

H0256 - 0033

Reichs fuer die Verletzung des Briand-Kollogg-Paktes hinsichtlich der Personen zu ziehen, die in ihrer Eigenschaft als Organe des Reichs tatsaechlich die Urheber dieser Verletzung sind.

Heute wird die hoechste Staatsgewalt ueber das gesamte deutsche Reichsgebiet hinsichtlich der Gesamtheit der deutschen Bevoelkerung durch die vier Maechte gemeinschaftlich ausgeuebt, Es muss daher zugegeben werden, dass die Staaten, die die hoechste Staatsgewalt ueber das Gebiet und die Bevoelkerung Deutschlands ausueben, das Recht haben, diese Schuld vor Gericht zu bringen. Verneinendenfalls wuerde die Erklaerung, dass Deutschland eine von ihm in aller Form uebernommene Verpflichtung verletzt hat, ohne jede Bedeutung sein.

Im uebrigen handelt es sich um eine strafrechtlich Verantwortlichkeit fuer eine Reihe von als Verbrechen bezeichneten Handlungen, die gegenueber den Staatsangehoerigen der Vereinigten Nationen begangen worden sind. Diese Handlungen, die rechtlich gewertet keine Kriegshandlungen sind, die aber als solche auf Anstiftung derjenigen, die die Verantwortlichkeit fuer die Einleitung des sogenannten Krieges tragen, Handlungen, die das Leben und das Eigentum von Staatsangehoerigen der Vereinigten Nationen geschaedigt haben, koennen, in Anwendung des Territiorialprinzips und wie wir vorausgehend auseinandergesetzt haben, vor einem Gericht, das die Vereinigten Nationen zu diesem Zwecke geschaffen haben, zur Aburteilung kommen, ebenso wie die eigentlichen Kriegsverbrechen gegenwaertig vor den Gerichten der Laender verhandelt werden, deren Staatsangehoerige ihnen zum Opfer gefallen waren.

1.) Die im Laufe des Krieges von den Nazis begangenen Verbrechen, ebenso wie der Angriffskrieg als solcher, sind, wie Mr. Justice Jackson dargelegt hat, der Ausfluss eines gemeinsamen Planes, der mit Methode durchgefuehrt worden ist.

Diese Verbrechen, ebenso wie der Krieg selbst, lassen sich unmittelbar aus der nationalsozialistischen Lehre ableiten. Diese Lehre kuemmert sich nicht um Moralgesetze in der Wahl ihrer Mittel, wenn es gilt den Endzweck zu erreichen, und in ihren Augen ist das Ziel eines Krieges Pluendern, Verwuestung, Ausrottung.

Der totale Krieg, der totalitaere Krieg in seinen Mitteln und Zielen

H0256 – 0034

diktiert von dem Primat der deutschen Rasse und von der Verneinung aller anderen Werte. Die Naziauffaussung betrachtet die Auswahl als ein Naturprinzip und der Mensch, der der hoeheren Rasse nicht angehoert, zaehlt nicht. Das menschliche Leben, nicht zu reden von Freiheit, Persoenlichkeit, Menschenwuerde, ist keinen Pfifferling wert, wenn es sich um einen Gegner der deutschen Gemeinschaft handelt. Das ist nichts anderes als: "Die Rueckkehr zur Barbarei" mit allen ihren Konsequenzen. Sich selbst getreu, ist der Nationalsozialismus bereit, sich auch das Recht zur totalen Ausrottung anzumassen, ob es sich nun um Rassen handelt, die er als feindlich oder dekadent betrachtet, oder um die widerstandsfaehigen Einzelmenschen und Gruppen in den Nationen, die er sich unterwerfen will. Umfasst nicht der Begriff des totalitaeren Krieges die Vernichtung alles moeglichen Widerstandes ? Man wird alle die verschwinden lassen, die aus irgend einem Grunde sich der neuen Ordnung und der deutschen Hegemonie entgegen setzen koennen. So wird es gelingen, sich der absoluten Herrschaft zu vergewissern ueber die Naturvoelker, die zur Ohnmacht reduziert worden sind, und zum Vorteil des Reichs die Quellen und das Menschenmaterial dieser versklavten Voelker benutzen.

H0256 - 0035

Alle Moralbegriffe, die auf die Humanisierung des Krieges hinauslaufen, sind ganz offensichtlich veraltet; das gleiche gilt von allen internationale Abmachungen, die sich bemucht hatten,die Leiden des Krieges zu mildern.

Die eroberten Voelker duerfen, ob freiwillig oder unter Zwang, zum deutschen Siege ihre materiellen Hilfsquellen ebenso wie ihr Menschenmaterial beisteuern, man wird schon wissen, sie dazu zu bringen.

Die Behandlung, der die besetzten Laender unterworfen werden sollen, wird ebenfalls auf Kriegsziele zugeschnitten sein.

So konnte man in der Zeitschrift "Deutsche Volkskraft" vom 13.Juni 1935 lesen: "Der totalitaere Krieg wird in einem totalitaeren Siege enden. Totalitaer bedeutet die vollstaendige Vernichtung des besiegten Volkes und sein vollstaendiges und endgueltiges Verschwinden vom Theater der Geschichte.

Bei den besiegten Voelkern muss man unterscheiden, je nach dem, ob die Nationalsozialisten sie als zur Herrenrasse zugehoerig betrachten oder nicht. Im ersteren Falle geht man daran, sie gegen ihren Willen dem Reiche einzuverleiben, was die anderen anbetrifft, stellt man es auf ihre Schwaechung oder ihr Verschwinden ab, und wendet dabei alle Mittel von der Wegnahme des Eigentums bis zur Ausrottung der Menschen an."

Dem einen gegenueber wie dem anderen haben die Nazimachthaber es nicht nur auf Gut und Blut abgesehen, sondern auch auf die Geister und die Seelen. Sie versuchen, die Bevoelkerungen auf das Nazidogma und Betragen gleichzuschalten ueberall da, wo sie sie der deutschen Gemeinschaft einverleiben wollen, sie legen es wenigstens darauf an, ueberall diejenigen Begriffe zu toeten, die mit dem Naziuniversum unvereinbar sind, sie wollen in der Gesinnung wie in der Lebenshaltung die Menschen zu Sklaven machen, die ihre Nationalitaet zugunsten der deutschen Rasse verlieren sollen.

Indem sie diese Ideen in ihrer Gesamtheit in ihrem Vorgehen in den besetzten Laendern zu eigen machten, haben die Angeklagten Befehle

H0256 - 0036

im einzelnen oder allgemeine Weisungen erlassen, oder sie haben sich mit Vorbedacht diesem Vorgehen angeschlossen. Ihre Verantwortlichkeit kann festgestellt werden, sei es als Taeter, Mittaeter, oder Teilnehmer an den Kriegsverbrechen, die systematisch vom Kriegsdeutschland zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945 begangen worden sind. Sie haben diese Verbrechen mit Vorbedacht gewollt, premediert und angeordnet, oder sie haben sich mit vollem Wissen dieser Politik des organisierten Verbrechertums verbuendet.

Wir werden die verschiedenen Seiten dieser verbrecherischen Politik darlegen, so wie sie in den besetzten Laendern Westeuropas verfolgt worden ist, in dem wir uns nacheinander der Zwangsarbeit, der Wirtschaftsplunderung, den Verbrechen gegen die Person und den Verbrechen gegen ein menschenwuerdiges Dasein zuwenden werden.

2.) Der Begriff des totalen Krieges als Urheber aller Verbrechen, die vom Nazi-Deutschland in den besetzten Gebieten begangen werden sollten, stand an der Wiege der Arbeitsdienstpflicht. Durch diese Massnahme beabsichtigte Deutschland, sich in groesstmoeglichem Umfange des Arbeitspotentials der unterworfenen Voelker zu bedienen, um die deutsche Kriegsproduktion auf der notwendigen Hoehe zu halten. Es kann im uebrigen kein Zweifel bestehen, dass diese Politik mit dem allgemeinen Plan: "Ausrottung durch Arbeit." verbunden war, was die Nachbarvoelker Deutschlands betraf, die fuer gefaehrlich oder minderwertig gehalten wurden.

In einem Dokument des Oberkommandos der deutschen Wehrmacht vom 1.Oktober 1938 war der Zwangseinsatz von Gefangenen und Zivilisten fuer Kriegsarbeiten vorgesehen. In seiner Rede vom 9. November 1941 zweifelte Hitler keinen Augenblick, "dass wir in den besetzten Gebieten, die wir zur Zeit beherrschen, auch den letzten Menschen fuer uns arbeiten lassen werden." Von 1942 an wurde unter der bewiesenen Verantwortlichkeit des Angeklagten Sauckel, der in Verbindung mit dem Angeklagten Speer handelte, unter der Kontrolle des Angeklagten Goering, als General-Bevollmaechtigten fuer den Vierjahresplan, die Zwangsarbeit fuer fremde Arbeiter zur Foerderung des von Deutschland gefuehrten Krieges zu voller Hoehe entwickelte.

H0256 - 0037

Die verschiedensten Zwangsmittel wurden gleichzeitig oder nacheinander angewandt:

1.) Auferlegung von Dienstleistungen unter Bedinungen, die mit Artikel 52 der Haager Konvention unvereinbar sind.

2.) Fiktive Freiwilligenarbeit, die darin bestand, Arbeiter unter Druck fuer die Arbeit in Deutschland zu verpflichten.

3.) Aushebung fuer Zwangsarbeiten.

4.) Verpflichtung der Kriegsgefangenen zur Arbeit fuer die deutsche Kriegswirtschaft, wobei ihr Status in gewissen Faellen in denjenigen sogenannten freier Arbeiter abgeaendert wurde.

5.) Eingliederungen gewisser auslaendischer Arbeiter besonders franzoesischer Arbeiter aus Elsass - Lothringen und luxemburgischer Arbeiter in die deutsche Arbeitsfront.

Alle diese Verfahren stellen einen verbrecherischen Verstoss gegen das Voelkerrecht dar und eine Verletzung von Artikel 52 der Haager Konvention.

Die Auferlegung von Dienstleistungen erfolgt unter Todesandrohungen. Die Freiwilligenarbeit vollzieht sich im Rahmen von Einzelzwangsmassnahmen, denen zufolge die Arbeiter der besetzten Gebiete Arbeitsvertraege unterzeichnen muessen. Die Dauer dieser sogenannten Vertraege wird alsdann einseitig und in ungesetzlicher Weise von den deutschen Behoerden verlaengert.

Der Fehlschlag dieser Massnahmen (Auferlegen von Dienstleistungen und Freiwilligenarbeit) bringt die deutschen Behoerden ueberall dazu, auf die Aushebung zurueckzugreifen.

H0256 - 0038

Hitler erklaerte am 19. Aug. 1942 in einer Sitzung betreffend des Vierjahresplanes, ueber die der Angeklagte Speer berichtet hat, dass Deutschland "zum Zwangseinsatz schreiten muesse, wenn die Grundlage der Freiwilligkeit undruchfuehrbar sei." Am 7. November 1943 erklaerte der Angeklagte Jodl waehrend einer in Muenchen vor den Gauleitern gehaltenen Rede:
"Meiner Ansicht nach ist nun die Zeit gekommen, wo wir mit Kraft und Entschlossenheit und ohne Bedenken in Daenemark, in Holland, in Frankreich und in Belgien Massnahmen treffen muessen, um Tausende von Muessiggaengern dazu zu zwingen, die Befestigungsarbeit, die wichtiger ist als alles andere, auszufuehren."

Als das Prinzip des Zwanges angenommen war, benutzten die Deutschen zwei sich ergaenzende Methoden: Den gesetzlichen Zwang, der darin bestand, dass den Arbeitsdienst bestimmende Gesetze erlassen wurden, und den tatsaechlichen Zwang, der darin bestand, dass Massnahmen getroffen wurden, um die Arbeiter unter Androhung von schweren Strafen dazu zu zwingen, sich den erlassenen Gesetzesbestimmungen zu unterwerfen.

Grundlage der Gesetzgebung ueber die Zwangsarbeit ist der Erlass vom 22. August 1942 des Angeklagten Sauckel, welcher das Statut fuer den Zwangsarbeitseinsatz in allen besetzten Laendern festlegte.
In Frankreich erreichte Sauckel die Veroeffentlichung des Gesetzes vom 4. September 1942 durch die Pseudo-Regierung in Vichy. Durch dieses Gesetz waren die Arbeiter an die Unternehmungen, in denen sie beschaeftigt waren, gebunden, und es sah auch die moeglichkeit des Zwangseinsatzes aller Franzosen vor, die dem Feinde neutzliche Dienste leisten konnten. Alle Franzosen im Alter von 18 bis 50 Jahren, deren Arbeit sie nicht mehr als 30 Stunden pro Woche beschaeftigte, mussten in der Lage sein, eine fuer die Beduerfnisse des Landes wichtige Beschaeftigung nachzuweisen. Ein Erlass vom 19. Sept. 1942 und eine Rundverfuegung vom 22. September setzten die Einzelheiten dieser Erklaerung fest. Das Gesetz vom 4. September 1942 war von der Pseudo-Regierung in Vichy infolge des von den Besatzungsbehoerden ausgeuebten heftigen Druckes veroeffentlicht worden. Insbesondere hatte Dr. Michel, Leiter des Verwaltungsstabes des deutschen

H0256 - 0039

Militaerkommandos in Frankreich, am 26. August 1942 dem Hauptdelegierten fuer franzoesisch-deutsche Wirtschaftsbeziehungen einen Drohbrief geschrieben, in dem er die Veroeffentlichung des Gesetzes verlangte.

Im Jahre 1943 erwirkte Sauckel von der damaligen Regierung das Rundschreiben vom 2. Februar, welches die Zaehlung aller Franzosen maennlichen Geschlechts, die zwisdhen dem 1. Januar 1912 und am 31. Dezember 1921 geboren waren, vorschrieb, sowie das Gesetz vom 16. Februar, welches den Zwangsarbeitsdienst (S.T.O.) fuer alle jungen Leute zwischen 20 und 22 Jahren anordnete. Am 9. April 1943 forderte Gauleiter Sauckel die Deportation von 120 000 Arbeitern fuer den Monat Mai und von 100 000 fuer Juni. Zu diesem Zweck griff die Pseudo-Regierung in Vichy zur totalen Mobilmachung des Jahrganges 1922. Am 15. Januar 1944 forderte Sauckel von der damaligen franzoesischen Regierung die Lieferung von etwa 1000 Mann fuer die ersten 6 Monate des Jahres und verordnete den Text, der als Gesetz vom 1. Februar 1944 erschien, und die Moeglichkeit des Zwangseinsatzes von Arbeitskraeften fuer Maenner von 16 bis 60 Jahren und fuer Frauen von 18 bis 45 Jahren ausdehnte.

Aehnliche Massnahmen wurden in allen besetzten Laendern getroffen.

In Norwegen erlegten die deutschen Behoerden der Pseudo-Regierung Quisling die Veroeffentlichung eines Gesetzes vom 3. Februar 1943, welches Zwangsregistrierung der Norweger einfuehrte und Ihren Zwangseinsatz vorschrieb. In Belgien und in Holland wurde der Zwangsarbeitsdienst unmittelbar durch Verordnungen der Besatzungsmacht organisiert. In Belgien geschah es mittels der Verordnungen des Militaerkommandos und in Holland mittels der Verordnungen des Angeklagten Seyss-Inquart, Reichskommissar fuer die Niederlaendischen besetzten Gebiete. In diesen beiden Laendern nahm die Entwicklung der Zwangsarbeitspolitik denselben Verlauf. Urspruenglich wurde die Zwangsarbeit nur innerhalb der besetzten Gebiete verlangt. Diese Bestimmung wurde aber sehr rasch erweitert, um die Deportation von Arbeitern nach Deutschland zu ermoeglichen. In Holland war es die Verfuegung vom 28. Februar 1941 und in Belgien die Verfuegung vom 6. Maerz 1942, die das Prinzip des Arbeitszwanges festlegten. Die Deportation wurde in Belgien durch die

H0256 - 0040

Verfuegung vom 6. Oktober 1942 und in Holland durch die Verfuegung vom 23. Maerz 1942 eingefuehrt.

Um diesen Gesetzbestimmungen Wirksamkeit zu verschaffen, wurde in allen Laendern ein Gesetzeszwang ausgeuebt; in allen grossen Staedten wurden zahlreiche Razzien durchgefuehrt; so wurden z.B. am 10. und 11. November 1944 in Rotterdam 50 000 Personen verhaftet.

Schlimmer als die Zwangsarbeit der Zivilbevoelkerung war aber der Einsatz der Arbeiter der besetzten Laender im Arbeitsdienst des Reiches. Dieser Einsatz bedeutete nicht nur eine Zwangsrekrutierung der Arbeiter, sondern auch die Anwendung der deutschen Gesetzgebung auf Staatsangehoerige von besetzten Laendern.

Die bedeutenden Ergebnisse, die der deutsche Arbeitsdienst sich versprochen hatte, wurden aber infolge des Widerstands der Arbeiter der verschiedenen besetzten Laender nicht erreicht. Jedoch wurde eine sehr grosse Anzahl Arbeiter aus den besetzten Laendern dazu gezwungen, fuer den deutschen Krieg zu arbeiten. Was die Organisation Todt anbetrifft, so waren die Arbeiter der besetzten westeuropaeischen Laender beim Bau des Atlantikwalls Ende Maerz 1943 mit 248 000 zu beziffern. Im Jahre 1942 haben 3 300 000 Arbeiter der besetzten Laender in ihrem eigenen Lande fuer Deutschland gearbeitet, u.a. 300 000 in Norwegen, 249 000 in Holland, 650 000 in Frankreich. Die Zahl der nach Deutschland Deportierten, aus den im Westen besetzten Laendern stammenden Arbeitern, belief sich 1942 auf 131 000 Belgier, 135 000 Franzosen, 154 000 Hollaender. Am 30. April 1943 arbeiteten 1 293 000 Arbeiter, davon 269 000 Frauen, aus den besetzten Laendern im Westen fuer die deutsche Kriegswirtschaft.

H0256 - 0041

Am 7. Juli 1944 erklaerte Sauckel, dass die Zahl der waehrend der ersten 6 Monate des Jahres 1944 nach Deutschland deportierten Arbeiter sich auf 537 000 belief, darunter 33 000 Franzosen. Am 1. Maerz 1944 hatte er anlaesslich einer Konferenz des Zentralamtes des Vierjahresplanes festgestellt, dass es in Deutschland 5 Millionen Fremdarbeiter gab, wovon 200 000 wirkliche Freiwillige waren.

Der Bericht des franzoesischen Ministeriums fuer Kriegsgefangene, Deportierte und Fluechtlinge gibt als Gesamtzahl 715 000 deportierte Maenner und Frauen an.

Fuegen wir noch hinzu, dass unter Verletzung des Voelkerrechts die nach Deutschland verbrachten Arbeiter in Arbeits- und Lebensbedingungen versetzt wurden, welche auch den bescheidensten Forderungen menschlicher Wuerde nicht Entsprachen. Der Angeklagte Sauckel verfuegt selbst, dass die auslaendischen Arbeiter, von denen eine hoehere Leistung zu erwarten sei, so ernaehrt werden sollten, dass sie in hoechstmoeglichem Grade mit einem Mindestmass von Ausgaben ausgebeutet werden koennten, und er fuegte hinzu, dass sie sobald ihre Leistung sank, weniger Nahrung erhalten sollten und dass man sich um das Los derjenigen, deren Leistungsfaehigkeit kein Interesse mehr biete, ueberhaupt nicht mehr kuemmern solle. Fuer diejenigen, wurden spezielle Vergeltungslager eingerichtet. Ein Befehl vom 21. Dezember 1942 verordnet die Ueberfuehrung widerspenstiger Arbeiter in diese Lager ohne Verfahren. Im Jahre 1943 erklaerte Sauckel waehrend einer interministeriellen Besprechung, dass er die Mitarbeit der SS benoetige, um die ihm uebertragene Aufgabe zu erfuellen. So zog das Verbrechen der Zwangsarbeit und der Deportation eine ganze Reihe anderer Verbrechen gegen die Person nach sich.

Die Arbeit der Kriegsgefangenen liegt ebenso wenig wie die Arbeit der Zivilpersonen in den durch das Voelkerrecht bestimmten Grenzen. Das nationalsozialistische Deutschland zwang die Kriegsgefangenen dazu, fuer die deutsche Kriegsproduktion zu arbeiten in Verletzung von Artikel 31 und 32 des Genfer Abkommens.

3. - Das nationalsozialistische Deutschland nuetzt die Kriegsgefangenen und die Arbeiter der besetzten Laender auf das hoechste Mass fuer den Krieg aus in voelliger Missachtung der internationalen Abkommen und bemaechtigte sich gleichzeitig auf jede Art und Weise der Schaetze dieser Laender. Die deutschen

H0256 - 0042

Behoerden fuehrten eine systematische Pluenderung durch. Unter wirtschaftlicher Pluenderung verstehen wir sowohl die Wegnahme von Guetern aller Art als auch die Ausbeutung der vorhandenen Gueter an Ort und Stelle zu Gunsten des Dgutschen Krieges.

Diese Pluenderung wurde methodisch organisiert.

Die Deutschen versicherten sich zuerst ueberall der Zahlungsmittel. So konnten Sie sich dadurch mit einem Anschein von Rechtmaessigkeit die Gueter, die sie begehrten, aneignen. Nachdem sie bestehende Zahlungsmittel blockiert hatten, erlegten sie ungeheure Einzahlungen auf unter dem Vorwand von Entschaedigungen fuer den Unterhalt der Besatzungstruppen.

Erinnern wir daran, dass lt. des Haager Abkommens besetzte Laender dazu angehalten werden koennen, fuer die durch den Unterhalt der Besatzungstruppen entstandenen Kosten aufzukommen. Aber die dafuer von den Deutschen verlangten Summen standen in sehr entfernter Beziehung zu den wirklichen Besatzungskosten.

Andererseits zwangen sie die besetzten Laender, ein Clearing-System anzunehmen, das praktisch ausschliesslich zugunsten Deutschlands funktionierte. Eine Einfuhr aus Deutschland bestand eigentlich nicht; die nach Deutschland ausgefuehrten Waren wurden nie Gegenstand irgendeiner Verrechnung.

Um den so erhobenen Zahlungsmitteln eine genuegende Kaufkraft zu erhalten, bemuehten sich die Deutschen ueberall, die Preise zu stabilisieren und fuehrten eine strenge Rationierung ein. Dieses Rationierungssystem, welches der Bevoelkerung eine fuer das Lebensminimum ungenuegende Menge von Lebensmittel liess bot noch den Vorteil, dass dadurch den Deutschen der groesstmoegliche Anteil an der Produktion gesichert war.

So gelangten die Deutschen in den Besitz eines grossen Teiles der Lagerbestaende und der Produktion in Verfolg von scheinbar regulaeren Operationen - (Requisition, Einkauf gegen deutsche Vorzugsscheine, Einzeleinkauf). Diese Operationen wurden noch durch andere, die geheimer Natur waren, vervollstaendigt unter Uebertretung der offiziellen Verordnungen, welche oft von den Deutschen selbst erlassen wurden. Zu diesem Zweck hatten die Deutschen eine richtige Organisation fuer die Einkaeufe auf dem "Schwarzen Markt" aufgestellt. So steht in einem Bericht des Auswaertigen Amtes vom 4. September 1942, dass der Angekla Goering verordnet hatte, die Einkaeufe auf dem Schwarzem Markt nunmehr auf Ware

auszudehnen, die bis dato nicht in Betracht gezogen waren, wie z.B. Haushaltartikel, und dass er vorgeschrieben hatte, dass saemtliche Waren, welche Deutschland nuetzlich sein koennten, aufgekauft werden sollten, selbst wenn dadurch in den besetzten Laendern Inflationserscheinungen entstehen sollten.

Die Nazifuehrer beforderten das Hoechstmass an Guetern aller Art nach Deutschland, nachdem sie sie ohne Entschaedigung requiriert hatten oder mit Banknoten, die sie sich unrechtmaessig verschafft oder durch einfache Buchung auf Clearing-Konto gezahlt hatten. Gleichzeitig bemuehten sie sich, die Wiederinbetriebnahme der Fabriken zugunsten des deutschen Krieges zu erzwingen.

Die deutschen Industriellen hatten Anweisung erhalten, laut derer sie sich der Unternehmungen der besetzten Laender, die eine ihrer eigenen aehnliche Taetigkeit ausuebten, bemaechtigen und aufteilen sollten. Diese Industriellen liessen Auftraege in diesen Fabriken ausfuehren und sollten auch gleichzeitig die Unternehmungen der besetzten Laender endgueltig mittels verschiedener finanzieller Kunststuecke unter ihre Vormundschaft bringen. Der Schein der zahlungsmaessigen oder vertraglichen Gesetzlichkeit kann keinesfalls die systematische wirtschaftliche Pluenderung verschlei-

H0256 - 0043

H0256 - 0044

ern, welche im Gegensatz zu den Bestimmungen des internationalen Haager Abkommens organisiert wurde. Wenn Deutschland laut diesem Abkommen das Recht hatte, das, was zum Unterhalt der zur Besatzung notwendigen Truppen unbedingt erforderlich war, zu erheben, so stellt der Ueberschuss zweifellos ein Kriegsverbrechen dar, welches die besetzten Laender ruinierte, ihre wirtschaftliche Leistungsfaehigkeit auf lange Zeit hinaus schwaechte, ihre Lebensmittelversorgung verschlechterte und die allgemeine Unterernaehrung der Bevoelkerung hervorrief.

Genaue Schaetzungen der deutschen Machenschaften auf wirtschaftlichem Gebiet koennen noch nicht aufgestellt werden; in der Tat muesste man dazu bis ins einzelne die Wirtschaft mehrerer Laender waehrend mehr als 4 Jahren studieren koennen.

Es ist jedoch moeglich gewesen, gewisse Tatsachen genau zu bestimmen und Mindestschaetzungen der durch die Deutschen verursachten Schaeden fuer die verschiedenen besetzten Laender anzugeben.

In Daenemark, dem ersten westeuropaeischen Land, das ueberfallen wurde, bemaechtigten sich die Deutschen eines Betrages von nahezu 8 Milliarden Kronen; in Norwegen uebersteigen die durch die Deutschen entstandenen Schaeden 20 Milliarden Kronen.

In den Niederlanden wirkte die deutsche Ausplunderung derart, dass dieses, im Verhaeltnis zu seiner Bevoelkerungszahl einst zu der reichsten der Welt gehoerendes Land, z.Zt. fast voellig ruiniert ist; die von der Besatzungsmacht aufgebuerdeten finanziellen Lasten uebersteigen 20 Milliarden Gulden.

In Belgien rissen die Deutschen durch verschiedene Methoden, insbesondere derjenigen der Besatzungsschaedigung und des Clearings, mehr als fuer 130 Milliarden Franken Zahlungsmittel an sich. Das Grossherzogtum Luxemburg erlitt auch bedeutende Verluste aus der Tatsache der Besetzung. In Frankreich schliesslich erreichten die von den Zahlungsmitteln abgehobenen Summen 745 Milliarden Franken. In dieser Summe sind die 74 Milliarden, auf die sich das, was Deutschland rechtlich fuer den Unterhalt seiner Besatzungstruppen haette

H0256-0045

verlangen koennen, nicht inbegriffen. (andererseits wurde die Summe von 9.500.000 Goldfranken zum Kurse des Jahres 1939 berechnet.)

Ausser dem, was Deutschland in den besetzten Laendern mit Hilfe von Zahlungsmitteln, die es in diesen Laendern abgepresst hatte, beglich, wurden ungeheuere Mengen von Werten aller Art ganz einfach ohne Entschaedigung requiriert, ohne Erklaerung weggenommen oder gestohlen. Die Besetzer rissen nicht nur alle Rohstoffe und Fertigwaren, die fuer ihre Kriegsfuehrung nuetzlich sein konnten, an sich, sondern auch alles, was ihnen auf dem neutralen Markte Kredit verschaffen konnte, wie z.B. bewegliche Haben aller Art, Schmucksachen, Luxusartikel. Schliesslich wurden die Kunstschaetze der westeuropaeischen Laender in schaendlichster Weise gepluendert.

Diese bedeutenden Summen, die sich Deutschland verschaffen konnte, indem es, gegen alle Grundsaetze des Voelkerrechts verstossend, seine Macht ausnuetzte, ohne jegliche Gegenleistung, ermoeglichten es ihm, Frankreich und die anderen westeuropaeischen Lae der "legal" wirtschaftlich auszupluendern. Vom wirtschaftlichen Standpunkte aus entsteht dadurch ein Verlust, der sich sehr lange fuehlbar machen wird.

Aber die schlimmste Konsequenz trifft die Menschen selbst. In der Tat war die Bevoelkerung der besetzten Laender waehrend mehr als vier Jahren einer Hungerdiaet ausgesetzt, welche eine Erhoehung der Sterblichkeit, eine Schwaechung der koerperlichen Kraft und besonders eine beunruhigende Verringerung des Wachstums der Kinder und der Jugendlichen zur Folge hatte.

Diese Machenschaften, welche von den deutschen Machthabern systematisch durchgefuehrt wurden in Verletzung des internationalen Rechts und insbesondere des Haager Abkommens, sowie auch der allgemeinen Grundsaetze des bei allen zivilisierten Voelkern gueltigen Strafrechts, stellen Kriegsverbrechen dar, deren sie sich vor

H0256 - 0046

diesem Gerichte zu verantworten haben.

VORSITZENDER: Ist es nicht ein guenstiger Zeitpunkt fuer eine Vertagung?

(Woraufhin sich das Gericht um 1245 bis auf 1400 Uhr vertagt)

File Copy

H0256 - 0047

17 Jan-A-SF-1.

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 17 Januar 1945
Sitzung 14.00 bis 17.00 Uhr

M. FRANCOIS DE MENTHON:

4) Die Verbrechen gegen die menschlichen Personen: Willkuerliche Inhaftnahme, Misshandlungen, Deportation, Totschlag, Mord, die von den Deutschen in den besetzten Laendern ausgeuebt wurden, haben ein Ausmass erreicht, das sich niemand haette vorstellen koennen, selbst im Verlauf des Weltkrieges, und haben die abscheulichsten Formen angenommen.

Diese Verbrechen gehen direkt aus der nationalsozialistischen Lehre hervor, dadurch, dass sie bei den Machthabern des Reiches eine voellige Verachtung der menschlichen Person aufzeigen, das Verschwinden jeglichen Gerechtigkeits- und sogar Mitleidsgefuehl, eine voellige Unterordnung jeglicher menschlichen Achtung zugunsten des Interesses der deutschen Gemeinschaft.

Alle diese Verbrechen sind Bestandteile einer Terror-Politik. Diese Politik soll die Unterwerfung der besetzten Laender ohne grossen Truppenaufwand und den Gehorsam sichern, was auch von ihnen gefordert werde. Viele dieser Verbrechen sind ausserdem einem Ausrottungswillen zuzuschreiben.

Wir werden hintereinander die Geiselerschiessungen, die Verbrechen der Polizei, die Deportationen, die Verbrechen gegen die Kriegsgefangenen, die Terrorakte gegen die Widerstandsbewegungen und die Morde an der Zivilbevoelkerung untersuchen.

A - Die Geiselerschiessungen bilden in allen Laendern die ersten Terrorakte der deutschen Besatzungstruppen. Schon im Jahre 1940 schritt das deutsche Oberkommando insbesondere in Frankreich zu Massenerschiessungen als Vergeltungsmassnahme, aus Anlass irgend eines Attentates gegen das deutsche Heer.

Die Verfahren verstossen gegen Artikel 50 des Haager Abkommens, welches Kollektivstrafen verbietet; sie rufen ueberall Gefuehle des Entsetzens hervor und zeitigen oft ganz andere Ergebnisse als die erwarteten, indem sie die Bevoelkerung gegen den Besetzer zur Auflehnung bringen.

Dieser bemueht sich dann, diese verbrecherischen Handlungen zu legalisieren und versucht sie von der Bevoelkerung als "das Recht" des Besetzers anerkennen zu lassen. Ganze "Geiselngesetzbuecher" wurden von den deutschen

H0256 - 0048

17 Jan-A-SF-2.

Militaerbehoerden herausgegeben.

Im Anschluss an den allgemeinen Befehl vom 16. September 1941 des Angeklagten Keitel, veroeffentlicht Stuelpnagel in Frankreich seine Verordnung vom 30. September 1941. Laut dieser Verordnung werden alle Franzosen, die aus irgend einem Grunde von den deutschen Behoerden in Haft gehalten werden, sowie auch alle Franzosen, die von franzoesischen Dienststellen im Auftrage deutscher Dienststellen in Haft gehalten werden, als Geiseln betrachtet.

Die Verfuegung Stuelpnagel's praezisiert:

"Beim Verscharren der Leichname soll verhindert werden, dass durch die Verscharrung einer grossen Anzahl von Personen in einem un demselben Friedhof, Wallfahrtsorte geschaffen werden, welche fruecher oder spaeter Sammelpunkte fuer eine antideutsche Propaganda sein wuerden."

In Ausfuehrung dieser Verordnung geschahen die traurig beruehmten Geiselerschiessungen.

Nach dem Mord an zwei deutschen Offizieren, der eine in Nantes am 2. Oktober 1941, der andere in Bordeaux einige Tage spaeter, liessen die deutschen Behoerden 27 Geiseln in Chateaubriant und 21 in Nantes erschiessen.

Am 15. August 1942 wurden 96 Geiseln in der Festung Mont-Valerin erschossen.

Im September 1942 war ein Attentat gegen deutsche Soldaten im Lichtspieltheater REX in Paris veruebt worden. 116 Geiseln wurden daraufhin erschossen, davon 46 Geiseln vom Depot der Festung von Romainville und 70 in Bordeaux.

Als Vergeltung fuer den Mord an einem deutschen Beamten der Arbeitsfront wurden in Paris Ende September 1943, fuenfzig Geiseln erschossen.

Die Androhungen von Vergeltungsmassnahmen gegen die Angehoerigen der Patrioten der Wiederstandsbewegung gehoeren zur selben scheusslichen Geiseln-Politik. Am 16. Juli 1942 liess die Kommandantur folgende Bekanntmachung in der Pariser Zeitung veroeffentlichen: "Die nahen maennlichen Verwandten sowie die Schwager und Vettern der "Unordnungsanstifter" im Alter von ueber 18 Jahren werden erschossen."

H0256 - 0049

"Alle Frauen desselben Verwandtschaftsgrades werden zu Zwangsarbeit verurteilt."

"Kinder unter 18 Jahren aller oben erwaehnten Personen werden in eine Verbesserungsanstalt eingewiesen."

Die Geiselerschiessungen wurden ueberall fortgesetzt bis zur Befreiung. Aber im letzten Zeitabschnitt waren sie nurmehr eine Nebensache in den noch haerter gewordenen Methoden deutschen Terrorismus.

B. - Unter den Verbrechen gegen Personen, denen die Zivilbevoelkerung der westlichen besetzten Laender zum Opfer fielen, sind die durch die Nazi-Polizeiorganisation veruebten unter den empoerendsten.

Das Eingreifen der deutschen Polizei, welche trotz manchen Anscheines nicht zu den Besatzungstruppen gehoerte, ist an und fuer sich eine Uebertretung des Voelkerrechtes.

Ihre besonders scheusslichen Verbrechen, die durch die voellige Missachtung der menschlichen Wuerde gekennzeichnet sind, haeuften sich 4 Jahre lang auf dem ganzen Gebiet der im Westen durch die deutschen Truppen besetzten Laender an.

Gewiss, man hat keinen Befehl, keine detaillierte Anordnung gefunden, welche direkt von einem der Angeklagten oder einem ihrer unmittelbaren Untergeordneten herausgegeben worden waere, und deren Gueltigkeit sich auf die gesamte deutsche Polizei oder auf diejenige der im Westen besetzten Gebiete erstreckt haette. Aber diese Verbrechen wurden von einer Polizei veruebt, welche der dirkte Ausdruck der nationalsozialistischen Ideologie und das am wenigsten bestreitbare Instrument der nationalsozialistischen Politik darstellt, waehrend alle Angeklagten voll und ganz die Verantwortung tragen.

H0256 - 0050

Vor der gewaltigen Anhaeufung der Tatsachen, ihrer Gleichartigkeit, ihrer Gleichzeitigkeit, ihrer Verallgemeinerung in Raum und Zeit, wird niemand bestreiten koennen, dass diese Tatsachen nicht nur die individuelle Verantwortung derjenigen,, die sie hier oder dort veruebt haben, festlegt, sondern, dass sie wahrlich die Ausfuehrungen hoeherer Befehle sind.

Die Verhaftungen fanden ohne irgendeine der elementaren Garantieen statt, die in allen zivilisierten Laendern anerkannt werden. Auf eine einfache, nicht bestaetigte Denunziation hin und ohne vorhergehende Untersuchung, haeufig auch ohne dass die betreffenden Personen dafuer angezogen waren, haben massenweise willkuerliche Verhaftungen in allen besetzten Laendern stattgefunden.

Waehrend der ersten Zeit der Besetzung haben die Deutschen indessen vorgegeben, dass sie auf die Rechtmaessigkeit der Verhaftungen gewissenhaft geachtet haetten. Diese sogenannte Rechtmaessigkeit war die von den Nazis im Inneren Deutschlands eingefuehrte, die fuer keine der herkoemmlichen Garantieen der Person in zivilisierten Laendern irgendwelche Achtung an den Tag legt. Aber in kurzer Zeit wurde selbst dieser Schein einer Rechtmaessigkeit aufgegeben und die Verhaftungen wurden vollkommen willkuerlich. Die schlimmste Behandlung wurde den Verhafteten zuteil, bevor auch nur ihre Schuld untersucht worden war. Das Anwenden von Folterqualen bei Verhoeren war fast die allgemeine Regel. Die ueblichen Foltern waren Schlaege, Peitschen, Anketten waehrend mehrerer Tage, ohne dass auch nur zur Ernaehrung oder zu hygienischen Zwecken einen Augenblick ausgesetzt wurde, Eintauchen in eisiges Wasser, Ersticken in einer gefuellten Badewanne, elektrische Behandlung der empfindlichsten Koerperteile, Verbrennen gewisser Koerperstellen,Herausreissen der Naegel. Ausserdem aber hatten diejenigen, die diese Folterungen ausfuehrten, jede Freiheit, ihre Grausamkeitsinstinkte und sadistischen Neigungen an ihren Opfern zu befriedigen. Die Tatsachen, die in den besetzten Laendern allgemein bekannt waren, fuehrten zu keinerlei Sanktionen seitens der verantwortlichen Behoerden gegen die Urheber. Anscheinend wurden die Folterungen besonders grausam ausgefuehrt wenn ein Offizier dabei war.

Es scheint nicht bestritten werden zu koennen, dass die Behandlung, die die deutsche Polizei den Verhafteten angedeihen liess, einen Teil eines

H0256 - 0051

langgeplanten Verbrechersystems bildete, das von den Leitern des Regimes angeordnet worden war und das von den zuverlaessigsten Mitgliedern der nationalsozialistischen Organisationen durchgefuehrt wurde.

Abgesehen von der allgemeinen Anwendung von Folterqualen bei Haeftlingen, hat die deutsche Polizei eine betraechtliche Anzahl von Morden begangen. Bei vielen ist es unmoeglich, die Umstaende zu ermitteln. Wir haben indessen soviel Angaben, dass wir in diesen Morden einen neuen Ausdruck der allgemeinen Politik der Nationalsozialisten in den besetzten Laendern entdecken koennen. Haeufig waren die Todesfaelle einfach die Folgen der bei den Verhafteten angewandten Folterungen, haeufig aber war der Mord vorsaetzlich geplant und durchgefuehrt.

C. Unter den von den Deutschen in Bezug auf die Zivilbevoelkerung der besetzten Laender begangenen Verbrechen, werden die Deportationen und Internierungen in den deutschen Konzentrationslagern ohne Zweifel zu den traurigsten Erinnerungen gehoeren.

Diese Deportationen hatten einen doppelten Zweck: mehr Arbeitskraefte fuer die deutsche Kriegsmaschine sicherzustellen, und aus den besetzten Laendern solche Elemente zu entfernen und allmaehlich auszurotten, die dem Deutschtum am feindseligsten gegenueberstanden. Die Deportationen dienten ebenfalls dazu, die mit Patrioten ueberfuellten Gefaengnisse zu leeren und jene endgueltig zu entfernen.

Die Deportationen und die Methoden, die in den Konzentrationslagern angewandt wurden, waren fuer die zivilisierte Welt eine verblueffende Offenbarung. Aber auch sie sind nichts andere, als eine natuerliche Folge der nationalsozialistischen Lehre, bei der der Mensch an sich keinen Wert hat, es sei denn, dass er im Dienste der deutschen Rasse steht. Es ist nicht moeglich genaue Zahlen anzugeben. Es scheint aber, dass die folgenden Zahlen niedriger sind, als sie wirklich waren: 250 000 fuer Frankreich, 6 000 fuer Luxemburg, 5 200 fuer Daenemark, 5 400 fuer Norwegen, 120 000 fuer Holland, 37 000 fuer Belgien.

Die Verhaftungen fanden manchmal scheinbar unter dem Vorwand politischer Ordnung, manchmal auf Grund der Rassenordnung statt. Im Anfang wurden

H0256 - 0052

sie einzeln vorgenommen; spaeter hatten sie Kollektivcharakter, besonders in Frankreich vom Ende des Jahres 1941 an. Manchmal fand die Deportation erst nach langen Monaten im Gefaengnis statt, haeufiger aber wurden die Verhaftungen direkt zum Zwecke der Deportation unter der Marke "in Schutzhaft" durchgefuehrt. Ueberall war die Haft im Usprungslande von Misshandlungen, oft von Folterungen begleitet. Bevor sie nach Deutschland verschickt wurden, waren die Deportierten in der Regel in einem Sammellager gruppiert. Der Abtransport war haeufig das erste Stadium der Ausrottung. Die Deportierten reisten in Viehwagen, 80 - 120 in jedem Waggon, gleichgueltig zu welcher Jahreszeit.

Selten gab es Transporte, wo sich keine Todesfaelle ereigneten. Bei manchen Transporten ueberschritt das Verhaeltnis der Toten 25 %.

In Deutschland wurden die Deportierten fast immer in Konzentrationslager, manchmal aber auch in Gefaengnisse gebracht.

In die Gefaengnisse kamen die bereits Verurteilten, oder diejenigen, ueber die noch abgeurteilt werden sollte. Die Verhafteten wurden unter unmenschlichen Bedingungen zusammengepfercht.

Das Gefaengnisreglement war aber im allgemeinen weniger hart, als das in den Lagern. Die Arbeit dort stand in weniger schlechtem Verhaeltnis zu den Kraeften der Gefangenen, und die Gefaengniswaerter waren weniger grausam, als die SS in den Konzentrationslagern.

Die Gefangenen allmaehlich verschwinden zu lassen, nachdem man ihre Kraefte zugunsten des deutschen Krieges ausgenutzt hatte - das etwa scheint die Absicht gewesen zu sein, die die Nazis in den Konzentrationslagern verfolgten.

Es ist dem Tribunal bereits zur Kenntnis gebracht worden, dass die SS den Gefangenen einer Behandlung unterwarfen, die man fuer unvorstellbar halten würde. Wir erlauben uns im Laufe der Ausfuehrungen der franzoesischen Anklagebehoerde weitere Einzelheiten zu bringen, denn

H0256 - 0053

es ist unerlaesslich, dass das Mass des Grauens bekannt wird, zu dem sich die von der nationalsozialistischen Lehre gelei-teten Deutschen hergaben.

Das Furchtbarste liegt vielleicht in dem Willen zu moralischer Erniedrigung, zur Herabwuerdigung des Gefangenen, bis er so weit wie moeglich den Charakter eines Menschen verlor.

Die ueblichen Verhaeltnisse, unter denen die Deportierten in den Lagern leben mussten, waren an sich schon genuegend, um eine langsame Ausrottung zu ziehen, und zwar durch ungenuegende Ernaehrung, schlechte Hygiene, Brutalitaet der Waechter, Strenge der Disziplin, Ermuedung durch eine den Kraeften des Gefangenen nicht angepasste Arbeit und den mangelhaften aerztlichen Dienst. Auch wissen Sie, dass viele der Gefangenen keines natuerlichen Todes starben, sondern durch Einspritzungen, Gaskammern, oder durch das Infizieren mit toedlichen Krankheiten umgebracht wurden.

Aber auch schnellere Ausrottung kam haeufig vor, manchmal durch schlechte Behandlung gefoerdert. So, zum Beispiel, die Massenanwendungen von eiskalten Duschen im Winter im Freien, oder es wurden Haeftlinge nachts im Schnee ausgesetzt; Schlaege,Hundebisse, Aufhaengen an den Handgelenken.

Einige Zahlen bieten Einblick in die Ergebnisse dieser verschiedenen Ausrottungsprozess. In Buchenwald, im ersten Drittel des Jahres 1945, starben 13.000 von 40.000 Internierten. In Dachau 13.000 bis 15.000 in den drei Monaten, die der Befreiung voranging gen. In Auschwitz, dem Lager der systematischen Ausrottung, erreichte die Zahl der ermordeten Personen mehrere Millionen.

Fuer die Gesamtheit der franzoesischen Deportierten sind die amtlichen Zahlen wie folgt :

Von 250.000 Deportierten sind nur

35.000 zurueckgekehrt.

Die Deportierten dienten als Versuchskaninchen in zahlreichen medizinischen, chirurgischen und anderen Experimenten, die

H0256 - 0054

in der Regel zum Tode fuehrten. In Auschwitz, in Strutdorff, in dem Koelner Gefaengnis, in Ravensbruck, in Neunegamme wurden zahlreiche Maenner, Frauen und Kinder sterilisiert. In Auschwitz wurden die schoensten Frauen abgesondert, kuenstlich befruchtet und nachher durch Gas getoetet. In Strutdorff gab es eine besondere, durch Drahtverhau isolierte Baracke, in der Gruppen von je 40 Maennern mit toedlichen Krankheiten geimpft wurden. Im demselben Lager wurden Frauen durch Gas getoetet, waehrend deutsche Aerzte durch eine eigens hierzu hergestellte Luke ihre Reaktionen beobachteten. Haeufig geschah die Ausrottung mittels einzelndn oder gruppenweise ausgefuehrte Hinrichtungen. Diese wurden durch Erschiessungen, durch Erhaengen, durch Injektionen mittels Gaswagen oder Gaskammer ausgefuehrt.

Ich will nicht laenger hier frei verweilen, da dem hohen Tribunal bereits in den vorangehenden Tagen von der amerikanischen Anklage zahlreiche Tatsachen vorgelegt worden sind, aber der Vertreter Frankreichs, das in diesen Lagern so viele eigene Staatsangehoerige durch Tod nach furchtbaren Leiden verloren hat, kann er diesem tragischen Beispiel totaler Unmenschlichkeit nicht schweigend vorueber gehen. Sie waere im 20. Jahrhundert undenkbar wenn nicht in der Mitte Europas eine Lehre der Rueckkehr zur Barbarei aufgestellt worden waere.

Die Verbrechen, die an Kriegsgefangenen begangen wurden, sin wohl weniger bekannt, legen aber in gleichem Masse Zeugnis fuer den Grad der Unmenschlichkeit ab, der von Nazi-Deutschland erreic wurde.

Zunaechst sind zahlreiche Verletzungen der internationalen Vertraege in Bezug auf Kriegsgefangene begangen worden.

H0256 - 0055

Fast ohne Nahrung wurden sie gezwungen, ausserordentlich lange Strecken zu Fuss zurueckzulegen. Zahlreiche Lager haben die primitivsten hygienischen Regeln ausser Acht gelassen. Die Ernaehrung war sehr haeufig ungenuegend. Ein Bericht z.B. vom OKW der W.F.S. vom 11. April 1945, in dem sich Randbemerkungen des Angeklagten Keitel befinden, zeigt, dass 82 000 in Norwegen internierte Kriegsgefangene nur eben soviel Nahrung bekamen, um sie am Leben zu erhalten, vorausgesetzt, dass sie keine Arbeit zu verrichten haetten; dass aber trotzdem 30 000 von ihnen dennoch mit Schwerarbeit beschaeftigt waren.

Mit Zustimmung des Angeklagten Keitel, auf Veranlassung des Angeklagten Goering, wurden die Gefangenenlager fuer Angehoerige der englischen und amerikanischen Luftwaffen in Staedten errichtet die Luftangriffen ausgesetzt waren.

In Widerspruch mit den Vorschriften der Genfer Konvention wurde in einer im Hauptquartier des Fuehrers am 27. Januar 1945 in Gegenwart des Angeklagten Goering abgehaltene Konferenz beschlossen, die Todesstrafe ueber jeden Kriegsgefangenen zu verhaengen, der waehrend eines Transports den Versuch machen sollte, zu entfliehen.

Auch abgesehen von diesen Verletzungen der Genfer Konvention wurden von der deutschen Fuehrung zahlreiche Verbrechen gegen Kriegsgefangene begangen. So z. Beispiel: Die Hinrichtung gefangener alliierter Flieger, die Ermordung von Kommandotruppen, die Toetung gewisser Kriegsgefangenen- Gruppen ohne jeden Grund, wie zum Beispiel der 120 amerikanischen Soldaten zu Malmedy am 27. Januar 1945. Aehnlich wie "Nacht und Nebel" eine Bezeichnung fuer die unmenschliche Behandlung, die Zivilpersonen zugefuegt wurde, so bedeutet der Ausdruck "Sonderhandlung" (Sonderbehandlung?) ein Einrichtung, bei der zahlreiche Kriegsgefangene verschwanden.

E) Die gleiche Barbarei findet sich wieder bei der Terroraktion, die von der deutschen Armee und der deutschen Polizei gegen die

H0256 - 0056

Widerstand sbewegung angewandt wurde.

Der Befehl des Angeklagten Keitel vom 16. September 1941, den man als grundlegendes Dokument ansehen darf, hat zwar als Ziel den Kampf gegen die kommunistische Bewegung; er sieht aber voraus; das der Widerstand gegen das Besatzungsheer auch viele andere Kreise als Kommunisten umfassen werde und beschliesst, dass jeder Widerstandsakt so ausgelegt werden soll, als stamme er von den Kommunis

Und in der Tat haben die Deutschen in Ausfuehrung dieses allgemeinen Befehls zur Vernichtung der Widerstandsbewegung mit allen Mitteln, Maenner jeder Art und aus allen Kreisen verhaftet, gefoltert und ermordet. Es stimmt, dass die Mitglieder der Widerstandsbewegung nur sehr selten die von den Haager Konventionen vorgesehenen Bedingungen zur Behandlung regulaerer Streitkraefte erfuellten. Sie konnten als Freischaerler zum Tode verurteilt und hingerichtet werden. Sie wurden aber in den meisten Faellen ohne Urteil ermordet, haeufig nachdem sie surchtbar gefoltert worden waren.

Nach der Befreiung wurden zahlreiche Knochengruben entdeckt: die Leichen sind von Aerzten untersucht worden. Sie trugen offensichtlich Spuren schwerster Misshandlung: so z.B. zerrissene Kopfgewebe, ausgerenkte Wirbelsaeulen, Rippenbruche, manchmal bis zur voelligen Zerquetschung des Brustkorbs mit Perforation der Lunge, ausgerissene Naegel und Haare.

Die Gesamtzahl der Opfer der deutschen Greuel im Laufe des Kampfes der Widerstandsbewegung kann nicht festgestellt werden, si ist sicherlich sehr hoch. In einem einzigen Rhone-Departement zum Beispiel sind nach der Befreiung 713 Leichen von Opfern aufgefunde worden.

H0256 - 0057

Eine Verordnung des Oberbefehlshabers der Westheere, gezeichnet P.O. General Sperrle vom 3. Februar 1944, schrieb fuer den Kampf gegen die Terroristen vor, dass sofort scharf geschossen werden, und die Haeuser, aus denen Schuesse gefallen waren, sofort in Brand gesteckt werden sollten. "Es ist von keiner Bedeutung" (so heisst es) "ob Unschuldige betroffen werden. Dafuer traf die Terroristen die Schuld. Die Fuehrer der Truppen, die bei der Unterdrueckung Schwaeche zeigen, werden streng bestraft werden. Andererseits werden diejenigen, die ueber die erhaltenen Befehle hinausgehen und sich zu streng zeigen, keinerlei Strafen erhalten."

Das Kriegstagebuch von von Brodowski, Kommandant des Verbindungsstabes Nr. 588 zu Clermont-Ferrand, weist unwiderlegliche Beispiele der Barbareien auf, deren sich die Deutschen bei dem Kampf gegen die Widerstandsbewegung bedienten. Die Mitglieder der Bewegung, die verhaftet wurden, sind fast alle an Ort und Stelle erschossen worden; andere wurden an die SD oder an die Gestapo ausgeliefert, um zunaechst gefoltert zu werden.

In dem Brodowski-Tagebuch wird von der "Bereinigung eines Hospitals", oder "Liquidation eines Krankenhauses" gesprochen. Der Kampf gegen die Widerstandsbewegung bietet in allen besetzten Laendern das gleiche grausame Bild.

F) Die letzten Monate der deutschen Besetzung wurden in Frankreich durch eine Verstaerkung der Terrorpolitik gekennzeichnet, bei der Verbrechen gegen die Zivilbevoelkerung zunahmen. Die Verbrechen, die wir hier anfuehren, waren nicht Einzeltaten, gelegentlich an diesem oder jenem Ort begangen, sondern wurden im Laufe ausgedehnter Operationen durchgefuehrt, und die sehr hohe Zahl solcher Taten laesst sich nur durch allgemeine Befehle erklaeren.

Die Urheber dieser Verbrechen waren haeufig SS Leute, aber der militaerische Befehlshaber teilt dafuer die Verantwortung. In einer Anweisung vom 6. Mai 1944 mit der Ueberschrift "Kampf gegen die Partisanenbanden", schreibt der Angeklagte Jodl vor, dass "Kollektivmassnahmen gegen die Insassen ganzer Doerfer (das Niederbrennen dieser Doerfer miteingeschlossen) ausschliesslich von den Divisionskommandanten oder von den SS-Chefs oder Polizei-Chefs anzuordnen sind."

Das Kriegstagebuch von von Brodowski enthaelt folgende Bemerkung"Es versteht sich, dass die Befehlsleitungen der Sipo und des SD mir untergeben sind."

H0256 – 0058

Diese Operationen werden als Repressalien dargestellt, die durch die Handlungen der Widerstandsbewegung provoziert wurden. Aber Forderungen des Kriegs haben niemals wahllose Pluenderung und Inbrandsetzung von Staedten und Doerfern gerechtfertigt, und ebensowenig das blinde Hinmorden unschuldiger Personen. Die Deutschen toeteten, pluenderten und fuehrten Brandstiftungen durch, haeufig ohne Grund, wie z.B. im Aisne-Gebiet, in Savoyen, im Lot, Tarnet Garonne, im Correze, in der Dordogne, Ganze Doerfer wurden in Brand gesteckt, waehrend die naechsten bewaffneten Widerstandsgruppen noch Dutzende von Kilometern entfernt waren, und ohne das die Bevoelkerung auch nur eine einzige feindselige Geste gegenueber den deutschen Truppen gemachte hatte.

Die zwei bezeichnendsten Beispiele sind die von Maille (in Indre und Loire) wo am 25. August 1944, vom 60 Gebaeuden 52 zerstoert und 124 Personen getoetet wurden; und Oradour-sur-Glane (in Haute-Vienne).

Das Kriegstagebuch von von Brodowski gibt ueber diese letztere Tat in folgender Form Aufschluss:

"Die gesamte maennliche Bevoelkerung von Oradour wurde erschossen. Die Frauen und Kinder nahmen in der Kirche Zuflucht. Die Kirche fing Feuer. Es waren Explossivstoffe in die Kirche gelegt worden. (Diese Behauptung ist als falsch erwiesen worden). Alle Frauen und Kinder kamen um."

5.) Bei der Aufzaehlung der verbrecherischen Unternehmungen, die im Verlaufe des Krieges durch die Leiter des nationalsozialistischen Deutschland durchgefuehrt wurden, kommen wir jetzt zu der Gruppe, die wir Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezeichnet haben.

Zunaechst ist es erforderlich, dass ich dem Tribunal die Bedeutung dieses Ausdrucks klar auseinandersetze. Dieser klassische franzoesische Ausdruck gehoert sowohl zum technischen Wortschatz des Rechts, als auch zu der Sprache der Philosophie. Er bedeutet die Gesamtheit der Faehigkeiten, deren Ausuebung und Entwicklung den eigentlichen Sinn des menschlichen Lebens bilden. Jede dieser Faehigkeiten wird in der Ordnung des menschlichen Lebens in der menschlichen Gesellschaft wiedergespiegelt. Die Zugehoerigkeit des Menschen zu mindestens 2 Gruppen - der engsten und der weitesten - wird durch das Recht der Familie und des Rechts der Nation vertreten. Seine Beziehungen zur Regierung werden in einem System von Pflichten und Rechten dargelegt. Sein materielles Leben als Erzeuger

H0256 - 0059

und Verbfaucher von Guetern wird durch das Arbeitsrecht in weitestem Sinn wiedergegeben. Seine Faehigkeit zum geistigen Leben setzt eine Reihe von Moeglichkeiten voraus, Gedanken auszudruecken oder zu empfangen, sei es in Vereinigung oder Gemeinschaft, sei es bei Ausuebung der Religion, sei es durch erteilten oder erhaltenen Unterricht, sei es durch die vielen Mitteln, die im Laufe der Zeit zur Verbreitung geistiger Genuesse verfuegbar geworden sind - wie Buecher, Presse, Rundfunk, Kino. Dies ist das Recht der geistigen Freiheit.

Gegen diese menschlichen Bedingungen, gegen das oeffentliche und private Recht der menschlichen Person haben die Nazideutschen in den besetzten Laendern einen systematischen Korruptions- und Perversionskampf gefuehrt. Wir behandeln dies an letzter Stelle, weil dieses Unternehmen den allerernstesten Charakter traegt, und weil es am ausgedehntesten war. Staerker als an seinen Guetern, haelt der Mensch an seiner physischen Unantastbarkeit und an seiner Existenz selbst fest. Aber bei jedem hoeheren Begriff des Lebens haelt er weniger an seiner Existemz selbst fest, als an den Dingen, aus denen sich sein Charakter und seine Wuerde zusammensetzen, und zwar nach dem grossen lateinischen Spruch: " Et propter vitam vitandi perdere causas". Wenn andererseits die Deutschen in den besetzten Laendern, trotz ihrer schwerwiegenden und mannigfaltigen Verbrechen, nicht alle Gueter gepluendert und nicht alle Menschen getoetet haben, so gibt es keinen Menschen, dem sie nicht die wesentlichen Rechte teilweise oder ganz genommen, den sie nicht beleidigt und dessen Gemuet sie nicht Gewalt angetan haetten.

Wir muessen feststellen, dass auf der ganzen Welt, und mit Bezug auf alle Menschen, - selbst auf jene denen sie die Vorzuege der Oberrasse zubilligten, - selbst mit Bezug auf sich selbst und ihre Agenten und Helfer, - die Nazifuehrer ein Kapitalverbrechen gegen die menschlichen Gewissen begangen hatten, dass der Mensch sich aus seiner Umwelt formt.

H0256 – 0060

Der Ausfuehrung des Unternehmens ging seine Planung voran. Sie offenbart sich in der ganzen Nazilehre, und wir begnuegen uns damit, einige hervorstehende Zuege hervorzuheben. Die menschliche Verfassung drueckt sich, so sagen wir, in grundlegenden Gesetzen aus, deren jedes eine komplizierte Zusammenstellung verschiedener Anordnungen enthaelt. Aber diese Gesetze sind in den Rechten der zivilisierten Laender von grundlegendem Begriff der Natur desMenschen geleitet. Dieser Begriff laesst sich in zwei sich ergaenzende Ideen teilen, naemlich: Einerseits die Wuerde der menschlichen Persoenlichkeit, und zwar bei jedem Einzelnen gesondert betrachtet; und andererseits das Dauernde der menschlichen Persoenlichkeit, im Lichte der gesamten Menschheit. Jede juristische Ordnung, die in einem zivilisierten Staat die menschliche Person behandelt, geht von dieser wesentlichen Doppelbetrachtung ueber die Person aus. - In jeder Einzelheit und in allem wird die Person als Individium und als Teil desGanzen betrachtet. Ohne Zweifel ist bei den westlichen Voelkern dieser Begriff im Allgemeinen mit der christlichen Lehre verbunden; aber wenn es auch richtig ist, dass das Christentum diese Auffassung bejaht und erweitert, waere es falsch, in ihr nichts anderes zu erblicken, als die Lehre einer Religion oder auch gewisser Religionen. Es handelt sich vielmehr um eine allgemeine Auffassung, die in natuerlicher Weise von der Seele aufgenommen wird; sie wurde in der vorchristlichen Aera verbreitet, und in juengeren Zeiten hat ihr der grosse deutsche Philosoph Kant eine seiner packendsten Formenverliehen, indem er sagte, dass ein menschliches Wesen immer an einem Ziel und niemals an einem Mittel festhalten muesse.

Wie wir schon vorher auseinandergesetzt haben, blieb es den Fanatikern des Hitler-Mythos ueberlassen, sich gegen diese spontane Erklaerung eines Genies aufzulehnen und sich anzumassen, hierdurch den weiteren Fortschritt der moralischen Intelligenz aufzuhalten. Die reichliche Literatur dieser Sekten ist dem Tribunal bereits bekannt. Es hat sich wohl keiner deutlicher ausgesprochen, als der Angeklagte Rosenberg, als er in seinem "Mythos des Zwanzigsten Jahrhunderts" erklaerte: "Die Voel-

H0256 - 0061

ker, deren Gesundheit auf dem Blut aufgebaut ist, kennen den Individualismus als Wertmesser ebensowenig, wie sie den Universalismus anerkennen. Individualismus und Universalismus, absolut und geschichtlich gesprochen, stellen die Metaphysik der Dekadenz dar." Der Nazismus erklaert ausserdem, dass "die Entfernungen zwischen dem niedrigsten menschlichen Wesen, das noch als Mensch gilt, und unseren hoechsten Rassen groesser ist als die zwischen dem Niedrigsten Menschen und dem hoechsten Affen." (Die Reden Hitlers, Reichsparteitag 1933, Seite 33). Es handelt sich bei den Nazis also nicht nur darum, den von der Religion aufgestellten goettlichen Begriff des Menschen umzustossen, sondern auch darum, jeden anstaendigen menschlichen Begriff zu verwerfen, und an seine Stelle einen tierischen Begriff zu setzen.

Die logische Folgerung einer solchen Lehre ist, dass die Umwaelzung der Lebensbedingungen nicht nur als ein Mittel erscheint, man sich angesichts zeitlich bedingter Gelegenheiten, wie sie z.B. der Krieg bietet, zuwenden muss, sie erscheint auch als ein notwendiges und wuenschenswertes Ziel. Der Nazi beabsichtigt, die Menschen in drei grosse Hauptkategorien einzuteilen: Diejenigen seiner Feinde, oder der Personen, die seiner Ansicht nach seinen befremdenden Konstruktionen sich nicht anpassen koennen; diese koennen auf jede Weise verfolgt und sogar vernichtet werden. Diejenigen der Uebermenschen, die sich angeblich durch ihr Blut oder Willkuer auszeichnen. Endlich diejenigen der Untermenschen, die der Zerstoerung nicht wert sind und deren Lebenskraft in einem Regime der Versklavung fuer das Wohlbefinden der "Herren" benutzt werden soll. Die Nazi Machthaber beabsichtigen, diese Auffassung ueberall, wo sie nur konnten, anzuwenden. In immer groesseren Gebieten auf immer zahlreichere Bevoelkerung; darueber hinaus zeigen sie noch den fuerchterlichen Ehrgeiz, diese Auffassung den Gebildeten auferlegen zu wollen, ihre Opfer davon zu ueberzeugen, und nach so vielen Entbehrungen noch ein Glaubensbekenntnis von ihnen zu fordern. Der Nazikrieg ist ein fanatischer Religionskrieg, wo man den Unglaeubigen vernichten oder ihm, gerade so gut, Bekehrung auferlegen kann. Dazu muss man noch bemerken,

H0256 - 0062

dass die Nazi die Ausschreitungen jener fuerchterlichen Zeiten uebertroffen haben, denn waehrend des Religionskrieges wurde der bekehrte Gegner wie ein Bruder empfangen, wohingegen die Nazis niemals ihren jammererregenden Opfern eine Rettungsmoeglichkeit anboten, waere es auch der aergste Verzicht.

Kraft dieser Auffassung haben die Deutschen die Germanisierung der besetzten Gebiete unternommen und sie hatten zweifellos auch die Absicht, die Germanisierung der Welt vorzunehmen. Diese Germanisierung unterscheidet sich von den frueheren Endzielen des Pan-Germanismus dadurch, dass sie gleichzeitig eine Nazifizierung und eigentlich eine Rueckkehr zur Barbarei darstellt.

Die Rassenlehre teilt die Voelker der besetzten Laender in zwei grosse Kategorien; fuer die Einen wird die Germanisierung die nationalsozialistische Angleichung bedeuten, fuerdie Anderen Untergang oder Versklavung.

Fuerdie Angehoerigen der sogenannten hoeheren Rasse ist die ihnen bereitete Vorzugsstellung durch die Angleichung an die neuen Begriffe der germanischen Gemeinschaft bedingt.

Fuerdie Angehoerigen der sogenannten niederen Rasse soll entweder jeglicher Rechtsstand waehrend der Vorbereitung oder bis zur Durchfuehrung ihrer physischen Unterscheidung abgeschafft werden, oder es soll ihnen Knechtschaft auferlegt werden.

Die Rassenlehre wird dem Einen wie dem Anderen die Annahme der Nazimythen aufzwingen.

Dieses doppelte Programm der absoluten Germanisierung wurde nicht ganz verwirklicht, auch nicht in allen besetzten Laendern. Die Deutschen hatten es sich als ein Unternehmen auf lange Sicht gedacht, welches sie nach und nach durch eine Reihe aufeinanderfolgender Anwendungen verwirklichen wuerden. Dieses allmaehliche Herannahen ist fuer die Nazimethode stets charakteristisch. Es entspricht, anscheinend, gleichzeitig der Vielfalt der angetroffenen Hindernisse, dem hinterlistigen Wunsch, die oeffentliche Meinung zu schonen, wie auch einem fuerchterlichen Drang nach wissenschaftlichen Versuchen und wissenschaftlicher Protzerei.

H0256 - 0063

Als die Befreiung kam, war der Stand der Germanisierung, je nach den Laendern, sehr verschieden und in jedem Lande wiederum, je nach der Art der Bevoelkerung. Manchmal war die Methode bis zu ihren aeussersten Konsequenzen getrieben worden; andererorts entdeckt man nur den Apparat vorbereitender Massnahmen.

Aber das Diagramm des gleichen Uebels laesst sich ueberall leicht feststellen; es ist an verschiedenen Stufen seiner Entwicklung stehen geblieben, aber ueberall wurde es durch die gleich unerbittliche Bewegung getrieben.

Was die nationalen Bedingungen betrifft, haben die Deutschen in Luxemburg, in den belgischen Bezirken von Eupen und Malmedy, in den franzoesischen Departements von Elsass-Lothringen einfach eine Einverleibung vorgenommen. Hier besteht das verbrecherische Unternehmen gleichzeitig in der Aufhebung der unabhaengigen Staatsgewalt, der natuerlichen Beschuetzerin der Bevoelkerung, und fuer die letzteren in der Aufhebung ihrer Stellung als Buerger dieses Staates, welche durch das Landesrecht und Voelkerrecht bekraeftigt wird.

Die Bewohner dieser Gebiete verlieren demnach ihre urspruengliche Staatsangehoerigkeit, sie hoeren auf, Luxemburger, Belgier, oder Franzosen zu sein.

Aber dafuer erwerben sie noch nicht vollrechtlich die deutsch Staatsangehoerigkeit. Sie erwerben diese eigenartige Gunst nur stufenweise und dies noch unter der Bedingung, dass sie gewisse Rechtfertigungen erbringen.

Die Deutschen versuchen alles, um sogar die Erinnerung an ihre fruehere Heimat, in ihnen zu erloeschen.

Im Elsass und in der Moselle wird die franzoesische Sprache verboten; die Ortsnamen als auch die Namen der Menschen werden germanisiert. Neue Staatsbuerger, d.h. mehrere Untertanen sind im selben Masse den dem Naziregime entsprechenden Verpflichtungen unterworfen; natuerlich auch der Zwangsarbeit und bald dem Einsatz

H0256 - 0064

in die Wehrmacht. Im Falle des Widerstandes gegen die ungerechten und abscheulichen Befehle - denn es handelt sich darum, Franzosen gegen ihre Verbuendeten, und in Wirklichkeit gegen ihr eigenes Land zu bewaffnen - werden Massnahmen nicht nur gegen die Betroffenen, sondern auch gegen ihre Familienangehoerigen unternommen, Leitsaetzen des Nazirechts gemaess, welche die fundamentalen Grundsaetze des Rechtes gegen die Unterdrueckung beseitigten.

Diejenigen, welche der Nazifizierung gegenueber widerspenstig oder sogar nur fuer die Nazi-Unternehmungen von geringem Wert erscheinen, werden Gegenstand von Massenausweisungen; innerhalb weniger Stunden werden sie, mit bloss spaerlichem Gepaeck, von ihrem Heime verjagt und ihrer Gueter beraubt.

Aber diese unmenschliche Verschleppung ganzer Bevoelkerungen, die einer der Schrecken unseres Jahrhunderts bleiben wird, erscheint noch wie eine Beguenstigung im Vergleiche mit den Deportationen, welche die Konzentrationslager und insbesondere das Lager Struthof im Elsass fuellen sollten.

Waehrend sie die Bevoelkerung durch Zwang und gegen alles Recht unterdruecken, befolgten die Nazis ihre Methode, diese von der Vortrefflichkeit ihres Regimes zu ueberzeugen.
Die Jugend, insbesondere, wird im Geiste des Nationalsozialismus erzogen werden.

Die Deutschen sind nicht zu weiteren Annexionen im wahren Sinne des Wortes geschritten, als zu jenen, die wir angefuehrt haben; es besteht aber kein Zweifel und viele Anzeichen beweisen es, - dass sie die Absicht hatten, sich viel wichtigere Landstriche (Territorien) anzugliedern, wobei sie ihnen das gleiche Regime aufgedrueckt haetten, waere der Ausgang des Kampfes fuer sie siegreich gewesen.

Ueberall aber haben sie die Vernichtung oder Schwaechung der nationalen Grundlagen (Lebensbedingungen) vorbereitet, indem sie die Souveraenitaet des in Frage stehenden Staates ausmerzten oder

H0256 - 0065

verfaelschten und sich bemuehten, den patriotischen Geist zu zerstoeren.

In allen besetzten Laendern, ob es dort eine offensichtliche Regierungsautoritaet gab oder nicht, haben die Deutschen systematisch die Regeln der Besetzung aberkannt. Sie haben Gesetze gemacht, Verordnungen erlassen, verwaltet. Neben den im eigentlichen Sinne einverleibten Gebieten, befanden sich die anderen besetzten Gebiete auch in einem Zustande, den man einen Vor-Annexions Zustand nennen koennte.

Dieses fuehrt zu einem zweiten Aspekt: dem Abbruch des geistigen Lebens. Ueberall, jedoch mit Variationen von Zeit und Ort, haben die Deutschen sich bemueht, die oeffentlichen Freiheiten, insbesondere die Versammlungsfreiheit und die Freiheit der Presse zu unterdruecken; und sie haben sich bemueht, die grundlegenden geistigen Freiheiten einzuschraenken.

Die deutsche Obrigkeit unterzog die Presse der strengsten Zensur, sogar in nicht militaerischen Faellen, und dazu eine Presse von welchen zahlreiche Organe ueberdies von ihnen selbst direkt inspiriert wurden. Vielfaeltige Beschraenkungen waren der Industrie und dem Handel auferlegt. Zahlreiche Werke, die gar keinen politischen Charakter trugen, wurden verboten, so auch Schulbuecher. Sogar die religioesen Obrigkeiten sahen sich in ihrem Priesteramt gehemmt und ihre Aeusserungsfreiheit eingeschraenkt.

Nachdem sie die Redefreiheit weit ueber das Mass hinaus, das durch den Kriegs- und Besetzungszustand gerechtfertigt werden koennte, eingeschraenkt hatten, entwickelten die Deutschen systematisch ihre nationalsozialistische Propaganda durch die Presse, das Radio, Kino, Vortraege, Buecher, Anschläge. All diese Bemuehungen zeitigten so wenig Erfolg, dass man heute geneigt sein moechte, ihre Bedeutung zu verkleinern. Trotzdem muss die Propaganda, die gegen den Respekt fuer den menschlichen Verstand und fuer eine verbrecherische Lehre gefuehrt wurde, vor der Weltgeschichte als einer der

H0256 - 0066

Schaeden des nationalsozialistischen Systems verbleiben.

Das Unternehmen der Germanisierung hat die wesentlichen Daseinsbedingungen wie in allen anderen grossen Gebieten: Familienrecht, Recht der professionellen und wirtschaftlichen Taetigkeit, Rechtsgarantien, nicht minder getroffen. Diese Rechte wurden angegriffen, die Garantien wurden vermindert.

Zwangsarbeit und Verschickung verstossen gegen das Familienrecht, wie auch gegen das Arbeitsrecht. Willkuerliche Verhaftungen heben die elementarsten Rechtsgarantien auf. Die Deutschen versuchten ueberdies ihre eigenen Methoden den administrativen Gewalten der besetzten Laender aufzudruecken, und waren darin leider manchmal erfolgreich.

Man weiss auch, dass rassische Diskriminierungen in den besetzten Laendern mit Bezug auf juedische Buerger, besonders widerwaertige Massnahmen hervorgerufen haben, die den persoenlichen Status und der Menschen-

H0256 - 0067

wuerde des Juden Abbruch taten.

Diese ganze kriminelle Bestatigung ist entgegen den Regeln des internationalen Rechtes und insbesonders der Haager Konvention, die die Rechte von Besatzungsarmeen beschraenken, vorgenommen worden.

Der Kampf der Nazis gegen die menschlichen Daseinsbedingungen vervollstaendigt die Gesamtheit des tragischen und graesslichen Kriegsverbrechertums Nazi-Deutschland und stellt dieses unter das Wahrzeichen der Entwuerdigung des Menschen, willkuerlich gewollt von der nationalsozialistischen Lehre. Sie gibt ihm auf diese Weise den unverfaelschten wahren Charakter eines systematischen Unternehmens zur Wiederkehr zur Barbarei.

Dieses sind die Verbrechen, die das nationalsozialistische Deutschland in der Verfolgung des Angriffskrieges, den es entfesselt hatte, beging. Die gepeinigten Voelker appellieren an die Gerechtigkeit der zivilisierten Nationen und ersuchen dieses Hohe Gericht, das nationalsozialistische Reich in der Person seiner ueberlebenden Fuehrer zu verdammen.

Die Angeklagte sollen sich nicht wundern ob der Anklagen, die gegen sie erhoben werden, und sie sollen nicht das Prinzip der Retroaktivitaet anrufen, dessen Bestand von den demokratischen Verfassungen gegen ihren Willen garantiert worden ist. Kriegsverbrechen sind durch das internationale sowohl als auch durch das nationale Recht aller modernen Zivilisationen begriffsbestimmt. Die Angeklagten mussten, dass Angriffe auf die physische Unversehrtheit, auf das Eigentum und das menschenwuerdige Dasein feindlicher Staatenangehoeriger Verbrechen waren, fuer die sie sich vor der Weltjustiz zu verantworten haben, wuerden.

Die Regierungen der Vereinigten Nationen haben ihnen seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten mehr als eine Warnun zukommen lassen.

Am 25. Oktober 1941 erklaerten Franklin Roosevelt, Praesident der Vereinigten Staaten von Amerika, und Winston Chruchill, Premierminister von Gross-Britannien, dass die Kriegsverbrecher ihrer gerechten Strafe nicht entgehen wuerden. "Das Morden in Frankreich", sagte Mr.Churchill, "ist nur ein Beispiel dessen, was die Hitler-Nazis in vielen anderen Laendern unter ihrem Joch tun. Die Greueltaten, die in Polen, Jugoslavien

H0256 - 0068

Norwegan, Holland, Belgien und besonders hinter der deutschen Front in Russland begangen worden sind, lassen alles, was man seit den dunkelsten und rohesten Zeiten der Menschheit gekannt hat, weit hinter sich. Die Bestrafung dieser Verbrechen muss schon jetzt eines der Hauptkriegsziele sein."

Im Herbst 1941 kamen die Vertreter der Regierungen der besetzten Laender in London auf Anregung der polnischen und tschechischen Regierung zusammen. Sie arbeiteten eine interalliierte Erklaerung aus, die alsdann am 13. Januar 1942 unterzeichnet wurde. Ich erlaube mir, den Inhalt dieser Erklaerung dem Gericht ins Gedaechtnis zu rufen.

"Die Unterzeichneten Vertreter der belgischen Regierung, der tschechischen Regierung, des Nationalkommitees des freien Frankreichs, der griechischen Regierung, der Regierungen von Luxemburg, den Niederlanden, von Polen und Jugoslavien."

In Anbetracht dessen, dass Deutschland mit dem Ausbruch dieses Krieges, der durch seine Angriffspolitik hervorgerufen worden ist, in den besetzten Laendern eine Schreckenherrschaft eingefuehrt hat, die unter anderem durch Einkerkerungen, Massenausweisungen, Gemetzel und Hinrichtungen von Geiseln gekennzeichnet ist.

In Anbetracht dessen, dass dies Akte roher Gewalt ebenfalls von den Verbuendeten des Reiches begangen wurden und in gewissen Laendern durch Eingeborene, die zu Mithelfern der Besatzungsmacht wurden.

In Anbetracht dessen, dass es nur durhc internationale Solidaritaet vermieden werden kann, dass diese Gewalttaten nicht zu individuellen oder Kollektiven Racheakten fuehren, und um dem Gerechtigkeitssinn der zivilisierten Welt Genuege zu tun.

Unter Hinweis darauf, dass das internationale Recht, und im besonderen die Haager-Konvention vom Januar 1907 betreffend, das Recht und die Gebraeche des Landkrieges den Kriegfuehrenden nicht gestattet, in den besetzten Laendern Gewalttaten gegen die Zivilbevoelkerung zu begehen, die in Kraft befindlichen Gesesetze zu verletzen, oder die nationael Einrichtungen zu beseitigen.

H0256 - 0069

In Anbetracht all dessen erklaeren die genannten Vertreter:

1.) dass die so gegen die Zivilbevoelkerung begangenen Gewaltakte nichts gemein haben mit der Definition von Kriegshandlungen oder von politischen Verbrechen, wie diese von den zivilisierten Nationen verstanden werden.

2.) Sie nehmen Kenntnis von den Erklaerungen, die diesbezueglich am 25. Oktober 1941 von dem Praesidenten der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Premier-Minister von Gross-Britannien abgegeben worden sind.

3.) Sie erklaeren als eines ihrer Hauptkriegsziele, die im ordentlichen Gerichtsverfahren herbeizufuehrende Bestrafung der Schuldigen oder der fuer diese Verbrechen verantwortlichen, gleichgueltig, ob diese sie angeordnet, begangen oder an ihen teilgenommen haben.

4.) Sie beschliessen im Geiste einer internationalen Solidaritaet, dafuer zu sorgen, dass: a) nach den Schuldigen oder Verantwortlichen gefahndet wird, welch immer Verantwortlichkeit sie treffen mag, dass sie vor Gericht gestellt und abgeurteilt werden, b) dass die ergangenen Urteile tatsaechlich auch vollstreckt werden.

Zum Zeugnis dieses haben die Unterzeichneten auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten die vorstehende Erklaerung unterzeichnet."

Die Leiter des nationalsozialistischen Deutschland haben weitere Warnungen erhalten. Ich erwaehne die Rede des General De Gaulle vom 13. Jan.1942; die Rede von Mr.Churchill vom 8. September 1942, die Note von Herrn Molotiw, Volkskommissar der Sowjetunion fuer Auswaertige Angelegenheiten vom 14. Oktober 1942 und die zweite interalliierte Erklaerung vom 17. Dezember 1942. Die letztere erging gleichzeitig in London, Moskau und Washington, im Verfolg von Nachrichten, laut denen die deutschen Behoerden es auf die Ausrottung der juedischer Minderheiten in Europa absahen. In dieser Erklaerung bekraeftigten die Regierungen von Belgien, der Tschechoslowakei, Griechenland, Luxemburg, Holland, Norwegen, Polen, die Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Koenigreiches, der Sowjetunion, Jugoslavien und das Franzoesische Nationalkommitee, das das ewige Frankreich vertrat, feierlich erneut ihren Vorsatz, die fuer diese Ausrottung verantwortlichen Kriegsverbrecher zu bestrafen.

Die Elemente einer gerechten Vergeltung sind sonach vorhanden. Als sie ihre Verbrechen begingen, kannten die Angeklagten die Absicht der Vereinigten Nationen, Strafe fuer dies Taten zu verhaengen.

H0256 - 0070

Die arnungen, die den Angeklagten zu Teil geworden sind, stellen eine der Tat vorangehende Festlegung und Begriffsbestimmung dar.

Die Angeklagten konnten sich im Uebrigen ueber die strafrechtliche Natur ihrer Handlungen nicht im Unklaren sein. Die arnungen der Alliierten Regierungen drueckten tatsaechlich in politischer Form die Grundprinzipien des internationalen sowohl die des nationalen Rechtes aus, die es erlauben, die Bestrafung der Kriegsverbrecher auf Praezedenzfaelle und possitive Rechtsregeln zu stuetzen.

Der Begriff des Kriegsverbrechens ist von den Schoepfern des internationalen Rechtes erforscht worden, ganz besonders von Grotuis, der den strafrechtlichen Charakter unnoetiger Kriegsakte entwickelte. Die Haager Konvention haben dann einige Jahrhunderte spaeter die zwingenden Normen des Kriegsrechts festgelegt. Sie haben Regeln fuer die Fuehrung der Feinseligkeiten und das Okkupationsverfahren festgelegt, sie haben possitive Regeln formuliert, um den Rueckgriff auf Gewalt einzuschraenken und die Kriegsnotwendigkeiten mit den Forderungen des menschlichen Gewissens in Uebereinstimmung zu bringen. Das Kriegsverbrechen wurde so zum erstenmal in greifbarere Form bestimmt: es wurde zu einer Verletzung der Gesetze und Gewohnheiten des Krieges, wie sie in der Haager Konvention kodifiziert sind.

H0256-0071

Dann kam der Krieg 1914. Das kaiserliche Deutschland fuehrte den ersten Weltkrieg mit einer Ruecksichtslosigkeit, die vielleicht weniger systematisch und zuegellos war als diejenige des nationalspzialistischen Reiches, darum aber nicht weniger vorsaetzlich. Die Deportation von Arbeitern, die Pluenderung von oeffentlichem und privatem Eigentum, die Ergreifung und Hinrichtung von Geiseln, die Demoralisierung der besetzten Gebiete, haben 1914 ebenso wie 1939 die politischen Kriegsmethoden Deutschlands dargestellt.

Der Versailler Vertrag gruendet sich auf dieHaager Konvention, um die Unterdrueckung von Kriegsverbrechen rechtlich festzulegen. Unter der Ueberschrift "Sanktionen" behandelt er in Kapitel VII die strafrechtliche Verantwortlichkeit fuer die Entfesselung und fuer die Fuehrung des grossen Voelkerringens von damals. Artikel 227 versetzte Wilhelm von Hohenzollern, den fruecheren Kaiser von Deutschland, in den Anklagezustand wegen des Hauptverbrechens der Verletzung der Moralgesetze des Voelkerrechts und der Unantastbarkeit von Vertraegen. Artikel 228 gab den alliierten und assoziierten Maechten das Recht, diejenigen, die gegen die Gesetze und Gebraeuche des Krieges verstossen hatten, vor internationale Gerichte zu ziehen. Artikel 229 sieht vor, dass die Schuldigen, deren Taten geographisch nicht begrenzt waren, vor interalliierten Gerichten zur Aburteilung kommen sollten. Die Bestimmungen des Versailler Vertrages sind ebenfalls in die Vertraege von 1919 und 1920 mit den deutschen Verbuendeten aufgenommen worden, im besonderen in den Vertrag von Saint-Germain und in den Vertrag von Neuilly Auf diese Weise setzte sich der Begriff des Kriegsverbrechens im Voelkerrecht durch. Die Friedensvertraege des Jahres 1919 haben nicht nur den Begriff der Verletzung definiert; sie haben auch die Art und Weise der Unterdrueckung formuliert. Die Angeklagten wussten dies ebenso gut wie sie von den Warnungen der Regierungen der Vereinigten Nationen Kenntnis hatten. Ohne Zweifel hofften sie, dass eine Wiederholung der tatsaechlichen Umstaende, die die Bestrafung der Schuldigen von 1914 verhindert hatte, es ihnen erlauben wuerde,

H0256 - 0072

der wolverdienten Strafe zu entgehen. Ihre Anwesenheit vor diesem Gericht ist symbolisch fuer den steten Fortschritt, den das Voelkerrecht trotz aller Hindernisse macht.

Das Voelkerrecht hatte eine noch genauere Definition des Kriegsverbrechens gegeben. Diese Definition war von der Kommission festgestellt worden, die von der vorlaeufigen Friedenskonferenz am 24. Januar 1919 eingesetzt worden war, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit fuer die verschiedenen waehrend des Krieges begangenen Kriegsverbrechen festzulegen. Der Bericht der Fuenfzehner-Kommission vom 29. Maerz 1919 bildete die historische Grundlage fuer Artikel 227 ff des Versailler Vertrages. Die Fuenfzehner-Kommission basierte die Erforschung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf eine Analyse der sie ausloesenden Verbrechen. Das Tatsachenelement ist mitbestimmend in der rechtlichen Zusammensetzung einer jeden Verletzung. Ihre Definition ist daher umso genauer, als sie eine Aufzaehlung der eingeschlossenen Tatbestaende zulaesst. Aus diesem Grunde stellte die Fuenfzehner-Kommission eine Liste von Kriegsverbrechen auf. 32 Verletzungen sind darin aufgefuehrt, darunter insbesondere:

1) Mord, Niedermetzlung, systematischer Terror
2) Hinrichtung von Geiseln
3) Folterung von Zivilisten
8) Beerdigung von Zivilisten unter unmenschlichen Umstaenden
9) Zwangsarbeit fuer Zivilisten im Zusammenhang mit militaerischen Operationen des Feindes
10) Anmassung der Souveraenitaet im besetzten Gebiet waehrend der Besetzung
11) Zwangseinziehung der Einwohner des besetzten Gebietes zum Heeresdienst
12) Versuchte Entnationalisierung der Einwohner des besetzten Gebietes
13) Pluenderung
14) Beschlagnahme von Eigentum

H0256 - 0073

17) Auferlegung von Sammelstrafen

18) Vorsaetzliche Verweisung und Zerstoerung von Eigentum

25) Verletzung von Vorschriften betreffend das Rote Kreuz

29) Schlechte Behandlung von Verwundeten und Kriegsgefangenen

30) Verwendung von Kriegsgefangenen fuer unzulaessliche Arbeiten.

Diese Liste, die bereits die in der Anklage gegen die Angeklagten vorgebrachten Beschuldigungen einschliesst, ist bezeichnend, da die eingeschlossenen Kriegsverbrechen einen doppelten Rechtscharakter haben. Sie sind gleichzeitig Verbrechen nach internationalem Recht und Verbrechen nach nationalem Recht. Einige dieser Verbrechen stellen eine Beeintraechtigung der grundsaetzlichen Freiheiten und verfassungsmaessigen Rechte der Voelker und Einzelpersonen dar; sie bestehen in der Verletzung der oeffentlichrechtlichen Garantien; die das Verfassungsgrundgesetz der Nationen anerkennt, deren Gebiet besetzt worden ist; Verletzung der Grundsaetze von Freiheit, Gleichheit und Bruederlichkeit, das Frankreich von 1789 verkuendete und deren Fortdauer die zivilisierten Staaten verbuergen. Diese Kriegsverbrechen verletzten das internationale oeffentliche Recht, weil sie eine systematische Verleugnung der Rechte der Okupierenden wie der Okupierten Macht darstellen. Sie koennen aber ebenso als eine Verletzung des nationalen oeffentlichen Rechtes klassifiziert werden, weil sie darauf hinauslaufen, mit Gewalt die verfassungsmaessigen Einrichtungen der besetzten Gebiete und den Rechtsstatus ihrer Einwohner abzuaendern.

Zahlreicher sind die Verbrechen, die einen Verstoss gegen die Unverletzlichkeit der Person und des Eigentums darstellen.

Diese knuepfen an die Regelung des Kriegsrechtes an und bedeuten eine Verletzung von internationalem Recht und internationalen Gebraeuchen.

Es muss jedoch bemerkt werden, dass internationale Vereinbarungen zwar die einzelnen Elemente einer Verletzung bestimmen, dass sie jedoch diese Verletzung im eigentlichen Sinne nicht

H0256 - 0074

schaffen. Die Verletzung bestand zuvor in der Gesamtheit der nationalen Gesetzgebung, sie war in gewisser Weise ein Teil des allen Nationen gemeinsamen Rechtsgutes. Die Regierungen haben sich zusammengetan, um ihren internationalen Charakter zu bestaetigen und ihren Inhalt festzulegen. Das internationale Strafrecht tritt damit ueber das nationale Recht, das seine repressive Grundlage bewahrt, denn das Kriegsverbrechen bleibt letztlich ein Verbrechen des gemeinen Rechtes. Das internationale Strafrecht gibt ihm seine Begriffsbestimmung. Alle Handlungen, die Artikel 6 des Status vom 8. August 1945 auffuehrt, alle Tatbestaende, die von dem dritten Punkt der Anklageschrift vom 18. Oktober 1945 umfasst werden, entsprechen Verletzungen des gemeinen Rechtes, wie sie im nationalen Strafrecht vorgesehen sind und nach ihm bestraft werden. Die Hinrichtung von Kriegsgefangenen, von Geiseln und von Einwohnern der besetzten Gebiete faellt unter Artikel 295 und folgende des franzoesischen Strafgesetzbuches, das Mord und Totschlag difiniert. Die Misshandlungen, auf die sich die Anklageschrift bezieht, fallen in den Rahmen von vorsaetzlichen und fahrlaessigen Koerperverletzungen, die in Artikel 309 und folgenden definiert sind. Die Verschleppung kann, unabhaengig von Mord als Begleiterscheinung, als eine mutwillige Enteignung im Sinne der Artikel 341 und 344 definiert werden. Das Pluendern von oeffentlichen und privaten Eigentum und die Auferlegung von Sammelstrafen fallen unter die Artikel 221 und folgende des Militaerstrafgesetzbuches. Artikel 434 des Strafgesetzbuches bestraft vorsaetzliche Sachbeschaedigung und die Verschleppung von Zivilisten als Arbeitskraefte kann mit der Zwangsanwerbung des Artikel 92 verglichen werden. Der Treueid ist nichts anderes als der erzwungene Meineid des Artikel 366, und die Germanisierung der besetzten Gebiete umfasst ungefaehr jede Art von Verbrechen, von denen das Greifbarste die Zwangseinstellung in die Wehrmacht unter Verstoss gegen Artikel 92 ist. Dieselben Parallelen koennen in allen modernen Rechtssystemen und im besonderen im deutschen Recht gefunden werden.

H0256-0075

Die Verbrechen gegen Person und Eigentum, deren die Angeklagten sich schuldig gemacht haben, sind in allen nationalen Rechtssustemen vorgesehen. Sie sind internationaler Natur, da sie in mehr als einem Land begangen worden sind. Daraus ergibt sich ein Problem hinsichtlich der gerichtlichen Zustaendigkeit, das das Statut vom 8. August 1945, wie bereits ausgefuehrt, geloest hat. Das laesst jedoch die grundsaetzliche Definition unberuehrt.

Als Verbrechen des gemeinen Rechts ist das Kriegsverbrechen keine gewoehnliche Verfehlung. Es hat einen besonderen Wesenscharakter, denn es ist bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand des Krieges begangen. Es muss bestraft werden, weil selbst zu Kriegszeiten die Beeintraechtigung der Unversehrtheit der Person und des Eigentums ein Verbrechen ist, wenn die Tat nicht nur durch die Gesetze und Gewohnheiten des Krieges gerechtfertigt ist. Der Soldat, der auf dem Schlachtfelde einen feindlichen Soldaten toetet, begeht ein Verbrechen, aber dieses Verbrechen ist durch das Kriegsrecht zugelassen. Das internationale Recht spielt also bei der Definition des Kriegsverbrechens eine Rolle, nicht um ihm seine aeusseren Grenzen zu umschreiben. Mit anderen Worten, jede Verletzung, die bei Gelegenheit oder unter dem Vorwand der Feindseligkeiten begangen wird, ist strafbar, wenn sie nicht in den Gesetzen und Gewohnheiten des Krieges ihre Rechtfertigung findet.

H0256 - 0076

Das internationale Recht wendet die nationalrechtliche Theorie der Notwehr an, die allen Strafgesetzgebungen gemein ist. Der Soldat befindet sich auf dem Schlachtfelde in Notwehr; wenn er toetet, ist er durch einen Strafausschliessungsgrund gedeckt. Sobald der Strafausschliessungsgrund wegfaellt, bleibt die Verletzung, ob gewoehnliches Verbrechen oder Kriegsverbrechen, in ihrem vollen Umfang bestehen. Damit ein Strafausschliessungsgrund gegeben ist, muss die gesetzwidrige Handlung notwendig sein und dem Angriff, dem sie begegnet, entsprechen. Die Angeklagten, gegen die Gerechtigkeit gesucht wird, koennen sich auf eine derartige Rechtfertigung nicht berufen.

Ebensowenig koennen sie ihre Verantwortlichkeit abschieben mit der Behauptung, dass sie die Verbrechen nicht selbst begangen haetten. Das Kriegsverbrechen enthaelt zwei getrennte und sich ergaenzende Verantwortlichkeiten, die des Taeters und die des Anstifters. Es liegt nichts Umstuerzendes in dieser Auffassung. Sie ist die getreue Anwendung der strafrechtlichen Theorie der Mittaeterschaft durch Anstifter. Die Verantwortlichkeit des Mittaeters, sei sie unabhaengig von der des Haupttaeters oder zusaetzlich zu dieser, kann nicht bestritten werden. Die Angeklagten tragen die volle Verantwortung fuer die Verbrechen, die auf ihre Anweisung oder unter ihrer Aufsicht begangen worden sind.

Schliesslich koennen diese Verbrechen nicht durch die Berufung auf einen hoeheren Befehl von Hitler gerechtfertigt werden. Die Theorie der strafausschliessenden Eigenschaft des hoeheren Befehles ist im internationalen Recht genau umgrenzt; sie deckt nicht die Ausfuehrung von Befehlen, deren Strafbarkeit offenbar ist. Das deutsche Recht raeumt im uebrigen dem Begriff der Rechtfertigung durch hoeheren Befehl nur eine beschraenkte Wirkung ein. Artikel 47 des deutschen Militaerstrafgesetzbuches von 1940 loest sich zwar von der Idee, dass grundsaetzlich der verbrecherische Befehl eines Vorgesetzten die Verantwortung des ausfuehrenden Organes ausschliesst, los.

H0256-0077

Er bestraft den letzteren jedoch als Mittaeter, wenn er den Befehl ueberschritten hat, oder auch wenn er in Kenntnis der Strafbarkeit der befohlenen Handlung gehandelt hat. Goebbels machte eines Tages aus diesem Rechtsbegriff ein Mittel der Propaganda. Am 28. Mai 1944 schrieb er in seinem Artikel im Voelkischen Beobachter, der dem Gericht von der amerikanischen Anklagebehoerde vorgelegt worden ist, das folgende, um die Ermordung von alliierten Fliegern durch die deutsche Bevoelkerung zu rechtfertigen:
"Die Flieger koennen sich nicht darauf berufen, dass sie als Soldaten einem gegebenen Befehl gehorchen. Kein Kriegsgericht sieht vor, dass ein Soldat straffrei ausgehen soll in der Begehung eines verabscheuungswuerdigen Verbrechens, indem er sich auf die Befehle seiner Vorgesetzten bezieht, wenn diese Befehle in krassem Widerspruch zum menschlichen Moralgesetz und zu allen humanen Gebraeuchen in der Kriegsfuehrung stehen."
Der Befehl eines Vorgesetzten beseitigt nicht die Verantwortlichkeit dessen, der ein offenbares Verbrechen begeht. Eine andere Loesung ist im uebrigen unannehmbar, denn sie wuerde die Ohnmacht in der Unterdrueckung des Verbrechens bestaetigen.
a. fortiere, kann der Befehl eines Vorgesetzten nicht die Verbrechen der Angeklagten entschuldigen oder rechtfertigen. Sir Hartley Shawcross hat mit grosser Beredsamkeit darauf hingewiesen, dass die Angeklagten nicht behaupten koennen, das Verbrechen gegen den Frieden sei nur die Tat Hitlers gewesen, und sie haetten sich darauf beschraenkt, seine allgemeinen Weisungen weiterzuleiten. Es verhaelt sich mit den Kriegsverbrechen nicht anders als mit dem Angriffskrieg: Sie sind die gemeinschaftliche Tat der Angeklagten, und diese tragen die Gesamtverantwortung fuer die verbrecherische Politik, die ihre Wurzel in der nationalsozialistischen Lehre hat.
1) Fuer die deutschen Kriegsverbrechen, die eine systematische Politik vor Ausbruch der Feindseligkeiten geplant und vorbereitet und ohne Unterlass von 1940 bis 1945 ausgeuebt, darstellen, sind

H0256-0078

alle Angeklagten verantwortlich, und zwar die politischen wie auch die militaerischen Leiter, die hohen Wuerdentraeger des Nazi-Deutschlands und die Leiter der Nazi-Partei.

Es scheint jedoch, dass einige unter ihnen eine unmittelbare Verantwortung tragen, was die Gesamtheit der Handlungen anbetrifft, auf die sich die franzoesische Anklage im besonderen bezieht, d.h. Verbrechen, die in den westlichen besetzten Gebieten veruebt wurden. Wir fuehren an:

Der Angeklagte Goering, in seiner Eigenschaft als Beauftragter fuer den Vierjahresplan und als Vorsitzender des Ministerrates fuer die Reichsverteidigung;

Der Angeklagte Ribbentrop, in seiner Eigenschaft als Reichsaussenminister, von dem Verwaltung der besetzten Gebiete abhaengt;

Der Angeklagte Frick, in seiner Eigenschaft als Leiter des Zentralamts fuer die besetzten Gebiete;

Der Angeklagte Funk, in seiner Eigenschaft als Reichswirtschaftsminister;

Der Angeklagte Keitel, als Oberbefehlshaber der Besatzungsarmeen;

Der Angeklagte Jodl, der die ganze Verantwortung des Vorgenannten teilte;

Der Angeklagte Seyss-Inquart, in seiner Eigenschaft als Reichskommissar fuer das besetzte Niederlaendische Gebiet, vom 13. Mai 1940 bis zum Ende der Feindseligkeiten.

Wir wollen jetzt unter diesen und anderen Personen diejenigen pruefen, die die Verantwortung fuer jede Kategorie von Tatbestaenden tragen, wobei diese Aufzaehlung in keiner Weise als begrenzend zu betrachten ist.

Der Angeklagte Sauckel ist der grosse Verantwortliche fuer die Zwangsarbeit in allen ihren Formen. Als Bevollmaechtigter fuer den Arbeitseinsatz geht er mit allen Mitteln dran, Arbeiter zu rekrutieren. Er ist derjenige, der den Erlass vom 22. August 1942 unterzeichnete, welcher die Richtlinien fuer die Zwangsrekrutierung der Arbeiterschaft in allen besetzten Gebieten bildet. Er arbeitet eng zusammen mit dem Angeklagten Speer, dem Leiter der Todt-Organisation und Generalbevollmaechtigten fuer die Aufruestung innerhalb des Vierjahresplanes; desgleichen mit dem Angeklagten Funk, dem Reichwirtschaftsminister und mit dem Angeklagten Goering, dem Bevollmaechtigten fuer den Vierjahresplan.

Der Angeklagte Goering nimmt in derselben Eigenschaft unmittelbar an der wirtschaftlichen Auspluenderung teil ; er scheint dabei oft auf seinen persoenlichen Vorteil mit Erfolg bedacht gewesen zu sein.

Der Angeklagte Ribbentrop, in seiner Eigenschaft als Aussenminister, war ebenfalls genau informiert. Der Angeklagte Rosenberg, Organisator und Leiter des Einsatzstabes Rosenberg, ist im besonderen fuer die Pluenderung von Kunstwerken in den besetzten Gebieten schuldig.

Die Hauptverantwortung fuer das Niedermetzeln von Geiseln traegt der Angeklagte Keitel; er ist der Verfasser des allgemeinen Befehls vom 16. September 1941 an seinen Stabschef, den Angeklagten Jodl und den Angeklagten Goering, der seine Zustimmung dazu gab.

Der Angeklagte Kaltenbrunner, unmittelbarer Mitarbeiter von Himmler und Chef des gesamten Auswaertigen Dienstes der Polizei und des Sicherheitsdienstes ist direkt verantwortlich fuer die ungeheuerlichen Methoden, die von der Gestapo in allen besetzten Laendern angewandt wurden; sie stellen lediglich die Fortsetzung der Methoden dar, die fuer die Gestapo von ihrem Gruender, dem Angeklagten Goering, vorgeschrieben worden war. Der Angeklagte Kaltenbrunner ist ebenfalls direkt verantwortlich fuer die Verbrechen, die in den Deportationslagern begangen worden sind; er hat ueberigens diese Lager besucht, wofuer Ihnen die Beweise im Falle des Lagers von Mauthausen unterbreitet werden werden. Der Angeklagte Sauckel hat mit allen Mitteln die Haeftlinge gezwungen, unter oftmals unmenschlichen Bedingungen fuer die deutsche Kriegsproduktion zu arbeiten.

Der Angeklagte Keitel und sein Stabschef, der Angeklagte Jodl, sind fuer

H0256 - 0079

die gegen das Kriegsrecht verstossende Behandlung verantwortlich, die den Kriegsgefangenen zuteil wurde. Fuer die Morde und Meuchelmorde, die an ihnen veruebt wurden und fuer die Auslieferung einer grossen Zahl von ihnen an die Gestapo. Der Angeklagte Goering teilt ihre Verantwortlichkeit in Bezug auf die Toetung alliierter Flieger und Kommandos. Der Angeklagte Sauckel hat die Arbeit der Kriegsgefangenen fuer die deutsche Kriegsproduktion organisiert, entgegen den internationalen Gesetzen.

Der Angeklagte Keitel und der Angeklagte Kaltenbrunner sind beide die Hauptverantwortlichen fuer den Terror, der gemeinsam von der deutschen Armee, und den Polizeikraeften in den verschiedenen besetzten Laendern und insbesondere in Frankreich der Widerstandsbewegung gegenueber angewandt wurden, auch fuer die Verwuestungen und Gemetzel, denen die Zivilbevoelkerung in einer Reiche von franzoesischen Departements ausgesetzt war. Der Angeklagte Jodl teilt diese Verantwortung, insbesondere wegen seiner einleitenden Weisung "Bekaempfung der Partisanenbanden", vom 7. Mai 1945, die "Kollektivmassnahmen gegen die Einwohnerschaft von ganzen Doerfern" vorsieht.

Die Angriffe auf ein menschenwuerdiges Dasein entspringen den Rassetheorien, deren Urheber und Verbreiter u. a. die Angeklagten Hess, Rosenberg, Streicher sind. Der Angeklagte Hess spielte in der Ausarbeitung der in "Mein Kampf" dargelegten Theorien eine bemerkenswerte Rolle. Der Angeklagte Rosenberg, einer der dokrinaersten Verteter der Rassentheorie, bekleidete den Posten eines Sonderdelegierten fuer die geistige und ideologische Formung der Nazipartei. Der Angeklagte Streicher zeichnete sich als einer der heftigsten antisemitischen Agitatoren aus. In der Ausfuehrung der Germanisierungs- und Nazifizierungspolitik verteilt sich die Verantwortung zwischen dem Auswaertigen Amt, d.h. dem Angeklagten Ribbentrop, dem Generalstab, d.h. den Angeklagten Keitel und Jodl, dem Zentralamt fuer alle besetzten Gebiete, d.h. dem Angeklagten Frick,

2) Die Hauptverantwortlichen des Nationalsozialismus haben ihre auszufuehrenden Organe in den verschiedenen Nazi-Organisationen gefunden, die wir Sie als verbrecherisch zu erklaeren bitten, damit ein jedes ihrer Mitglieder in der Folge ergriffen und bestraft werde.

Das Reichskabinett, das Korps der Politischen Leiter, der Generalstab und das Oberkommando der deutschen Wehrmacht stellen bloss eine kleine An-

H0256 - 0080

zahl von Personen dar, deren Schuld und notwendige Bestrafung auf der Hand liegen, da sie persoenlich und unmittelbar an den Beschlussfassungen teilgenommen oder deren Ausfuehrung gewaehrleistet haben, in ihrer Eigenschaft als hohe Wuerdentraeger in der politischen und militaerischen Hierarchie; so dass ihnen deren krimineller Charakter nicht verborgen bleiben konnte. Die Leiter der Nazipartei stehen fraglos an erster Stelle derer, die an dem kriminellen Unterfangen teilgenommen haben; und in der Umgebung der Angeklagten Keitel und Jodl sind diejenigen im militaerischen Oberkommando zu finden, die die Armee veranlassten, Geiseln umzubringen, zu pluendern, ungerechtfertigte Verwuestung und Mord zu begehen.

Aber vielleicht wird es Ihnen scheinen, dass gewissen Einwendungen gegen die Bestrafung von Hunderttausenden von Menschen, die der SS, dem SD, der Gestapo und SA angehoert haben, erhoben werden koennen.

Sollte dem so sein, so will ich mich bemuehen, diesen Einwand zu entkraeften, indem ich Ihnen die ungeheuerliche Verantwortung dieser Maenner vor Augen fuehre.

Ohne diese Organisationen und ohne den Geist, der sie belebte, wuerde man die Veruebung so vieler Greueltaten nicht verstehen koennen. Die systematischen Kriegsverbrechen haetten von Nazi-Deutschland ohne diese Organisationen, ohne diese Maenner, aus denen sie sich zusammensetzten, nicht begangen werden koennen. Diese sind es, die auf Rechnung Deutschlands, die Gesamtheit dieser Verbrechen nicht nur begangen, sondern auch gewollt haben.

Es mag Ihnen unmoeglich vorgekommen sien, dass die ungeheuerliche Barbarei der Nazilehre sich dem deutschen Volke aufdraengen konnte, das wie das unsrige Erbe der hoechsten Gueter der Zivilisation ist. Die Nazi-Partei-Erziehung der jungen Maenner, aus denen sich die SS, der SD und die Gestapo zusammensetzten, erklaert die Umklammerung, in der der Nazismus ganz Deutschland hielt. Sie haben den Nationalsozialismus in sich verkoerpert und es ihm erlaubt, dank der passiven Mittaeterschaft aller deutschen Voelker einen Teil seiner Ziele zu verwirklichen.

Diese Jugend, diese Werkzeuge des Regimes, sind erzogen worden in einer wahrhaft doktrinaeren Unmoral. Diese Unmoralitaet entspringt der Weltauffassung, an der sich das Regime begeisterte.

In den Augen dieser seiner Juenger, entkleidete der Rassenmythos den

H0256 - 0081

verbrecherischen Krieg seines kriminellen Charakters. Wenn bewiesen wird, dass die hoehere Rasse die als die niederen und dekadenten betrachteten Rassen und Voelker, die das Leben nicht so leben koennen, wie es gelegt werden soll, vernichten muss, - vor welchen Mitteln der Ausrottung wird man da zurueckschrecken? Moral oder Unmoral als Folge des reinsten Nietzscheismus laut dem die Vernichtung jeglicher Konventioneller Moral die hoechste Pflicht des Menschen ist.

Das Verbrechen gegen die Rasse wird schonungslos bestraft. Das Verbrechen fuer die Rasse wird in den Himmel gehoben. Das Regime schafft tatsaechlich eine Logik des Verbrechens, die ihren eigenen Gesetzen folgt, ohne dass noch irgendeine Beziehung zu dem besteht, was wir unter Moral verstehen.

Von diesem Gesichtspunkt aus konnten alle Greueltaten gerechtfertigt und autorisiert werden. So viele Taten, die uns unverstaendlich erscheinen, da sie dermassen unseren ueblichen Begriffen zuwiderlaufen, erklaerten und entwickelten sich im Voraus im Namen der rassischen Gemeinschaft.

Fuegen Sie hinzu, dass diese Greuel und Grausamkeiten begangen wurden in dem starren Rahmen des Gemeinschaftsgeistes, der soldatischen Solidaritaet, die das Individuum einpresste und der Legitimitaet des Verbrechens unbeschraenkten Spielraum sicherte. Die Individuen, die diese Verbrechen begingen, wurden nicht nur durch das Regime als solches gedeckt, sondern darueber hinaus hingerissen von der Disziplin und Kameradschaft dieser vom nazistischen Verbrechentum gebildeten Korps.

Die deutsche Jugend wurde aufgerufen, in diesen Organisationen ein nie erlebtes Abenteuer zu erleben. Dank der Partei und ihrem Massendruck ueber

H0256 - 0082

H0256 - 0083

unbeschraenkte Macht verfuegend, war die Nazi-Jugend an erster Stelle berufen, die gigantischen Traeume des nationalsozialistischen Pan-Germanismus zu verwirklichen.

Die Partei traf eine strenge Auswahl unter dieser Jugend und vernachlaessigte keinen Ansporn. Man erwartete von ihnen das Bestreben, sich auszuzeichnen, ungewoehnliche, ja uebernatuerliche Taten zu begehen. Die Hitler-Jugend in der Gestapo oder der SS wusste, dass ihre Handlungen, so grausam und unmenschlich sie auch sein mochten, im Namen der Rassengemeinschaft, ihrer Beduerfnisse und Triumphe stets als gesetzmaessig beurteilt werden wuerden.

Dank der jungen Leute in der SS, den SD und der Gestapo, war es der Nazipartei moeglich, an Verbrechen zu begehen, was keine Einzelperson und kein Volk gekonnt haette. Die Mitglieder dieser Organisationen wurden freiwillig die Urheber dieser unzaehligen Menge von Verbrechen aller Art, oft ausgefuehrt mit einem verblueffenden Zynismus und einem raffinierten Sadismus, ob nun in Konzentrationslagern oder in den verschiedensten besetzten Laendern und insbesondere im Westen Europas.

Die Verbrechen sind grauenhaft; sie sind festgestellt und die Verantwortlichkeit steht ausser Frage. Kein Zweifel ist moeglich.

Und doch, im ganzen Verlauf der erhabenen Sitzungen dieses ausserordentlichen Prozesses der Weltgeschichte, im Angesicht des ungewoehnlichen Charakters des Rechts, das zu sprechen der hohe Gerichtshof vor den Vereinigten Nationen, dem deutschen Volk und der ganzen Menschheit berufen ist, koennen uns einige Bedenken kommen.

Es liegt uns ob, diese Bedenken in uns zu beseitigen, sollten sie auch bisher in unserem Unterbewusstsein vorhanden sein; denn bald mag eine pseudopatiotische Propaganda in Deutschland sich ihrer bemaechtigen und sogar eine Echo in gewissen Laendern von uns finden:

"Wer kann sagen: Ich bin rein in meinem Herzen und lauter von meiner Suende. Mancherlei Gewicht und Mass ist beides Greuel dem Herrn." Dieser Text der Heiligen Schrift (Prov. XX 9-10) ist schon hie und da erwaehnt worden. Morgen wird er zur Propaganda missbraucht werden. Aber vor allem hat er

H0256 - 0084

sich tief in unsere Seelen eingepraegt. Als wir uns im Namen unserer gemarterten Voelker zu Anklaegern Nazi-Deutschlnads erklaerten, haben wir diese Worte keinen Augenblick als eine unerwuenschte Mahnung von uns gewiesen.

Fuehrwahr, keine Nation ist ohne Flecken in ihrer Geschichte, ebenso wie kein Individium ohne Schuld durch's Leben geht. Ja, es liegt in der Natur des Krieges, dass er ungerechtes Leid und fast zwangslaeufig Einzel- und Kollektiv-Verbrechen mit sich bringt, weil er im Menschen leicht die boesen Leidenschaften ausloest, die stets in ihm schlummern.

Aber angesichts der Verantwortlichen des Nazi-Deutschlands koennen wir uns ohne Furcht befragen; wir finden kein gemeinsames Mass zwischen ihnen und uns.

Wenn dieses Verbrechertum ein zufaelliges gewesen waere, wenn Deutschland sich in den Krieg getrieben gefunden haette, wenn Verbrechen nur in der Hitze des Gefechtes begangen worden waeren, dann koennten wir uns befragen ob der Worte der Heiligen Schrift. Doch der Krieg war lange vorbereitet und erwogen und bis zum letzten Tage waere es ein Leichtes gewesen, ihn zu vermeiden, ohne auch nur in irgend einer Weise berchtigten Interessen des deutschen Volkes zu opfern. Und die Greuel sind im Laufe des Krieges nicht unter dem Einfluss einer wilden Leidenschaft, dem Zorne des Krieges oder auch aus Rache begangen worden, sondern mit kalter Berechnung, in Anwendung ganz bewusster Methoden und auf Grund einer bestehenden Lehre.

Das wahrhaft daemonische Unterfangen Hitlers und seiner Kumpane war zusammenzufassen in einem Komplex von Dogmen, die sich um den Begriff der Rasse gruppierten, alle barbarischen Instinkte, die die Zivilisation durch Jahrhunderte zurueckgedraengt hatte, die jedoch stets im Innersten des Menschen vorhanden sind, alle Verneinung der traditionellen Werte der Humanitaet, ohne die weder Voelker noch Einzelpersonen sich in schweren Stunden des Lebens nach dem wohin und warum des Lebens fragen; es war eine Lehre aufzustellen und zu verbreiten, die das Verbrechen organisiert, reglementiert und vorgibt, ihm zu befehlen.

Das daemonische Unterfangen Hitlers und seiner Kumpane war, nicht weniger die Kraefte des Boesen aufzurufen, um seine Herrschaft ueber dem

H0256 - 0085

deutschen Volk aufzurichten und alsdann die Herrschaft Deutschlands ueber Europa und vielleicht der Welt. Es war in einer Regierungsordnung, in einer Ordnung internationaler Beziehungen und einer Ordnung der Kriegsfuehrung das organisierte Verbrechertum auf den Schild zu erheben und dabei in einer ganzen Nation die wildesten Leidenschaften zu entfesseln.

Nationalismus und Dienst an Volk und Vaterland werden vielleicht der Angeklagten Erklaerung sein; fern davon eine Entschuldigung abzugeben - als ob es ueberhaupt eine Entschuldigung fuer die Ungeheuerlichkeit ihrer Missetaten gaebe - wurden diese bestimmenden Ursachen nur erschwerend wirken. Sie haben den heiligen Begriff des Vaterlandes entweiht, indem sie dieses zu einem der Barberei wieder verfallenen Unternehmen machten; In seinem Namen haben sie, halb durch Zwang und halb durch Ueberredung, die Gefolgschaft eines ganzen Landes erhalten, das einstmals unter den Groessten in geistigen Worten war und haben es herabgedrueckt auf ein Niveau, wie es niedriger nicht denkbar ist. Moralischer Zerfall, wirtschaftliche Schwierigkeiten, der quaelende Gedanke an die Niederlage von 1918 und der Verlust der Macht und die pan- germanische Tradition liegen der Machtergreifung Hitlers und seiner Kumpane ueber ein auf Abwege geratenes Volk zugrunde. Sich der Gewalt hinzugeben, moralische Bedenken beiseite zu schieben, einem Gemeinschatstriebe froehnen, dem Uebermass sich hinzugeben, alldies sind Versuchungen, die naturgemaess stark bei den Deutschen sind und die die Nazimachthaben zynisch sich zu nutze gemacht haben. Erfolgsrausch und trunkener Groessenwahn ergaben den Rest und stellten praktisch alle Deutschen, manche von ihnen zweifellos unbewusst, in den Dienst der nationalsozialistischen Lehre, hineingezogen in das daemonische Unterfangen des Fuehrers und seiner Kumpane.

Im Angesicht dieses Unterfangens sind die Maenner der verschiedensten Laender und Gesellschaftsschichten erstanden, sie alle angefeuert von dem gemeinsamen Drang, an ihrer Menschlichkeit festzuhalten. Frankreich und Grossbritanien traten in den Krieg nur ein, um ihrem gegebenen Wort treu zu bleiben. Die Voelker der okkupierten Laender, gemartert an Leib und Seele, gaben niemals ihre Freiheit und ihre kulturellen Werte auf, und

und es entstand das grossartige Epos der Widerstandsbewegung, das in prachtvollem Heroismus Zeugnis ablegt fuer die spontane Ablehnung des Nazimythus durch die Bevoelkerung. Millionen und Abermillionen von Maennern der Sowjet-Union sind gefallen in der Verteidigung ihres Bodens, der Unabhaengigkeit ihres Vaterlandes, humanitaeren Universalismus. Millionen von britischen und amerikanischen Soldaten, die auf unserem ungluecklichen Kontinent landeten, trugen im Herzen das Ideal der Befreiung von der Naziunterdrueckung sowohl der occupierten Laender, als auch der Voelker, die aus freiem Willen oder durch Gewalt zu Mitlaeufern der Axis geworden waren und schliesslich des deutschen Volkes selbst. Sie waren in der Tat, die einen , wie die anderen und alle zusammen in Uniform oder ohne, Kaempfer fuer die grosse Hoffnung, die durch Jahrhunderte hindurch sich genaehrt hatte an dem Leiden der Voelker, die grosse Hoffnung auf eine bessere Zukunft fuer die ganze Menschheit.

Diese grosse Hoffnung, die mitunter stammelt, oder sich im Wege irrt, oder sich selbst betruegt oder entsetzliche Rueckfaelle in die Barbarei erfaehrt, gibt jedoch nicht auf, beharrt und ist letzten Endes der Hebel, der den Fortschritt der Menschheit herbeifuehrt. Diese immer wieder auflebenden Bestrebungen, diese stete Wachsamkeit, diese stets draengende Bangigkeit, dieser stete Kampf gegen das Boese, stellen die erhabene Groesse des Menschen dar. Der Nationalsozialismus stellte sie gestern aufs Spiel.

Nach diesem gigantischen Ringen, in dem sich zwei Ideologien gegenueberstanden, duerfen wir uns ohne Furcht - im Namen der Voelker, die wir hier vertreten und im Namen der grossen Hoffnung der Menschheit, fuer die sie so schwer gelitten und gekaempft haben - zu Anklaegern der Machthaber des Nazideutschlands konstituieren.

Wie es so beredsam bei Eroeffnung dieses Prozesses Mr. Justice Jackson sagte: "Die Zivilisation kann nicht ueberleben, wenn diese Verbrechen noch einmal begangen werden sollten, "und er fuegte hinzu: "Ihr wahrer Anklaeger vor diesem Gericht ist die Zivilisation."

Diese verlangt von Ihnen, nach dieser Entfesselung der Barbarei, einen Richtspruch, der gleichzeitig ein Warnungssignal sein soll, in der Stunde, in der es bisweilen scheint, als begebe sich die Menschheit auf den Weg einer Friedensorganisation nur mit Beklemmung und Zoegern.

H0256 - 0086

H0256 - 0087

Wenn wir wollen, dass an dem Tage, der dem Kataklysmus des Krieges folgt, die Leiden der Maertyrlaender, die Opfer der Sieger und auch die Suehne der schuldigen Voelker, eine bessere Menschlichkeit erzeugen, dann muss die Gerechtigkeit die Verantwortlichen in dem barbarischen Unterfangen treffen, dem wir soeben entgangen sind.

Die Herrschaft der Gerechtigkeit ist der beste Ausdruck der grossen Hoffnung der Menschheit.

Ihr Urteil kann eine entscheidende Etappe auf diesem schwierigen Weg bedeuten.

Ohne Zweifel ist auch heute noch die Ausuebung dieser Gerechtigkeit und die Zuechtung nur moeglich, weil vorher die freien Voelker als Sieger aus dem Konflikt hervorgegangen sind. Ein Bindeglied besteht in tatsaechlicher Beziehung zwischen der Macht der Sieger und der Schuld der ueberwaeltigten Besiegten vor diesem Gericht.

Aber dies Bindeglied bedeutet nichts anderes, als die Offenbarung der Weisheit der Nationen, dass Gerchtigkeit, um tatkraeftig und staendig ueber Einzelpersonen wie Nationen zu wirken, die Macht zur Verfuegung haben muss.

Der gemeinsame Wille, die Macht in den Dienst der Gerechtigkeit zu stellen, beseelt unsere Nationen und beherrscht unsere ganze Zivilisation.

Dieser Beschluss bestaetigt sich heute mit Glanz in einem gerichtlichen Verfahren, wo die Tatsachen peinlichst in allen ihren Aspekten geprueft werden, die straflichen Begriffsbestimmungen streng gezogen sind, die Zustaendigkeit des Gerichtes unanfechtbar ist, die Rechte der Verteidigung unberuehrt bleiben und volle Oeffentlichkeit sichergestellt ist.

Ihr Gerichtsspruch, der unter diesen Umstaenden gefaellt wird, wird als Basis dienen koennen fuer die moralische Wiederaufrichtung des deutschen Volkes; der ersten Stufe zu seiner Einverleibung in die Gemeinschaft der freien Voelker. Ohne ihren Richterspruch wuerden wir Gefahr laufen, dass die Geschichte sich wiederholt, das Verbrechen wuerde dann zum Heldengedicht und das nationalsozialistische Experiment ein letztes Wagner-Drama werden und bald wuerden die Pan-Germanisten wieder den Deutschen sagen: Hitler und seine Kumpanen haben unrecht gehabt, weil sie schliesslich unterlegen sind, aber wir werden eines Tages auf anderen Grundlagen, das blendende Abenteuer des Germanismus wieder aufnehmen.

H0256 - 0088

Nachdem Sie ihren Spruch gefaellt haben, wird der Nationalsozialismus in die Geschichte dieses Volkes eingehen als Verbrechen aller Verbrechen, wenn es uns zumindest gelingt, seine ersten Schritte auf dem Wege der Freiheit zu lenken und es dessen zu belehren, dass diese Lehre es nur zu materiellem und moralischem Untergang haette fuehren koennen, eine Lehre, von der es sich staendig mit Entsetzen und Verachtung abwenden muss, um den hohen Normen der gemeinsamen Zivilisation treu zu bleiben.

Der hervorragende internationale Jurist und vornehme Europaeer Politis, erinnert in seinem posthumen Buche betitelt "die internationale Moral", daran, dass wie alle moralischen Richtlinien, auch diejenigen, die bestimmt sind, internationale Beziehungen zu regeln, nur dann ausser Zweifel gestellt werden, wenn alle Voelker sich ein fuer allemal davon ueberzeugen, dass man tatsaechlich mehr Interesse daran hat, sie zu befolgen, als sie zu uebertreten.

Daher kann ihr Richtspruch dazu beitragen, das deutsche Volk und die Gemeinschaft der Voelker aufzuklaeren.

Ihr Richtspruch muss als ein grundlegender Akt in die Geschichte des internationalen Rechts eingehen, um die Errichtung einer wirklichen internationalen Gesellschaft vorzubereiten, den Rueckgriff auf dan Krieg auszuschliessen und in einer bleibenden Form die Macht in den Dienst der Gerchtigkeit der Nationen zu stellen; er wird eines der Grundpfeiler fuer jene Friedensordnung sein, die die Voelker am Tage, der auf den schrecklichen Alpdruck folgt, anstreben.

Der Drang der Martyrervoelker nach Gerechtigkeit wird befriedigt werden und ihre Leiden werden nicht umsonst gewesen sein fuer den Fortschritt der Menschheit.

Vorsitzender: Herr M. Francois De Menthon, wuerden Sie vorziehen, Ihren Tatbestand im Namen Frankreichs fortzusetzen oder wuerden Sie vorziehen, dass wir uns vertagen.

M.Francois De Menthon: Wir stehen zur Verfuegung des Gerichtes.

Vorsitzender: Wenn es so ist, schlage ich vor, dass wir bis 17.00 Uhr fortsetzen.

M. Francois De Menthon: Es waere vielleicht wuenschenswert zu unterbrechen, denn die Ausfuehrungen des Tatbestandes werden etwa eine Stunde dauern. Vielleicht ist es besser bis morgen frueh zu vertagen. Jedoch stehen wir dem Gericht zur Verfuegung.

H0256 - 0089

Vorsitzender: Sie sagten, dass der Tatbestand, der jetzt vorgelegt wird, eine Stunde in Anspruch nehmen wuerde. Meinten Sie, wollten Sie sagen, dass das Beweismaterial, das Sie jetzt vorbringen wollen, eine Stunde in Anspruch nimmt. Ist das ein einfuehrender Beweisvortrag oder ein Teil des Haupttatbestandes.

M. Francois de Menthon: Es ist ein Teil des Haupttatbestandes. Ich wiederhole: Es ist ein Teil des Haupttatbestandes.

Vorsitzender: Wuerde es nicht moeglich sein bis 5 Uhr fortzusetzen?

M. Francois de Menthon: O, doch.

Vorsitzender: Ich glaube, dass das Gericht vorziehen wuerde, bis 5 Uhr fortzusetzen.

M. Francois de Menthon: Sehr wohl.

H0256 - 0090

M. FAURE: Herr Praesident, meine Herren Richter.

Ich habe die Absicht, dem Gericht eine Einfuehrung vorzulegen, die sich zugleich mit dem ersten und zweiten Teil der franzoesischen Anklageschrift beschaeftigt. Der erste Teil bezieht sich auf die Zwangsarbeit, der zweite Teil auf die wirtschaftliche Auspluenderung. Diese beiden Gesamtfragen sind solidarisch und vervollstaendigen sich. Die Arbeit der Menschen einerseits und die materiellen Gueter andererseits bilden die beiden Aktivposten des Reichtums eines Landes und die Existenzbedingungen dieses Landes.

Massnahmen ueber das Eine beeinflussen natuerlich auch das Andere. Die deutsche Politik in den besetzten Gebieten, hinsichtlich der Arbeitskraefte und der Wirtschaftsgueter, waren von Anfang an, auf Grund eines gemeinsamen Planes, erfolgt.

Aus diesem Grunde ist die franzoesische Anklagevertretung der Ansicht, dass es logisch sein wuerde, dem Gericht aufeinanderfolgend jenen Aktenbuendel vorzulegen, der den Buchstaben H und E des Anklagepunktes Nr. 3 betrifft. Meine heutige Absicht ist, die urspruenglichen Massregeln zu definieren, die die Deutschen getroffen hatten bezueglich der Menschenkraft und Gueter in den besetzten Gebieten. Als die Deutschen die Gebiete Daenemark, Norwegen, Holland, Belgien, und Luxemburg besetzten und zum Teil auch Frankreich, haben sie dadurch die Macht bekommen, die Einwohner zu zwingen und die Gueter zu erwerben. Sie hatten also die Moeglichkeit, diese 2 Hilfsquellen zu Gunsten ihrer Kriegsanstrengungen auszunuetzen. Andererseits waren sie eingeschraenkt durch genaue Gesetze vom internationalen Recht bezueglich Gebiete, besetzt von der Militaermacht eines kriegsfuehrenden Staates. Diese Gesetze limitieren auf das genaueste die Rechte der Besatzungsmacht, die nur das Recht der Beschlagnahmung von Eigentuemern und Dienste ausueben koennen fuer den Bedarf der Besatzungstruppen. Hier mache ich eine Anspielung auf die Regelung annex des Haager Abkommens bezueglich Gesetze und Gebraeuche des Krieges vom 18. Oktober 1907, Abschnitt III und insbesondere auf Artikel 46, 47, 49, 52 und 53. Wenn es dem Ge-

H0256-0091

richt angenehm ist, werde ich nur den Paragraphen des Artikels 52 zitieren, der auf das genaueste die rechtlichen Bedingungen der Requirierung von Personen und Guetern festlegt:

"Beschlagnahme von Naturalien und Requirierung von Personen koennen nur von den Gemeinden und Einwohnern fuer die Beduerfnisse der Besatzungsarmee durchgefuehrt werden. Sie muessen derart sein, dass sie uebereinstimmen mit den Faehigkeiten des Landes und ihre Art so sein, dass die Bevoelkerung nicht gezwungen wird, an der Kriegsfuehrung teilzunehmen gegen das eigene Vaterland."

Die verschiedenen Artikel muessen uebrigens immer in dem Geiste betrachtet werden, der durch die Einleitung des Abkommens selbst bestimmt ist, von welchem ich mir erlaube, dem Gericht den letzten Paragraphen vorzulesen:

"Bis ein vollstaendiges Gesetzbuch der Kriegsgesetze gemacht werden kann, erklaeren die Hohen Kontrahenten, dass in Faellen, die nicht geregelt sind in den Regeln, welche angenommen sind, die Bevoelkerung und die Streitmaechte bleiben unter dem Schutz und den Anweisungen der Prinzipien des Gesetzes der Menschheit, wie diese zustande gekommen sind aus den Gebraeuchen unter zivilisierten Voelkern, der humanitaeren Gesetze und der Erfordernisse des offenen Gewissens."

Von diesem Standpunkt aus ist es klar, dass die voellige Ausnutzung der Hilfsquellen in den besetzten Gebieten zu Gunsten der feindlichen Wirtschaft absolut gegen die Rechte der Voelker und oeffentlichen Gewissens ist.

Deutschland hat das Haager Abkommen unterschrieben und ich bitte zu bemerken, dass es zu keiner Zeit, mit Ausnahme des Artikels 44, eine Reserve ausgesprochen hatte. Dieser Artikel bezieht sich auf das Geben von Einrichtungen an Kriegsfuehrende. Sie haben den Artikeln gegenueber, die ich zitiert habe, oder bezueglich der Einleitung keine Reserve ausgesprochen. Diese Artikel und die Einleitung sind uebrigens eine Wiedergabe des Textes des vorhergehenden Haager Abkommens vom 28. Juli 1899.

Die offiziellen deutschen Ratifizierungen der Abkommen wurden gegeben am

H0256 - 0092

4. September 1900 das eine und am 27. November 1909 das andere. Ich habe absichtlich diese bekannte Tatsache in Erinnerung gebracht, um zu unterstreichen, dass die Deutschen die stehenden Grundsaetze des internationalen Rechtes nicht verkennen konnten, da sie lange vor ihrer Niederlage von 1918 diese unterzeichneten und zwei verschiedenen Gelegenheiten und also ausserhalb des sogenannten Druckes von aussen der, wie sie behaupten, in Versailles auf sie ausgeuebt wurde.

Ueber diese Frage juristischer Theorie muss man noch hervorheben, dass in dem Abkommen, unterschrieben in Versailles am 28. Juni 1919 in Verbindung mit der militaerischen Besetzung des Rheinlandes, Artikel 6 des Haager Abkommens, erwaehnt wurde. Es hat folgenden Wortlaut:

"Das Requisationsrecht in Natura und von Diensten, wie es das Haager Abkommen von 1907 bestimmt, wird durch die alliierten und verbuendeten Besatzungstruppen ausgeuebt werden."

So wurde die Verordnung ueber die Raquisationsrechte bestaetigt durch einen neuen internationalen Pakt, den Deutschland unterschrieb und wo Deutschland,

H0256 - 0093

da es sein Gebiet war, das besetzt wurde, Vorteile hatte von diesen Beschraenkungen.

Und was wird jetzt die Haltung Deutschlands sein in diesem Zustand, wo es die Macht und die Versuchung hatte und wo ein Recht war, das beschraenkte wie werden die Deutschen sich benehmen?

Das Gericht weiss schon aus den allgemeinen Ausfuehrungen der amerikanischen Anklagebehoerde, dass das Betragen der Deutschen darin bestand, dass sie aus den Tatsachen allen Profit zogen und das Recht missachteten.

Deutschland hat systematisch internationale Gesetze und das Recht der Voelker gebrochen durch Zwangsarbeit und durch Pluenderungen. Genauere Beweisfuehrung dieser Handlungen in den westlichen Laendern wird durch meine folgenden Ausfuehrungen erbracht werden. Was mich anbetrifft, moechte ich nur eine kurze Zeit die Auffassung selbst, die die Deutschen von Anfang an hatten, betrachten. In dieser Hinsicht moechte ich dem Gericht drei einander ergaenzenden Behauptungen aufstellen, wovon ich die Beweisfuehrung formuliert werde:

1. Behauptung:

Die Deutschen haben schon von Beginn der Besatzung an beschlossen, fuer ihre Kriegsanstrengungen alle Moeglichkeiten an sich zu reissen von Hilfsquellen von materiellen und menschlichen Wert in den besetzten Laendern. Ihr Plan bestand darin, dass sie nirgendwo die Beschraenkungen des Rechtes achteten. Nicht zufaellige Notwendigkeiten trieben sie dazu, spaeterhin ihre ungesetzlichen Handlungen durchzufuehren. Es ist aus vollem Willen geschehen. Es war nicht, dass dann und wann Notwendigkeit ihnen diese illegale Aktionen begehen machte, aber es war bei den Deutschen eine erwogene Absicht.

2. Behauptung:

Aber die Deutschen haben sich bemueht, ihre wirklichen Absichten zu verschleiern. Sie haben es nicht bekanntgegeben, dass die internationalen juristischen Regeln verwerfen, sondern im Gegenteil, sie gaben die Versicherung dass sie sie respektieren wuerden. Die Gruende dieser Taeuschung sind leicht zu verstehen. Die Deutschen mussten anfangs die oeffentliche Meinung der besetzten Laender respektieren. Brutales Auftreten wuerde unmittelbar feindlichen Widerstand verursacht haben und dieses wuerde ihre Aktion hindern.

H0256 - 0094

sie wollten auch die oeffentliche Meinung der Welt betruegen und insbesondere die oeffentliche Meinung Amerikas, da die Vereinigten Staaten von Amerika noch nicht in den Krieg eingetreten waren. Schliesslich hat der franzoesische Fall spezielle Schwierigkeiten gegeben. Die Deutschen besetzten in Wirklichkeit nicht mehr als einen Teil vom kontinentalen Gebiet Frankreichs. Die Flotte um die Gebiete ueber dem Meer befanden sich ausser ihrem direkten Bereich und konnten in jedem Augenblick wieder eintreten in den Kreis der Operationen, wo die franzoesischen Freiheitskaempfer aufgehoert haben, teilzunehmen.

3.Behauptung.

Die dritte Behauptung, die ich dem Gericht vorlege, ergibt sich aus den beiden ersten. Aus der Tatsache heraus, dass die Deutschen ihre Ziele erreichen und ihre Absichten verschleiern wollten, mussten sie ein System auf Umwegen erfinden, das den Anschein der Legalitaet hatte. Die Verflochtenheit und den technischen Charkter der angewendeten Verfahren ermoeglichten es ihnen sehr leicht, die Wirklichkeit denen zu verheimlichen, die nicht gewarnt oder einfach nicht genau informiert waren. Die getarnten Massnahmen wirkten sich tatsaechlich sehr wirksam aus und vielleicht noch wirksamer, als ein brutales Zugreifen es erreicht haette. Dies machte es den Deutschen weiter moeglich, diese brutalen Methoden zu ergreifen von dem Tage an, wo sie die Einsicht gewannen, dass von nun an diese Methode mehr Vorteile als Nachteile haben wuerde. Es scheint uns, dass diese Analyse der deutschen Absichten fuer das Gericht interessant sein muesste. Einerseits laesst es uns sehen, dass diese unrechtmaessigen Aktionen vorbedacht waren und auch, dass die Taeter wussten, welcher Art Aktionen es waren, andererseits macht es uns bequemer zu begreifen die Tragweite von diesen Taten, ungeachtet der Vorsichtsmassnahmen, die man anwendete, um sie zu verheimlichen.

Die Anklagebehoerde wird dem Gericht Einzelheiten und Dokumentenbeweise vorlegen von den 3 Behauptungen, die ich oben formuliert habe. Diese Beweise beziehen sich natuerlich auf die 2. und 3. Behauptung. Denn was die erste Behauptung anbetrifft, das heisst der verbrecherische Wille und die Vorbedachte, werden durch den Unterschied zwischen der Fassade und der Wirklichkeit bewiesen.

H0256 - 0095

17 Jan-A-SF-6.

Ich sagte an erster Stelle, dass die Deutschen zur Zeit der Besetzung so getan haben, als wuerden sie die Regeln des Voelkerrechtes befolgen. Hier ist zum Beispiel eine Bekanntmachung fuer die franzoesische Bevoelkerung, die vom Chef der Deutschen Armee unterschrieben ist. Dies ist eine Veroeffentlichung, die in dem offiziellen Amtsblatt wiedergegeben ist, welches die Veroeffentlichung enthaelt, die von dem Militaer-Gouverneur von dem besetzten franzoesischen Gebiet gemacht wurde, Nr. 1 vom 4. Juli 1940.

Ich lege dem Gericht dieses Dokument vor und es wird Nr. 1 der franzoesischen Dokumentensammlung sein. Ich moechte nur folgendes daraus zitieren:

"Die Truppe hat die Befehle erhalten, die Bevoelkerung schonend zu behandeln und das Privateigentum zu respektieren unter der Bedingung, dass die Bevoelkerung ruhig bleibt."

Die Deutschen haben aehnlich in allen besetzten Laendern verfahren. Ich kann so dem Gericht den Inhalt derselben Proklamation, die vom 10. Mai 1940 stammt, und welche veroeffentlicht wurde im offiziellen Amtsblatt des Oberbefehlshabers von Nordfrankreich, Nr. 1, Seite 1, unter dem Titel: Verordnungen fuer die Bevoelkerung von Belgien. Der deutsche Text, wie auch der flaemische Text tragen einen mehr vollstaendigeren Titel... Bekanntmachung an die Bevoelkerung Hollands und Belgiens. Da diese Texte gleichlautend sind, wird das Nr. 1 bis . der franzoesischen Dokumente.

Wir werden jetzt dem Gericht eine andere Bekanntmachung vorlegen, die sich betitelt "Den Einwohnern der besetzten Laender", Datum 20. Juni 1940 unterschrieben vom Militaer-Gouverneur von Frankreich, welche veroeffentlicht wurde im Amtsblatt der Deutschen Befehle. Es wird Nr. 2 der franzoesischen Dokumentensammlung sein. Ich zitiere die ersten 2 Abschnitte:

"Der Oberbefehlshaber der Deutschen Armee gibt mir Vollmacht, folgendes mitzuteilen;

1.) Die deutsche Armee garantiert der Bevoelkerung voellige persoenliche Sicherheit und Schutz fuer ihre Gueter. Diejenigen, die sich friedlich und ruhig verhalten werden, haben nichts zu befuerchten."

Ich zitiere auch die folgenden Absaetze des Paragraphen 5,6 und 7:

5.)-- "Die Verwaltung von Staat, Gemeinden, Plizei und Schulen sollen ihre

H0256 – 0096

Taetigkeit fortfuehren. So bleiben sie im Dienste der eigenen Bevoelkerung.

6.)-- "Alle Unternehmungen, Geschaeftshaeuser, Banken werden ihre Arbeit im Interesse der Bevoelkerung fortfuehren.

7.)-- "(zum Schluss) die Produzenten von Waren erster Notwendigkeit, sowie auch die Kaufleute sollen ihre Taetigkeit fortfuehren und ihre Waren dem Publikum zur Verfuegung stellen."

Die Absaetze, die ich Ihnen gerade zitiert habe, sind nicht wortwoertlicher Nachdruck von den internationalen Bestimmungen, aber sie geben ihren Geist wieder. Die Wiederholung der Ausdruecke "im Dienste der Bevoelkerung", "im Interesse der Bevoelkerung", "zur Verfuegung des Publikums" muss notwendiger Weise als besonders starke Versicherung betrachtet werden, dass die Reichtuemer des Landes und die Arbeit des Landes dem Lande erhalten bleiben und nicht zu Gunsten der deutschen Kriegsanstrengungen benutzt werden sollten.

Ich lege jetzt unter Nr. 2 bis .. den Text derselben Bekanntmachung vor mit der Unterschrift des Oberkommandierenden der deutschen Armeegruppe, veroeffentlicht im Amtsblatt des Kommandanten von Belgien, dieselbe Nummer wie oben, Seite 3.

Schliesslich am 22. Juni 1940 wurde ein Waffenstillstandsabkommen zwischen Vertretern der deutschen Regierung und Vertretern der damaligen bestehenden franzoesischen Autoritaeten abgeschlossen. Dieses Abkommen ist auch ein offixielles Dokument, das spaeter dem Gericht als Dokument LDF Eco.I vorgelegt wird. Jetzt moechte ich den ersten Satz aus Paragraph 3 zitieren, der wie folgt lautet:

"In den besetzten Gebieten Frankreichs uebt das deutsche Reich alle Rechte einer Besatzungsmacht aus."

Hier wird also eine sehr definitive Bestimmung auf das internationale Gesetz gemacht. Darueber hinaus gaben die deutschen Bevollmaechtigten in dieser Hinsicht vervollstaendigende muendliche Versprechen. In dieser Hinsicht unterbreite ich dem Gericht als No.4 der franzoesischen Dokumenten-Sammlung einen Auszug von einer Erklaerung des Gesandten Leon Noel. Diese Erklaerung wurde fuer das Hohe Gericht Frankreichs gemacht. Dieser Auszug ist einem Werk entnommen "Der Prozess in extenso des Marschall Petain", in Paris 1945 gedruckt, in den offiziellen Journalen, den das Gericht als Beweismittel annehmen kann, lt. Artikel 21 des Statuts. Hier sind die Erklaerungen von Leon Noel, die ich dem Gericht mitteilen moechte. Herr Leon Noel war Mitglied der Waffenstillstands-Delegation.

VORSITZENDER: Werden Sie uns diese Dokumente vorlegen?

Mr.EDGAR FAURE: Diese Dokumente sind dem Gericht vorgelegt. Das Gericht wird in diesem Dokumentenbuch den Auszug, den ich jetzt zitiere, finden.

VORSITZENDER: Wir haben sie tatsaechlich noch nicht in Haenden und ich

H0256 - 0097

H0256 - 0098

weiss nicht, wo sie sind.

Mr.EDGAR FRURE: Ich glaube, dass dieses Dokument wahrscheinlich etwas zu spaet dem Sekretariat des Gerichtes uebergeben wurde. Vielleicht lese ich heute deshalb nur einen kurzen Auszug aus diesem Dokument.

VORSITZENDER: Jawohl. Sie werden es doch hoffentlich morgen haben?

Mr.EDGAR FAURE: Gewiss.

"Ich habe auch eine gewisse Anzahl von Antworten erhalten, die,wie ich glaube, in der Folge benuetzt werden koennen, zum Beispiel von dem deutschen General Jodl, der im Mai des Jahres 1945 die bedingungslose Kapitulation Deutschlands unterschrieben hat, und des General-Feldmarschalls Keitel, der einige Wochen spaeter in Berlin die Ratifizierung dieser Kapitulation unterschreiben musste. Auf diese Weise habe ich diese dazu-gebracht, auf kategorische Art zu erklaeren, dass sie sich keinesfalls mit der Verwaltung beschaeftigen wuerden, das die Rechte, die ihnen das Abkommen zugestand, ganz einfach diejenigen waren, die in aehnlichen Faellen das Voelkerrecht und die internationalen Gebraeuche erkannten fuer die Besatzungstruppe, das heisst diejenigen die unumgaenglich sind, um die Sicherheit der Transport- und Lebensmittelversorgung der Armeen zu sichern. In derselben Weise bezueglich Elsass und Lothringen haben sie mir gesagt, dass die Verwaltungs- und Gerichtsbehoerden der besetzten Gebiete bleiben und ihre Funktionen ausueben sollten und dass sie frei mit ihrer Regierung korrespondieren koennten. Die Versicherungen und Versprechen der Deutschen sind also formell. Die Anklagebehoerde wird zeigen, dass sie nicht gehalten wurden und gemaess der 3. Behauptung auch nicht ehrlich gemeint waren.

Nicht nur sollten die Deutschen sie spaeterhin uebertreten, aber von Anfang an organisierten sie Mittel, die ihnen erlauben sollten, diese Uebertretungen auf das wirksamste durchzufuehren und sie gleichzeitig teilweise zu verheimlichen. Diese deutschen Massnahmen, was die Wirtschaft und Arbeit betrifft, entstammen einer sehr einfachen Idee. Es steht darin, dass man die Prodiktion nicht allein an ihrem Anfangspunkt, sondern auch in ihrem Endstadium kontrollieren wird.

Einerseits requirierten die Deutschen sofort alle Rohstoffe und alle Fertigwaren der besetzten Laender. Von nun an haengt es also von ihnen ab, Rohstoffe der nationalen Industrien des Landes zu liefern, oder zu verweigern. So hatten sie die Moeglichkeit, einen bestimmten Zweig der Produktion zu ent-

H0256 - 0099

wickeln, einen zu beguenstigen, der ihnen als wichtig erschien, um genau das Gegenteil mit anderen Unternehmungen zumachen und diese zu schliessen. Mit der Entwicklung der Lage und Opportunitaet verwalteten sie die Zuweisung von Rohstoffen vornehmlich in ihrem eigenen Interesse und dieses Prinzip ist immer dasselbe geblieben. In dieser Weise hatten sie sozusagen den Eingangsschluessel der Produktion gehabt; auf der anderen Seite verfuegten sie aber auch ueber die Ausgangsschluessel, das heisst ueber die Finanzierung. Sie uebernahmen die Zahlungsmittel des besetzten Landes und so konnten die Deutschen Waren kaufen und mit einem Schein der Legalitaet das Ergebnis der wirtschaftlichen Taetigkeit dieses Landes nehmen. Tatsaechlich verschafften sich die Deutschen von Anfang an so starke finanzielle Kaufmittel, dass sie die ganze produktive Kapazitaet des Landes aufkaufen konnten.

Mr.EDGAR FAURE: Ich koennte vielleicht meine Ausfuehrungen ueber diesen Punkt unterbrechen, wenn es dem Gerichtshof genehm ist.

(Das Gericht vertagt sich nun auf Freitag, 18. Jan.1946, 10,oo Uhr)